Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung

der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen Vom 13. Dezember 2011 StAnz. S. 263

geändert mit Ordnungen vom

19. Dezember 2011 StAnz. S. 381

18. Januar 2012 StAnz. S. 387

23. April 2012 StAnz. S. 988

4. Juli 2012 StAnz. S. 1425

2. August 2012 StAnz. S. 1698

3. Mai 2013 StAnz. S. 878

(berichtigt am 30. August 2013 Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2014, S. 91)

19. März 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2014, S. 232)

19. September 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10 /2014, S. 397)

19. Dezember 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2015, S. 90)

berichtigt am 11. Februar 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2015, S. 125)

25. Februar 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2015, S. 146)

15. Juni 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2015, S. 277)

22. Juni 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2015, S. 368)

berichtigt am 15. September 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2015, S. 567)

17. Juli 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2015, S. 474)

9. Mai 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2016, S. 443)

20. Juli 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 13/2016, S. 818)

28. März 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2017, S. 109)

10. Juli 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2017, S. 307)

16. November 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 15/2017, S. 725)

26. April 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2018, S. 142)

2. August 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 09/2018, S. 627)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche 02, 05 und 07 am am 4. Mai 2011 und am 20. Juli 2011 sowie die Prodekanin des Fachbereichs 07 und die Dekane der Fachbereiche 02 und 05 am 1. September 2011 per Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSChG die folgende Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 25. November 2011, Az: gk02_07_036, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Allgemeines
- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen § 5
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer § 8
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 § 12 Modulprüfungen
- Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Praktische Modulprüfung
- Masterarbeit § 15
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung
- Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß § 19
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- Ungültigkeit der Masterprüfung § 21
- § 22 Widerspruch
- § 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- Elektronischer Dokumentenverkehr § 24
- § 25 In-Kraft-Treten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung in den im Anhang aufgeführten Masterstudiengängen der Fachbereiche 02, 05 und 07an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierendem Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in dem gewählten Fachgebiet zu vermitteln.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Arts (M.A.)". Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in dem im jeweiligen fachspezifischen Anhang vorgeschriebenen Fach.
- (2) Es wird zudem vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis weiterer fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.
- (4) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten möglich, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss; die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein. Sofern bei den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen der Nachweis einer bestimmtem Leistungspunkteanzahl gefordert wird, gilt, dass bis zum Ende der Bewerbungsfrist zwei Drittel dieser Anzahl nachgewiesen werden müssen; abweichende Regelungen können im fachspezifischen Anhang getroffen werden. In denjenigen Fällen, in denen im Anhang als Zugangskriterium eine bestimmte Note gefordert wird und diese Note bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, wird die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Prüfungsleistungen zugrunde gelegt, die aus der Bescheinigung ersichtlich sein muss; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall nicht berücksichtigt. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung (numerus clausus) besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb des ersten Semesters des Masterstudiengangs ein Bachelorabschlusszeugnis vorgelegt wird, das die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" erforderlich, soweit der Anhang keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.
- (7) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum jeweiligen Masterstudiengang vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

§ 3 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
- 2. der schriftlichen Masterarbeit,
- 3. der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im jeweiligen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Master Studiengangs sind insgesamt mindestens120 Leistungspunkte (gemäß § 5 Absatz 2) zu erreichen.
- (2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens zum Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12.In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.
- (3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Frist sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
 - 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 - 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 - 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
 - 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des jeweiligen Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinan-

der abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit. In der Regelwird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen; der Anhang kann eine davon abweichende Regelung vorsehen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

- (2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen aktiver Teilnahme werden spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten vorgegebener Texte, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- (4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als "bestanden" oder mit "ausreichend" (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.
- (5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen,

die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

- (7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
- (8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.
- (9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich; nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.
- (10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.
- (11) Wird im Anhang für den jeweiligen Masterstudiengang ein Berufspraktikum vorgeschrieben, ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.
- (3) Im fachspezifischen Anhang können Regelungen über verpflichtende Praktika oder über Studienaufenthalte im Ausland getroffen werden.
- (4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem jeweiligen Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im

Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzen die Fachbereichsräte für jedes Studienfach einen Prüfungsausschuss ein; sofern es sich nahelegt, können auch gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studienfächer gebildet werden. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann in seinen administrativen Tätigkeiten durch eine Prüfungsverwaltung unterstützt werden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem jeweiligen Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem jeweiligen Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses kann der jeweilige Fachbereichsrat kleinere Änderungen des fachspezifischen Anhangs beschließen. Sind mehrere Fächer aus unterschiedlichen Fachbereichen betroffen, ist ein übereinstimmender Beschluss aller jeweils zuständigen Fachbereichsräte erforderlich.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG sowie Emeriti und Professorinnen und Professoren im Ruhestand. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.
- (4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (6) Insbesondere in Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

- (2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studienund Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.
- (5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.
- (7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.
- (8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem zuständigen Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.
- (9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.
- (10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.
- (2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
 - 2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem zuständigen Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn
 - 1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
 - 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - 3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im jeweiligen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
 - 4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 - 5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.
- (4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im

begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im fachspezifischen Anhang besonders gekennzeichnet.

- (3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach erfolgter Anmeldung und Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.
- (5) Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1-5 entsprechend.

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.
- (2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektroni-

scher Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der zuständigen Prüfungsverwaltung zuzuleiten.

- (4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidatenkann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (6) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in einer Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.
- (2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.
- (3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt

entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

- (5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und dauert nach näherer Regelung im Anhang zwischen 15 und 45 Minuten; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung "nicht ausreichend" auf § 19 Abs. 3 beruht.
- (6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen ("e-Klausuren") sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ("Multiple-Choice-Prüfung") liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zu der erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung
 - die ausgewählten Fragen,
 - die Musterlösung und
 - das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Gesamtpunktzahl erreicht hat.

Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung von allen Prüflingen erreichten Punktzahl unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichte Gesamtpunktzahl die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, befriedigend", wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinaus erreichbaren Punkte erreicht worden sind.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14 Praktische Modulprüfungen

- (1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.
- (2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

- (3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem zuständigen Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel zwischen der Mitte und dem Ende des dritten Fachsemesters. Der zuständige Prüfungsausschuss kann feste Meldetermine vorsehen; diese sind mindestens sechs Monate im Voraus bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang zwischen drei und sechs Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. In den philologischen Fächern kann der Anhang vorsehen, dass die Masterarbeit in der Sprache, die Gegenstand des Studiums ist, angefertigt wird; in diesem Fall ist die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache nicht möglich. Schreibt der Anhang die Anfertigung in der Fremdsprache nicht vor, ist dafür das Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers sowie der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters erforderlich.
- (8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein; eine elektronische Version ist beizufügen. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (10) Der zuständige Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll dem zuständigen Fachbereich der Universität Mainz angehören und Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder im jeweiligen Fach habilitiert sein.
- (11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten, und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen

die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (≤1,0) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des zuständige Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 30, höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.
- (3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Weitere Gegenstände der mündlichen Abschlussprüfung können im fachspezifischen Anhang festgelegt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden. Die fachspezifischen Anhänge können abweichende Regelungen treffen.
- (4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 17
Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit "bestanden" oder mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- (4) Sofern der fachspezifische Anhang die Integration der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung sowie weiterer begleitender Lehrveranstaltungen (Kolloquium, Seminare, etc.) im Rahmen eines umfassenden Abschluss- oder Forschungsmoduls vorsieht, werden zur Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung abweichend von Absatz 3 die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 und die Note des Abschlussmoduls mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Zur Berechnung der Note des Abschlussmoduls werden die Note

der Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und die Summe dieser Produkte durch die Summe der Leistungspunkte für Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung dividiert; der fachspezifische Anhang kann andere Regelungen vorsehen. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt und das Praktikum erfolgreich absolviert wurde sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung oder Wahlpflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im betreffenden Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.
- (4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.
- (6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.
- (7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der zuständige Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der

Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten

bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines "Master of Arts (M.A.)" beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.
- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.
- (5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.
- (6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 für die Prüfung in Masterstudiengängen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Ordnungen für die Prüfung im Masterstudiengang außer Kraft:

- a) Ordnung des Fachbereichs 02, Sozialwissenschaften, Medien und Sport, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Unternehmenskommunikation/PR vom 6. November 2009 (StAnz Nr. 44, S. 2079)
- b) Ordnung des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang "Deutsch als Fremdsprache" vom 21. September 2005 i.d.F. v. 22. April 2008 (StAnz. S. 765)
- c) Ordnung des Fachbereichs 07, Geschichts- und Kulturwissenschaften, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Archäologie vom 01. Dezember 2008 (StAnz S. 2005)

Mainz, 13. Dezember 2011.

Der Dekan des Fachbereichs 02 Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger

Der Dekan des Fachbereichs 05 Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Die Dekanin des Fachbereichs 07 Univ.-Prof. Dr. Doris Prechel

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Liste der Fächer

FB 02

Erziehungswissenschaft

Kommunikation (Schwerpunkt Kommunikations- und Medienforschung)

Kommunikation (Schwerpunkt Medienmanagement)

Kommunikation (Schwerpunkt Unternehmenskommunikation)

Politikwissenschaft: Empirische Demokratieforschung

Politikwissenschaft: Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen

Soziologie: Forschungspraxis und Praxisforschung

FB 05

American Studies

Buchwissenschaft

Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache

Filmwissenschaft / Mediendramaturgie

Germanistik (Schwerpunkt Germanistische Literaturwissenschaft)

Germanistik (Schwerpunkt Germanistische Sprachwissenschaft)

Komparatistik

Kulturanthropologie / Volkskunde

Linguistik

Philosophie

Romanistik interkulturell

Slavistik (Schwerpunkt Polonistik)

Slavistik (Schwerpunkt Russistik)

Theaterwissenschaft

Weltliteratur

FB 07

Agyptologie/ Altorientalistik

Archäologie

Ethnologie

Geschichte

Kunstgeschichte: Werke – Kontexte – Diskurse

Musikwissenschaft

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 02 Erziehungswissenschaft

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

(1) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft ist:

Nachweis eines Bachelorabschlusses an einer Hochschule in Deutschland im Fach Erziehungswissenschaft oder einem verwandten Fach oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.

Die Verwandtschaft bzw. kein wesentlicher Unterschied liegt unter anderem regelmäßig in den folgenden Fällen vor:

- Studiengang, in dem mindestens 60 LP oder ein Drittel des Studienumfangs im Fach Erziehungswissenschaft erworben werden
- Lehramtsstudiengang (z.B. Bachelor of Education, Staatsexamen für Lehramt).
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" erforderlich.

B. Festlegung der Modulprüfungen

Zu Beginn jeden Semesters legen die jeweiligen Modulbeauftragten die Prüfungsformen für die betreffenden Module fest. Dies geschieht im Benehmen mit der oder dem Studiengangbeauftragten. Auf diese Weise wird der Vielfalt an zu erwerbenden Kompetenzen Rechnung getragen.

C. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmoduleb. auf die Wahlpflichtmodule85 LP,8 LP,

c. auf die Masterarbeit 22 LP, d. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

D. Praktika

Wird im Modul 8 ein Praktikum gewählt, so soll dieses 8 Wochen oder 300 Stunden umfassen. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das Institut für Erziehungswissenschaft verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen. Wird im Modul 8 ein Tutorium gewählt, so soll dieses 4 SWS umfassen.

E. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Min.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen ist.

F. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13,5 findet Anwendung.

G. Modulplan

M.A. - Studiengang Erziehungswissenschaft

Im Master Erziehungswissenschaft können die folgenden Studienrichtungen gewählt werden:

Lebenslanges Lernen und Medienbildung

Pädagogik des Kindes- und Jugendalters

Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Internationalität/Transnationalität

Eine erstmalig getroffene Wahl der Studienrichtung kann in der Regel nicht geändert werden.

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

Pflichtmodule der	Allgemeinen	Erziehungswis	ssenschaft für	alle Studienrichtu	ıngen

Modul 1: Theoretische Ansätze und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Erziehungswissenschaft									
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflich- SWS LP Studienleistung semester tungsgrad							
Theorien der Erziehungswissenschaft	S	S 1 oder 2 Pflicht 2 5							
Bildungs- und Entwicklungstheorien	S	S 1 oder 2 Pflicht 2 5							
Modulprüfung:		Keine Modulprüfung							
Gesamt		4 SWS 10 LP							

Es ist entweder das Modul 2a oder das Modul 2b zu belegen.

Modul	Modul 2a: Aktuelle Debatten der Erziehungswissenschaft							
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflich- tungsgrad		LP	Studienleistung		
Aktuelle Debatten in der Erziehungswissenschaft		1 oder 2	Wahlpflicht	2	4			
Aktuelle Debatten in der Erziehungswissenschaft		1 oder 2	Wahlpflicht	2	4			
Modulprüfung:		Hausarbeit (12-15 S.) oder schriftliche Ausarbeitung						
Gesamt		4 SWS 8 LP						

Modul 2b: Studium generale – "Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen"								
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflich- tungsgrad		LP	Studienleistung		
Vorlesung Studium generale*	VL	1 oder 2	Wahlpflicht	2	4			
Seminar Studium generale*	Ø	1 oder 2	Wahlpflicht	2	4			
Modulprüfung:	S	Schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe des Studium generale						
Gesamt				4 SWS	8 LP			

^{*}Die Vorlesung und das Seminar sind jeweils aus dem aktuellen Angebot des Studium generale auszuwählen.

Module der Studienrichtung: Lebenslanges Lernen und Medienbildung

Modul 3: Theoretische Ansätze Lebenslangen Lernens							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich-	sws	LP	Studienleistung	
		semester	tungsgrad				
Lebenslanges Lernen, Lernkultur und Biographie	S	1 oder 2	Pflicht	2	5		

Theoretische	S	1 oder 2	Pflicht	2	5			
Grundlagen und								
historische								
Entwicklung von LLL								
und EB								
Modulprüfung:	Klausu	ır (60 Min.) d	oder Hausa	rbeit (12-	15 S.) o	der mündliche Prüfung (30		
	N	Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder						
		Lerntagebuch.						
Gesamt			·	4 SWS	10 LP			

М	Modul 4: Theoretische Ansätze der Medienbildung								
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistung			
		semester	tungsgrad						
Ansätze und Konzepte	S	1 oder 2	Pflicht	2	6				
im Kontext von									
Medienbildung									
Internationale	S	1 oder 2	Pflicht	2	5				
Perspektiven der									
Medienpädagogik									
Modulprüfung:	Klaus	sur (60 Min.)	oder Take-	Home-K	lausur (3	3 Tage Bearbeitung) oder			
	Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder								
	Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.								
Gesamt				4 SWS	11 LP				

Modul 5: Professionelles Handeln im Rahmen der Medienbildung								
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich-	sws	LP	Studienleistung		
		semester	tungsgrad					
Gestaltung von Lernumgebung	S	1 oder 2	Pflicht	2	5			
Professionalität und Medienbildung	S	1 oder 2	Pflicht	2	5			
Modulprüfung:		Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.						
Gesamt				4 SWS	10 LP			

Modul 6: Professionelles Handeln im Rahmen Lebenslangen Lernens							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich-	sws	LP	Studienleistung	
		semester	tungsgrad				
Lern- und	S	1 oder 2	Pflicht	2	6		
Bildungsberatung							
Bildungsmanagement	S	1 oder 2	Pflicht	2	5		
Modulprüfung:	Klausu	ır (60 Min.) d	der Hausar	beit (12-	15 S.) o	der mündliche Prüfung (30	
	M	Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder					
		Lerntagebuch.					
Gesamt		4 SWS 11 LP					

Modul 7: Forschung	Modul 7: Forschung im Rahmen des Lebenslangen Lernens bzw. der Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich-	sws	LP	Studienleistung	
		semester	tungsgrad				
Empirische	S	3	Pflicht	2	5		
Forschungsmethoden							
Entwicklung von	S	3	Pflicht	2	5		
Forschungsdesigns							
Studentisches	S	3	Pflicht	2	5		
Forschungsprojekt (mit							
Begleitseminar)							
Modulprüfung:	Forschungsbericht (15-20 S.).						
Gesamt		6 SWS 15 LP					

Modul 8: Theorie-Praxis-Bezug, Lebenslanges Lernen und Medienbildung									
Lehrveranstaltung	Art	t Regel- Verpflich- SWS LP Studienleistung							
		semester	tungsgrad						
Begleitseminar	S	3	Pflicht	2	5				
Theorie-Praxis-Bezug									
Praktikum/ Tutorium	Р	3	Pflicht		10				
Modulprüfung:		Bericht über die erbrachte Studienleistung.							
Gesamt		2 SWS 15 LP							

Modul 9: Forschungsbegleitung der Master-Arbeit im Rahmen des Lebenslangen Lernens									
bzw. der Medienbildung									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad		LP	Studienleistung			
Kolloquium zur Begleitung der Masterarbeit	Koll.f.Ex.	4	Pflicht	2	3				
MA-Arbeit		4	Pflicht		22				
MA-Prüfung		4	Pflicht		5				
Modulprüfung:	N	MA-Arbeit (16 Wochen) und mündliche Prüfung (30 Min.).							
Gesamt				2 SWS	30 LP				

Module der Studienrichtung: Pädagogik des Kindes- und Jugendalters

Modul 3: Grundlagen der Pädagogik des Kindes- und Jugendalters								
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflich- tungsgrad		LP	Studienleistung		
Theoretische	S	1 oder 2	Pflicht	2	5			
Grundlagen der								
Pädagogik des Kindes-								
und Jugendalters								

Methoden der	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Kindheits- und						
Jugendforschung						
Modulprüfung:	Sitzu	ngsgestaltur	ng und Ausa	arbeitung	(5-10 S	.) oder Hausarbeit (12-15
		,	S.) oder mü	ndliche F	rüfung ((30 Min).
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modul	4: Kind	dheit und Ju	ugend im g	esellsch	aftliche	n Kontext
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistung
		semester	tungsgrad			
Wandel von Kindheit	S	1 oder 2	Pflicht	2	6	
und Jugend						
Lebenswelten und	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Lebenslagen von						
Kindern und						
Jugendlichen						
Modulprüfung:	Sitzu	ngsgestaltur	ng und Ausa	arbeitung	(5-10 S	.) oder Hausarbeit (12-15
		(S.) oder mü	ndliche F	rüfung ((30 Min).
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul 5: Ins	Modul 5: Institutionen/Organisationen der Kinder- und Jugendbildung								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad		LP	Studienleistung			
Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendbildung	S	1 oder 2	Pflicht	2	5				
Arbeitsfelder und Organisationen der Kinder- und Jugendbildung/Kinder- und Jugendarbeit	S	1 oder 2	Pflicht	2	5				
Modulprüfung:	Sitzui	Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) <i>oder</i> Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min).							
Gesamt				4 SWS	10 LP				

Modul 6: Handlungskonzepte der Kinder- und Jugendbildung								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Konzepte der Bildung und Befähigung, Partizipation und Inklusion	S	1 oder 2	Pflicht	2	6			
Pädagogischer Umgang mit Differenz und Heterogenität	S	1 oder 2	Pflicht	2	5			
Modulprüfung:	Sitzu	Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) <i>oder</i> Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min).						
Gesamt	·			4 SWS	11 LP			

Modul 7: Forschung	Modul 7: Forschungspraxis im Rahmen der Pädagogik des Kindes- und Jugendalters								
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich-	sws	LP	Studienleistung			
		semester	tungsgrad						
Empirische	S	3	Pflicht	2	5				
Forschungsmethoden									
Entwicklung von	S	3	Pflicht	2	5				
Forschungsdesigns									
Studentisches	S	3	Pflicht	2	5				
Forschungsprojekt (mit									
Begleitseminar)									
Modulprüfung:		Forschungsbericht (15-20 S.).							
Gesamt				6 SWS	15 LP				

Modul 8: Theorie-Praxis-Bezug, Pädagogik des Kindes- und Jugendalters									
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Begleitseminar Theorie-Praxis-Bezug	S	3	Pflicht	2	5				
Praktikum oder Tutorium	Р	3	Pflicht		10				
Modulprüfung:		Beri	cht über die	erbrach	te Studi	enleistung.			
Gesamt				2 SWS	15 LP				
Modul 9: Forschung	sbegleitu	•	ster-Arbeit I Jugendalt		men dei	Pädagogik des Kindes-			
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad		LP	Studienleistung			
Kolloquium zur Begleitung der MA- Arbeit	Koll.f.Ex.	4	Pflicht	2	3				
MA-Arbeit		4	Pflicht		22				
MA-Prüfung		4	Pflicht		5				
Modulprüfung:	ľ	MA-Arbeit (16 Wochen) und mü	indliche	Prüfung (30 Min.).			
Gesamt		•		2 SWS	30 LP				

Module der Studienrichtung: Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Internationalität/Transnationalität

Modul 3: Theoretische Ansätze der Sozialpädagogik								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad		LP	Studienleistung		
Theoretische Ansätze der Sozialpädagogik im internationalen Kontext	S	1 oder 2	Pflicht	2	5			
Grundlagen der internationalen und transnationalen Sozialen Arbeit	S	1 oder 2	Pflicht	2	5			

Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30
	Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder
	Lerntagebuch.
Gesamt	4 SWS 10 LP

Modul 4: Sozialpädagogische Problemstellungen im sozialen und gesellschaftlichen Wandel								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Soziale Problemlagen der SP im internationalen/transnationalen Kontext	Ø	1 oder 2	Pflicht	2	6			
Sozialpädagogische Problemstellungen spezifischer Lebensalter im internationalen/transnationalen Kontext	Ø	1 oder 2	Pflicht	2	5			
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.							
Gesamt	4 SWS 11 LP							

Modul 5: Arbeits- und	Modul 5: Arbeits- und Handlungsfelder der internationalen/transnationalen								
Lohrvoronotoltung	Art		pädagogik Verpflich-		LP	Studionloiotuna			
Lehrveranstaltung		- 3 -	tungsgrad		LP	Studienleistung			
Adressatinnen und Adressaten in internationalen und transnationalen Feldern der Sozialpädagogik		1 oder 2	Pflicht	2	5				
Arbeitsfelder und Organisationen der Sozialen Arbeit in internationalen/transnationalen Feldern	S	1 oder 2	Pflicht	2	5				
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.								
Gesamt			,	4 SWS	10 LP				

Modul 6: Sozialpädagogisches Handeln in internationalen/transnationalen Feldern								
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich-	sws	LΡ	Studienleistung		
		semester	tungsgrad					
Kernprobleme des sozialpädagogischen Handelns	S	1 oder 2	Pflicht	2	6			
Handlungskonzepte der SP in internationalen/trans-nationalen/Feldern	S	1 oder 2	Pflicht	2	5			

Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche							
	Prüfung (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-							
	10 S.) oder Lerntagebuch.							
Gesamt	4 SWS 11 LP							

Modul 7: Internationale/transnationale Forschung in der Sozialpädagogik								
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich-	sws	LP	Studienleistung		
		semester	tungsgrad					
Empirische	S	3	Pflicht	2	5			
Forschungsmethoden								
Entwicklung von	S	3	Pflicht	2	5			
Forschungsdesigns								
Studentisches	S	3	Pflicht	2	5			
Forschungsprojekt (mit								
Begleitseminar)								
Modulprüfung:	Forschungsbericht (15-20 S.).							
Gesamt				6 SWS	15 LP			

Modul 8: Theorie-Praxis-Bezug, Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Internationalität/Transnationalität										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung				
Begleitseminar Theorie-Praxis-Bezug	S	3	Pflicht	2	5					
Praktikum	Р	3	Pflicht		10					
Modulprüfung:		Bericht über die erbrachte Studienleistung.								
Gesamt				2 SWS 15 LP						

Modul 9: Forschungsbegleitung der Masterarbeit im Rahmen der Sozialpädagogik								
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflich- SWS LP Studienleist						
		semester	tungsgrad					
Kolloquium zur Begleitung der MA- Arbeit	Koll.f.Ex.	4	Pflicht	2	3			
MA-Arbeit		4	Pflicht		22			
MA-Prüfung		4	Pflicht		5			
Modulprüfung:	N	MA-Arbeit (16 Wochen) und mündliche Prüfung (30 Min.).						
Gesamt				2 SWS	30 LP			

H. Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

Ausgenommen hiervon ist das folgende Modul:

Modul 1: Theoretische Ansätze und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Erziehungswissenschaft

Legende:

Koll.f.Ex. = Kolloquium für Examenskandidatinnen und -kandidaten

LP = Leistungspunkte

P = Praktikum S Seminar

SWS = Semesterwochenstunden

VL = Vorlesung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16

Kommunikation (Schwerpunkt Kommunikations- und Medienforschung)

Die Zulassung zum Schwerpunkt "Kommunikations- und Medienforschung" im Masterstudiengang "Kommunikation" erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

(1) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Schwerpunkt "Kommunikationsund Medienforschung" im Masterstudiengang "Kommunikation" sind:

Nachweis eines publizistik- oder kommunikationswissenschaftlichen Bachelorabschlusses oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist.

Insgesamt muss mindestens die Hälfte des gesamten Studienumfanges (min. 90 Leistungspunkte oder ein äquivalenter Umfang) einem publizistikin kommunikationswissenschaftlichen Fach erbracht worden sein. Hiervon müssen mindestens zwölf Leistungspunkte im Bereich empirische Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, erworben worden sein. Weiterhin müssen mindestens zehn dieser Leistungspunkte im Bereich empirische Nutzungs- und Wirkungsforschung erworben sein. Die zwölf Leistungspunkte im Bereich empirische Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, sowie die zehn Leistungspunkte in empirischer Nutzungs- und Wirkungsforschung müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden.

- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.
- (3) Bei Studienbewerberinnen oder -bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH) oder entsprechend dem "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF) erforderlich. Dabei müssen die Stufen DSH-3 bzw. 4 x TDN 5 nachgewiesen werden.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

(1) Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 37 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 37 SWS

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule
b. für Praktika gemäß Absatz 4
c. auf die Masterarbeit
d. auf die mündliche Abschlussprüfung
5 LP.

C. Praktika (§ 6 Abs. 4)

Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein zwölfwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist neben der Masterarbeit ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen ist.

E. Modulplan:

Modul 1 "Fortgeschrittene empirische Methoden und Datenpräsentation" Studien-Regel-Verpflichtungs-Leistungs-**SWS** Lehrveranstaltung Art punkte semester grad leistung¹ Fortgeschritt. Statistik Ü Р 1 2 5 & Datenanalyse Fortgeschritt. Statistik Т 1 Ρ 2 1 & Datenanalyse Ü Ρ 2 Datenpräsentation 4 Klausur in der Übung "Fortgeschritt. Modulprüfung Statistik & Datenanalyse" (90 Min.) Gesamt 11

¹ Unbenotete Studienleistungen, die nicht in die Note der Modulprüfung gemäß § 10 Abs. 4 eingehen.

Modul 2 "Medien & Märkte"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹		
Medienmärkte	VL	1	Р	2	3			
Kommunikations- management	VL	1	Р	2	3			
Latest Developments in Communications	S	1	Р	2	5			
Modulprüfung:		Hausarbeit ir	m Seminar*	_	_			
Gesamt				6	11			

^{*} Bei der Hausarbeit belegt die Dozentin oder der Dozent im Sinne der Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen englischsprachige Arbeiten in der Regel mit einem entsprechend niedrigeren inhaltlichen und/oder formalen Anforderungsprofil.

Modul 3 "Medien & Gesellschaft"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹		
Onlinekommunikation	VL	1	Р	2	3			
Medialisierung	S	1	Р	2	5			
Modulprüfung:		Hausarbeit im Seminar						
Gesamt				4	8			

Modul 4 "Praktikum"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹		
Praktikum (vorlesungsfreie Zeit)	Pr	2/3	Р		15			
Modulprüfung:		Keine P	rüfung					
Gesamt					15			

Modul 5 "Forschungsmodul"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹		
Aktuelle Forschungsfragen der KoWi I	HS	2	Р	2	5			
Methodenanwendung	Ü	2	Р	2	4			
Aktuelle Forschungsfragen der KoWi II	HS	3	Р	2	5			
Modulprüfung:	На	Hausarbeit im Hauptseminar			_			
Gesamt				6	14			

	Modul 6 "Medien & Globalisierung"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungsgr ad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹			
Ausgewählte Fragen der digitalen Komm.	S	2	Р	2	5				
Medien & Internationalisierung	S	2	Р	2	5				
Modulprüfung:	Haus	Hausarbeit in einem der Seminare							
Gesamt				4	10				

	Modul 7 "Journalismus & Gesellschaft"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹		
Massenmedien & Konflikte	S	3	Р	2	5			
Empirie u. Ethik von Journalismus u. Wissenschaft	Ü	3	Р	2	4			
Modulprüfung:		Hausarbeit im Seminar						
Gesamt				4	9			

	Modul 8 "Felder der Medienwirkungsforschung"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹			
Akt. Fragen der polit. Kommunikation	S	3	Р	2	5				
Theorien der Öffentlichkeit	Ü	3	Р	2	4				
Mediennutzung / Medienwirkung	os	4	Р	2	5				
Modulprüfung:	Ausgea	Ausgearbeit. Präsentation im Seminar							
Gesamt				6	14				

Modul 9 "Abschlussmodul"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹	
Masterarbeit		4	Р		21		
Kolloquium zur Masterarbeit	K	4	Р	2	2		
Mündliche Prüfung		4	Р		5		
Gesamt		-		2	28		

Legende:

K = Kolloquium
HS = Hauptseminar
OS = Oberseminar
Pr = Praktikum

ÜM = Übung: Methodenlehre

P = Pflichtlehrveranstaltung

 $egin{array}{lll} \mathbf{S} & = & & \text{Seminar} \\ \mathbf{T} & = & & \text{Tutorium} \\ \ddot{\mathbf{U}} & = & \ddot{\text{Ubung}} \\ \mathbf{V} & = & & \text{Vorlesung} \\ \end{array}$

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16

Kommunikation (Schwerpunkt Medienmanagement)

Die Zulassung zum Schwerpunkt "Medienmanagement" im Masterstudiengang "Kommunikation" erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

(1) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Schwerpunkt "Medienmanagement" im Masterstudiengang "Kommunikation" sind:

Nachweis eines Bachelorabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder eines Studienabschlusses, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Es müssen 140 Leistungspunkte im Bereich Wirtschaftswissenschaften, Kommunikations- oder Medienwissenschaften, davon mindestens 60 Leistungspunkte im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, nachgewiesen werden. Von den 140 Credits müssen außerdem mindestens zwölf Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, Leistungspunkte im Bereich nachgewiesen werden. Die zwölf Leistungspunkte im Bereich Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden.

- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.
- (3) Bei Studienbewerberinnen oder -bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH) oder entsprechend dem "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF) erforderlich. Dabei müssen die Stufen DSH-3 bzw. 4 x TDN 5 nachgewiesen werden.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 41 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 41 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule 79 LP.

b. für Praktika gemäß Absatz 4 15 LP,

c. auf die Masterarbeit 21 LP,

d. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Praktika (§ 6 Abs. 4)

Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein zwölfwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u.3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist neben der Masterarbeit ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen ist.

E. Modulplan:

Modul 1 "F	Modul 1 "Fortgeschrittene empirische Methoden und Datenpräsentation"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹		
Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse	Ü	1	Р	2	5			
Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse	Т	1	Р	1	2			
Datenpräsentation	Ü	1	Р	2	4			
Modulprüfung		Klausur in der Übung "Fortgeschrittene Statistik & Datenanalyse" (90 Min.)						
Gesamt				5	11			

	Modul 2 "Medien & Märkte"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹			
Medienmärkte	VL	1	Р	2	3				
Kommunikations- management	VL	1	Р	2	3				
Latest Developments in Communications	S	1	Р	2	5				
Modulprüfung:		Hausarbeit im Seminar*			_	_			
Gesamt				6	11				

^{*} Bei der Hausarbeit belegt die Dozentin oder der Dozent im Sinne der Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen englischsprachige Arbeiten in der Regel mit einem entsprechend niedrigeren inhaltlichen und/oder formalen Anforderungsprofil.

	Modul 3 "Medien & Gesellschaft"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹		
Online-Kommunikation	VL	1	Р	2	3			
Medialisierung	S	1	Р	2	5			
Modulprüfung:		Hausarbeit im Seminar						
Gesamt				4	8			

	Modul 4 "Praktikum"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹			
Praktikum (vorlesungsfreie Zeit)	Pr	2/3	Р		15				
Modulprüfung:		Keine Prüfung							
Gesamt					15				

	Modul 5 "Medienbetriebslehre I"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹			
Medienbetriebslehre I	VL	2	Р	2	3				
Medienbetriebslehre I	Ü	2	Р	2	4				
Case Studies	Ü	2	Р	2	4				
Modulprüfung:		Klausur (90 Min.)							
Gesamt				6	11				

Modul 6 "Medienanalyse"							
	A4	Regel-	Verpflichtungs-	sws	Leistungs-	Studien-	
Lehrveranstaltung	Art	semester	grad	3442	punkte	leistung ¹	

Medienwirtschaftliche Forschungsergebnisse	S	2	Р	2	5	
Latest Developments in Media Management	Ü	2	Р	2	4	
Modulprüfung:		Hausarbeit i	m Seminar			
Gesamt				4	9	

	Modul 7 "Medienbetriebslehre II"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹			
Medienbetriebslehre II	VL	3	Р	2	3				
Medienbetriebslehre II	Ü	3	Р	2	4				
Kolloquium Managementtechniken	K	3	Р	2	2				
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.)			-					
Gesamt				6	9				

Modul 8 "Medienproduktion"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹		
Medienproduktion	Ü	3	Р	2	4			
Multimediaproduktion	Ü	3	Р	2	4			
Modulprüfung:		Hausarbeit in der Übung "Medienproduktion"						
Gesamt				4	8			

	Modul 9 "Medienwirtschaftliche Vertiefung"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹			
Medienwirtschaftliche Empirie / Praxis I	Ø	3	Р	2	5				
Medienwirtschaftliche Empirie / Praxis II	S	4	Р	2	5				
Modulprüfung:	Hausarbeit								
Gesamt				4	10				

Modul 10 "Abschlussmodul"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹			
Masterarbeit		4	Р		21				
Kolloquium zur Masterarbeit	К	4	Р	2	2				

Mündliche Prüfung	4	Р		5	
Gesamt			2	28	

Legende:

K = Kolloquium
 HS = Hauptseminar
 OS = Oberseminar
 Pr = Praktikum

ÜM = Übung: Methodenlehre P flichtlehrveranstaltung

S = Seminar
T = Tutorium
Ü = Übung
V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16

Kommunikation (Schwerpunkt Unternehmenskommunikation)

Die Zulassung zum Schwerpunkt "Unternehmenskommunikation" im Masterstudiengang "Kommunikation" erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

(1) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Schwerpunkt "Unternehmenskommunikation" im Masterstudiengang "Kommunikation" sind:

Nachweis eines publizistik- oder kommunikationswissenschaftlichen Bachelorabschlusses oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist.

Insgesamt muss mindestens die Hälfte des gesamten Studienumfanges (min. 90 Leistungspunkte oder ein äquivalenter Umfang) in einem publizistik- oder kommunikationswissenschaftlichen Fach erbracht worden sein. Hiervon müssen mindestens zwölf Leistungspunkte im Bereich empirische Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, erworben sein. Die zwölf Leistungspunkte im Bereich empirische Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden.

- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.
- (3) Bei Studienbewerberinnen oder -bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH) oder entsprechend dem "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF) erforderlich. Dabei müssen die Stufen DSH-3 bzw. 4 x TDN 5 nachgewiesen werden.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 43 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 41 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 2 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule
b. für Praktika gemäß Absatz 4
c. auf die Masterarbeit
d. auf die mündliche Abschlussprüfung
5 LP.

C. Praktika (§ 6 Abs. 4)

Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein zwölfwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u.3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist neben der Masterarbeit ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen ist.

E. Modulplan:

Modul 1 "F	Modul 1 "Fortgeschrittene empirische Methoden und Datenpräsentation"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹				
Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse	Ü	1	Р	2	5					
Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse	Т	1	Р	1	2					
Datenpräsentation	Ü	1	Р	2	4					
Modulprüfung			g "Fortgeschrittene nalyse" (90 Min.)							
Gesamt				5	11					

Modul 2 "Medien & Märkte"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹			
Medienmärkte	VL	1	Р	2	3				
Kommunikations- management	VL	1	Р	2	3				
Latest Developments in Communications	S	1	Р	2	5				
Modulprüfung:		Hausarbeit im Seminar*							
Gesamt				6	11				

^{*} Bei der Hausarbeit belegt die Dozentin oder der Dozent im Sinne der Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen englischsprachige Arbeiten in der Regel mit einem entsprechend niedrigeren inhaltlichen und/oder formalen Anforderungsprofil.

Modul 3 "Medien & Gesellschaft"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹			
Online-Kommunikation	VL	1	Р	2	3				
Medialisierung	S	1	Р	2	5				
Modulprüfung:		Hausarbeit im Seminar							
Gesamt				4	8				

	Modul 4 "Praktikum"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹				
Praktikum (vorlesungsfreie Zeit)	Pr	2/3	Р		15					
Modulprüfung:		Keine Prüfung								
Gesamt					15					

Modul 5 "Grundlagen der Unternehmenskommunikation I"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹		
Theorien und Konzepte der UK	Ü	2	Р	2	4			
Kommunikations- planung	os	2	Р	4	6			
Modulprüfung:	Н	Hausarbeit im Oberseminar						
Gesamt				6	10			

Modul 6 "Aufgabenfelder der Unternehmenskommunikation I"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹		
Media Relations	S	2	Р	2	5			
Interne Kommunikation	Ü	3	Р	2	4			
Modulprüfung:		Hausarbeit im Seminar						
Gesamt				4	9			

	Modul 7 "Wirtschaftswissenschaften"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹			
Vorlesung wahlweise: a) Ext. Rechnungswesen b) Unternehmensführung c) Finanzwirtschaft	VL	2	WP	2	3				
Übung zur VL wahlweise: a) Ext. Rechnungswesen b) Unternehmensführung c) Finanzwirtschaft	Ü	2	WP	2	3				
Vorlesung wahlweise: a) Rechnungslegung b) Internes Rechnungswesen c) Absatzwirtschaft	VL	3	WP	2	3				
Modulprüfung:	Klausur in der gewählten Vorlesung im 2. Semester								
Gesamt			·	6	9	•			

Modul 8 "Aufgabenfelder der Unternehmenskommunikation II"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹		
Finanzkommunikation & Kapitalmärkte	S	3	Р	2	5			
Issues Management & Krisenkommunikation	S	3	Р	2	5			
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem der Seminare							
Gesamt				4	10			

	Modul 9 "UK-Forschung"										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹					
Empirisches Forschungsprojekt	os	3	Р	4	6						
Forschungskonzeption	Ü	4	Р	2	4						
Modulprüfung:	Н	ausarbeit im	Oberseminar								
Gesamt				6	10						

	Modul 10 "Abschlussmodul"										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹					
Masterarbeit		4	Р		20						
Kolloquium zur Masterarbeit	К	4	Р	2	2						
Mündliche Prüfung		4	Р		5						
Gesamt		•		2	27						

Legende:

Kolloquium Hauptseminar K = HS = Oberseminar os = Pr Praktikum =

ÜM = Übung: Methodenlehre Pflichtlehrveranstaltung Ρ =

S = Seminar T Ü Tutorium = = =

Übung Vorlesung Wahlpflichtlehrveranstaltung WP

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 02

Politikwissenschaft

MA "Empirische Demokratieforschung"

Die Zulassung zum Studiengang MA "Empirische Demokratieforschung" findet in der Regel zum Wintersemester statt.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang "Empirische Demokratieforschung" sind:

- 1. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit mindestens 60 Leistungspunkten im Fach Politikwissenschaft oder eines anderen Abschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.
- 2. Nachweis von Kenntnissen in Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung/ empirischen Politikforschung im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten. Wenn Kenntnisse in Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung/empirischen Politikforschung im Umfang von weniger als 14 Leistungspunkten nachgewiesen werden, erfolgt die Zulassung zum M. A. Empirische Demokratieforschung mit der folgenden Auflage: Es muss innerhalb der ersten beiden Fachsemester die Klausur "Statistik II" bestanden werden, die am Ende jedes Semesters angeboten wird. Wenn die Klausur endgültig nicht bestanden ist, erlischt die Zulassung. §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 und 19 der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 für die Prüfung im Masterstudiengang gelten entsprechend.
- 3. Nachweis über Sprachkenntnisse:

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur, zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache sowie gegebenenfalls zur Anfertigung schriftlicher Prüfungsleistungen in Englisch befähigen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36-44 SWS
- Pflichtlehrveranstaltungen: 6-10 SWS

- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 30-38 SWS (Hierzu gehört das Kolloquium [2

SWS], das in der Abschlussphase zu besuchen

ist.)

Die Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen variiert je nach dem, welche Veranstaltungen im Praxismodul gewählt werden.

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule
b. auf das Kolloquium
c. auf die Masterarbeit
d. auf die mündliche Abschlussprüfung
5 LP.

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Es ist ein abschließendes Kolloquium (2 SWS, 2 LP) zu besuchen.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind

- der Inhalt der Masterarbeit sowie
- zwei weitere Themen aus zwei unterschiedlichen Modulen des M. A. Empirische Demokratieforschung in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2.

D. Modulplan:

Modul 1: Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden

Modul 2: Politische Institutionen und Prozesse

Modul 3: Normative und positive politische Theorie

Modul 4: Politische Kultur und Einstellungen

Modul 5: Wahlen und politische Partizipation

Modul 6: Projektmodul

Modul 7: Praxismodul

Modul 8: Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch.

Pflichtmodule:

Modul 1: "Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden"									
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflichtungs- SWS I semester grad							
Thema	V	1	Р	2 SWS	3 LP				
Thema	KG	1	Р	2 SWS	3 LP				
Thema	S	1	WP	2 SWS	4 LP				
Modulprüfung:		Hausarbeit 3 LP							
Gesamt	6 SWS 13 LP								

Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte		
Thema	V	1	WP	2 SWS	2 LP		
Thema	S	1	WP	2 SWS	4 LP		
Thema	S	2	WP	2 SWS	4 LP		
Modulprüfung:		Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	13 LP		

Modul 3: "Normative und positive politische Theorie"									
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflichtungs- SWS L semester grad							
Thema	V	2	2 SWS	2 LP					
Thema	S	2	WP	2 SWS	4 LP				
Thema	S	3	WP	2 SWS	4 LP				
Modulprüfung:		Hausarbeit							
Gesamt		6 SWS 13 LP							

Modul 4: "Politische Kultur und Einstellungen"									
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflichtungs- SWS Leis							
		semester	grad		punkte				
Thema	V	V 2 WP 2SWS							
Thema	S	2	WP	2 SWS	4 LP				
Thema	S	3 (oder 2*)	WP	2 SWS	4 LP				
Modulprüfung:		Hausarbeit 3 LP							
Gesamt		6 SWS 13 LP							

Modul 5: "Wahlen und politische Partizipation"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte				
Thema	V	3	WP	2 SWS	2 LP				
Thema	S	2	WP	2 SWS	4 LP				
Thema	S	3	WP	2 SWS	4 LP				
Modulprüfung:		Hausarbeit							
Gesamt				6 SWS	13 LP				

Modul 6: Projektmodul									
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflichtungs-	sws	Leistungs-				
		semester	grad		punkte				
Thema	PS	2 (oder 3*)	WP	2 SWS	4 LP				
Thema	KG	3	Р	2 SWS	3 LP				
Modulprüfung:	Pı	Projektbericht** und Projektpräsentation							
Gesamt				4 SWS	14 LP				

Modul 7: Praxismodul

Praktikum (mindestens neun Wochen)

oder:

Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 LP:

- aus dem BA Politikwissenschaft (Kf.), Aufbaumodul 1: Fachspezifische Anwendung von Forschungsmethoden; Praxismodul: Berufsfeldqualifikation II, und/oder
- die an der Johannes Gutenberg-Universität, nicht aber am Institut für Politikwissenschaft besucht wurden, z. B. Masterangebot (Vorlesung [WP) + Übung [P]) des Studium Generale, Sprachkurse, EDV-Kurse.

oder:

Praktikum von weniger als neun Wochen UND Lehrveranstaltung(en) im Umfang von insgesamt 12 LP (z.B.: 6-wöchiges Praktikum und Lehrveranstaltung(en) im Umfang von mindestens 4 LP)

Lehrveranstaltung	Regel-	Verpflichtungs-	sws	Leistungs-	Studienleistungen
	semester	grad		punkte	
Praktikum	vorlesungs-	WP		≤ 12 LP	Praktikumsbericht
	freie Zeit				
	Ende 2. und				
	Anfang 3.				
	Sem.				
Lehrveranstaltungen	1 und 3	WP oder WP + P	in der	≤ 12 LP	Nach Maßgabe der
			Regel 8		Dozierenden
Praktikum +	1 und/oder	WP oder WP + P	in der	≤ 12 LP	Praktikumsbericht,
Lehrveranstaltung	3***		Regel 2-4		nach Maßgabe der
					Dozierenden
Modulprüfung:			keine		
Gesamt		-		12 LP	

Modul 8: Abschlussmodul										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungspunkte					
Masterarbeit		4	Р		22 LP					
Kolloquium	K	4	WP	2 SWS	2 LP					
Mündliche Prüfung		4	Р		5 LP					
Gesamt				2 SWS	29 LP					

^{*} Für Studierende, die das Projektmodul vollständig im 3. Semester absolvieren.

E. Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

Beim Modul 7 handelt es sich um ein unbenotetes Modul.

^{**} Bearbeitungsdauer analog zur Hausarbeit.

^{***} abhängig davon, welche Kombination von Lehrveranstaltung(en) und Praktikum in Modul 7 gewählt wird.

Legende:

h = Stunden

K = Kolloquium

KG = Kleingruppe (max. 15 Teilnehmer)

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Projektseminar (max. 15 Teilnehmer)

S = Seminar (max. 30 Teilnehmer)

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung (max. 45 Teilnehmer)

V = Vorlesung (unbegrenzte Teilnehmerzahl)

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-14: Module

Fachbereich 02

Politikwissenschaft

MA "Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen"

Die Zulassung zum Studiengang MA "Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen" findet in der Regel zum Wintersemester statt.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang "Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen" sind:

- 1. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit mindestens 60 Leistungspunkten im Fach Politikwissenschaft oder eines anderen Abschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.
- 2. Nachweis von Kenntnissen in Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung/ empirischen Politikforschung im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten.
- 3. Nachweis über Sprachkenntnisse:

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur, zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache sowie gegebenenfalls zur Anfertigung schriftlicher Prüfungsleistungen in Englisch befähigen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36-44 SWS

- Pflichtlehrveranstaltungen: 4-8 SWS

- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 32-40 SWS (Hierzu gehört das Kolloquium

[2 SWS], das in der Abschlussphase zu

besuchen ist.)

Die Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen variiert je nach dem, welche Veranstaltungen im Praxismodul gewählt werden.

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule 91 LP,

b. auf das Kolloquium 2 LP,

c. auf die Masterarbeit 22 LP.

d. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Es ist ein abschließendes Kolloquium (2 SWS, 2 LP) zu besuchen.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind

- der Inhalt der Masterarbeit sowie
- zwei weitere Themen aus zwei unterschiedlichen Modulen des MA "Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen" in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2.

D. Modulplan:

Modul 1: Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden

Modul 2: Politische Institutionen und Prozesse

Modul 3: Normative und positive politische Theorie

Modul 4: Politische Ökonomie und Wohlfahrtsstaatlichkeit

Modul 5: Internationale Politik und Europäische Integration

Modul 6: Inhaltliche Vertiefung mit interdisziplinärer Orientierung

Modul 7: Praxismodul

Modul 8: Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch.

Pflichtmodule:

Modul 1: "Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte				
Thema	V	1	Р	2 SWS	3 LP				
Thema	KG	1	Р	2 SWS	3 LP				
Thema	S	1	WP	2 SWS	4 LP				
Modulprüfung:		Hausarbeit 3 LP							
Gesamt				6 SWS	13 LP				

Modul 2: "Politische Institutionen und Prozesse"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte				
Thema	V	1	WP	2 SWS	2 LP				
Thema	S	1	WP	2 SWS	4 LP				
Thema	S	1 oder 2*	WP	2 SWS	4 LP				
Modulprüfung:		Hausarbeit							
Gesamt		6 SWS 13 LP							

Modul 3: "Normative und positive politische Theorie"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Leistungs- punkte				
Thema	V	2	WP	2 SWS	2 LP		
Thema	S	2	WP	2 SWS	4 LP		
Thema	S	3	WP	2 SWS	4 LP		
Modulprüfung:		Hausarbeit 3 LP					
Gesamt				6 SWS	13 LP		

Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte		
Thema	V	2	WP	2 SWS	2 LP		
Thema	S	2	WP	2 SWS	4 LP		
Thema	S	2 oder 3**	WP	2 SWS	4 LP		
Modulprüfung:		Hausarbeit 3 LP					
Gesamt				6 SWS	13 LP		

Modul 5: "Internationale Politik und Europäische Integration"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	Leistungs- punkte			
Thema	V	3	WP	2 SWS	2 LP		
Thema	S	2	WP	2 SWS	4 LP		
Thema	S	3	WP	2 SWS	4 LP		
Modulprüfung:		Hausarbeit 3 LP					
Gesamt		6 SWS 13 LP					

Modul 6: "Inhaltliche Vertiefung mit interdisziplinärer Orientierung"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Leistungs- punkte					
	.,		grad	0.01440	1			
Thema	V	2 oder 3**	WP	2 SWS	3 LP			
Thema	S	3	WP	2 SWS	4 LP			
Modulprüfung:		Studienbericht*** und Präsentation 7 LP						
Gesamt		4 SWS 14 LP						

Modul 7: Praxismodul

Praktikum (mindestens neun Wochen)

oder:

Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 LP:

- aus dem BA Politikwissenschaft (Kf.), Aufbaumodul 1: Fachspezifische Anwendung von Forschungsmethoden; Praxismodul: Berufsfeldqualifikation II, und/oder
- die an der Johannes Gutenberg-Universität, nicht aber am Institut für
 Politikwissenschaft besucht wurden, z. B. Masterangebot (Vorlesung [WP) + Übung
 [P]) des Studium Generale, Sprachkurse, EDV-Kurse.

<u>oder:</u>

Praktikum von weniger als neun Wochen UND Lehrveranstaltung(en) im Umfang von insgesamt 12 LP (z.B.: 6-wöchiges Praktikum und Lehrveranstaltung(en) im Umfang von mindestens 4 LP)

Lehrveranstaltung	Regel-	Verpflichtungs-	sws	Leistungs-	Studienleistungen
Leniveransialitung			3443	_	Studienleistungen
	semester	grad		punkte	
Praktikum	vorlesungs-	WP		≤ 12 LP	Praktikumsbericht
	freie Zeit				
	Ende 2. und				
	Anfang 3.				
	Sem.				
Lehrveranstaltungen	1, 2 und 3	WP oder WP + P	in der	≤ 12 LP	Nach Maßgabe der
			Regel 8		Dozierenden
Praktikum +	1 und/oder	WP oder WP	in der	≤ 12 LP	Praktikumsbericht,
Lehrveranstaltung	2 und/oder	+ P	Regel 2-4		nach Maßgabe der
	3****				Dozierenden
Modulprüfung:			keine		
Gesamt				12 LP	

Modul 8: Abschlussmodul									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte				
Masterarbeit		4	Р		22 LP				
Kolloquium	K	4	WP	2 SWS	2 LP				
Mündliche Prüfung		4	P		5 LP				
Gesamt				2 SWS	29 LP				

^{*} abhängig davon, ob in Modul 7 ein 9-wöchiges Praktikum durchgeführt wird; siehe Studienverlaufsplan.

E. Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

Beim Modul 7 handelt es sich um ein unbenotetes Modul.

^{**} abhängig davon, ob Vorlesung und Seminar in Modul 6 in einem oder in zwei aufeinander folgenden Semestern besucht werden.

^{***} Bearbeitungsdauer analog zur Hausarbeit.

^{****} abhängig davon, welche Kombination von Lehrveranstaltung(en) und Praktikum in Modul 7 gewählt wird.

Legende:

h = Stunden

K = Kolloquium

KG = Kleingruppe (max. 15 Teilnehmer)

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Projektseminar (max. 15 Teilnehmer)

S = Seminar (max. 30 Teilnehmer)

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung (max. 45 Teilnehmer)

V = Vorlesung (unbegrenzte Teilnehmerzahl)

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 02

Soziologie: Forschungspraxis und Praxisforschung

A Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 6)

<u>Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang "Soziologie:</u> Forschungspraxis und Praxisforschung" sind:

- Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist. Dabei müssen mindestens 60 Leistungspunkte oder ein äquivalenter Umfang im Fach Soziologie erworben worden sein.
- 2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.
- 3. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" erforderlich.

B Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS

Pflichtveranstaltungen: 32 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtveranstaltungen
b. auf die Masterarbeit
c. auf die mündliche Abschlussprüfung
5 LP

C Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (zu § 8 Abs. 6, § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

§ 8 Abs. 6 kann bezüglich der Masterarbeit auch Anwendung finden, wenn keine Kooperationsvereinbarung mit der ausländischen Hochschule besteht, sofern eine Gutachterin oder ein Gutachter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer am Institut für Soziologie der JGU angehört.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (MA-Abschlussarbeit) beträgt 5 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

D Modulplan (zu § 6 Abs. 2)

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule (Modul 01-05) und den Master-Abschluss (Modul 06):

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul 01		Soziologische Theorien für Fortgeschrittene					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Das Spektrum der Mainzer Soziologien	Koll	1-2	Pfl.	2	3	Essay	
Soziologische Theorien für Fortgeschrittene A	S	1-2	Pfl.	2	7		
Soziologische Theorien für Fortgeschrittene B	S	1-2	Pfl.	2	7		
Modulprüfung		Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) n einem der beiden Seminare					
Gesamt				6	17		

Modul 02	Qualit	Qualitative und/oder quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	
Qualitative und/oder quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene A	S	1-2	Pfl.	2	7		
Qualitative und/oder quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene B	S	1-2	Pfl.	2	7		
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) in einem der beiden Seminare						
Gesamt				4	14		

Modul 03		Ausgewählte gesellschaftliche Praxisfelder					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	
Ausgewählte gesellschaftliche Praxisfelder A	S	1/3	Pfl.	2	7		
Ausgewählte gesellschaftliche Praxisfelder B	S	1/3	Pfl.	2	7		
Modulprüfung		lausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) n einem der beiden Seminare					
Gesamt				4	14		

Modul 04			Empirisch	es Projek	t		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	
Empirisches Projekt (Teil 1)	ProjS	1-2/ 2-3	Pfl.	4	10		
Empirisches Projekt (Teil 1)	Т	1-2/ 2-3	Pfl.	1	3		
Empirisches Projekt (Teil 2)	ProjS	1-2/ 2-3	Pfl.	4	10		
Empirisches Projekt (Teil 2)	Т	1-2/ 2-3	Pfl.	1	3		
Modulprüfung		Projektbericht oder Präsentation oder mündliche Prüfung (45 Min.) oder Klausur (90 Min.)					
Gesamt				10	26		

Modul 05		Akademische Lehr- und Lernpraxis					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	
Eigene Lehrpraxis als Tutor/in	Lehr-Pr	3	Pfl.	2	5		
Didaktikseminar zur Lehrpraxis als Tutor/in	S	3	Pfl.	2	4	Essay	
Studentische Lernpraxis	SLS	3	Pfl.	2	7		
Modulprüfung	Hausarb	lausarbeit im Selbstlernseminar "Studentische Lernpraxis"					
Gesamt				6	16		

Modul 06		Master-Abschluss						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung		
MA-Arbeiten-Kolloquium	Koll	4	Pfl.	2	3			
MA-Abschlussarbeit		4	Pfl.	-	25			
Mündliche Abschlussprüfung		4	Pfl.	-	5			
Modulprüfung		Note aus MA-Abschlussarbeit (gewichtet mit zwei Drittel) und nündlicher Abschlussprüfung (gewichtet mit einem Drittel).						
Gesamt				2	33			

E Modulprüfungen

- 1. Wenn alternative Prüfungsformen im Modulplan genannt sind, gilt: Zu Beginn jeden Semesters legen die jeweiligen Modulbeauftragten im Benehmen mit der oder dem Studiengangbeauftragten die Prüfungsformen für die betreffenden Veranstaltungen und Module fest. Dabei wird der Vielfalt an zu erwerbenden Kompetenzen Rechnung getragen. Die Art der zu erbringenden Leistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung(en) bekannt gegeben; auf § 3 Abs. 3 wird verwiesen. In der Regel ist die Prüfung in der erstgenannten Form zu erbringen.
- 2. Eine Präsentation ist eine praktische Prüfung gemäß § 14. Sie dauert in der Regel 20 Minuten.

Veranstaltungsarten:

S = Seminar

SLS = Selbstlernseminar
ProjS = Projektseminar
Lehr-Pr = Lehrpraktikum
T = Tutorium
Koll = Kolloguium

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 05 American Studies

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1,2 und 4) (1) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

- 1. Fachspezifische Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang American Studies ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach American Studies oder in einem anderen verwandten Fach (z.B. B.Ed. Englisch, B.A. British Studies, B.A. British and American Studies u.ä.) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland. Hiervon müssen mindestens 10 Leistungspunkte eindeutig im Fach Amerikanistik/American Studies erworben sein. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Bewerbung in Form einer amtlich beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses einschließlich einer aussagekräftigen und beglaubigten Aufstellung der besuchten amerikanistischen Lehrveranstaltungen (Diploma Supplements/Transcript).
- 2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse (Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens) verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen (Nachweis nicht erforderlich). Dies umfasst insbesondere das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache.
- 3. Abweichend von der Standardregelung in § 2 Abs. 4 Satz 4 MAPO kann beim Vorliegen von weniger als 10 Leistungspunkten im Bereich American Studies in der Vorbildung zum Zeitpunkt der Bewerbung gemäß (1) 1 die Zulassung unter der Auflage erfolgen, an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilzunehmen. In dem mindestens 15-minütigen Beratungsgespräch werden über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen, sowie über die bereits von der Bewerberin oder dem Bewerber erworbenen fachspezifischen Fähigkeiten im Bereich der Amerikanistik gesprochen. Am Ende des Gesprächs kann der Bewerberin oder dem Bewerber der Besuch von zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang American Studies zur Auflage für die Aufnahme in den Masterstudiengang gemacht werden. Die zusätzlich zu besuchenden Lehrveranstaltungen sollen so definiert werden, dass die Studienleistungen innerhalb eines Semesters erbracht werden können.
- 4. Das verpflichtende Beratungsgespräch gemäß (1) 3 findet in der Regel 14 Tage vor Beginn des Winter- oder Sommersemesters statt. Die Einladung zu diesem Gespräch erfolgt schriftlich und/oder elektronisch bis mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Datum.

Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht, so gilt die Auflage gemäß (1) 3 als nicht erfüllt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen. In diesem Fall kann die Zulassung unter Auflagen ggf. erst im nächsten Semester erfolgen.

Das Beratungsgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines fachkundigen Beisitzenden

durchgeführt. Über das Beratungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

- a) die Namen der Prüfungsberechtigen,
- b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
- c) das Datum sowie Beginn und Ende des Beratungsgesprächs,
- d) Gegenstand und Ergebnis des Beratungsgesprächs,
- e) die Entscheidung über weitere Auflagen für die Zulassung.

Die Niederschrift ist von den Prüfungsberechtigen zu unterzeichnen und beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

5. DSH-Nachweis:

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH)" verzichtet. Ein Nachweis von Deutschkenntnissen erscheint als unangemessen, da der Masterstudiengang "M.A. American Studies" vollständig auf Englisch angeboten wird.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengang ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule
b. auf die Masterarbeit
c. auf die mündliche Abschlussprüfung
5 LP

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 4)

- 1. Über die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus wird es den Studierenden des Masterstudiengangs American Studies empfohlen, ein 6-wöchiges berufsvorbereitendes Praktikum zu absolvieren. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Der Fachbereich bzw. das universitäre Career Center unterstützen die Studierenden bei der Bewerbung um einen Praktikumsplatz.
- 2. Ein Nachweis über ein mindestens 4-wöchiges Praktikum kann als" Independent Studies" in Modul V angerechnet werden.
- 3. Ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten, insbesondere im Zuge des Direktaustauschs der Amerikanistik, im Rahmen von Koopera-

tionsabkommen mit anderen Universitäten, in Form einer Teilnahme an einer Graduate Summer School oder an einem "Teaching Assistantship" in den USA wird dringend empfohlen. Der Nachweis über solche Auslandsaufenthalte kann als "Independent Studies" in Modul V angerechnet werden.

4. Die Übernahme eines Tutoriums im Bachelorstudiengang American Studies kann als Studienleistung "Independent Studies" anerkannt werden.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Ihr Umfang umfasst mindestens 60 Seiten.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind 3 über das Thema der Masterarbeit hinausgehende Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen sind.

E. Fast Track-Programm

- 1. Studierende mit überdurchschnittlichen Studienleistungen in den Modulen 1-5 können nach deren Abschluss im 2. Fachsemester, d.h. zu Beginn des dritten Semesters, den direkten Weg zur Promotion einschlagen (siehe hierzu Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Promotionsstudiengang).
- 2. Die Zulassung zum *Fast Track*-Programm erfolgt auf Vorschlag eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, der/die in diesem Studiengang unterrichtet. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Allein aus der Summe aller Noten aus den Modulen der ersten zwei Semester ergibt sich kein Anrecht auf Zulassung zum *Fast Track*. Für die Aufnahme in das Fast Track-Programm ist die Zustimmung von mindestens zwei weiteren Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen erforderlich, die in der Regel demselben Studiengang angehören. Näheres regelt der fachspezifische Anhang zur Promotionsordnung.
- 3. Das Fast Track-Programm umfasst in der Gesamtheit 180 Leistungspunkte und unterteilt sich in drei Bereiche, wobei für die Erstellung der Promotionsarbeit und die dazugehörige Forschung 150 LP erworben werden können. Neben dem direkten Kontakt mit dem jeweiligen Betreuer sollen die Studierenden des Programms den Fortgang ihrer Arbeit in fachspezifischen und allgemeinen Kolloquien jeweils jährlich vorstellen. Alternativ können auch Vorträge auf nationalen und internationalen Konferenzen angerechnet werden.

Im zweiten, allgemein fachlichen Teil, der 20 LP umfasst, sollen die Studierenden fachspezifische Themen, die nicht mit dem eigentlichen Dissertationsvorhaben zusammenhängen, vertieft kennenlernen und bearbeiten. Dazu bestehen verschiedene Möglichkeiten zum Leistungsnachweis. Möglich sind Besuche von externen Blockveranstaltungen (z. B. Sommerschulen) mit Teilnahme- und Leistungsnachweis, oder die Teilnahme an externen Feldforschungsprojekten.

Der dritte Teil der Ausbildung, der 10 LP umfasst, beinhaltet Veranstaltungen, die es den Studierenden ermöglichen, Schlüsselkompetenzen für die Erstellung der Dissertation bzw. für die spätere berufliche Laufbahn zu erwerben, die über die fachliche Qualifikation hinausgehen (soft skills). Die Art der jeweiligen Veranstaltungen (2 bis 3 in der gesamten Programmphase) orientiert sich am Angebot des universitätsinternen Zentrums für Qualitätssicherung, ist aber auf dieses nicht beschränkt.

4. Das gesamte Fast Track-Programm umfasst drei Jahre.

5. Bei Nicht-Erreichen der Promotion besteht die Möglichkeit nach Abschluss des Moduls "Forschungsvertiefung II" die erzielten Resultate im Rahmen einer Master-Arbeit einzureichen und zusammen mit der mündlichen MA-Abschlussprüfung (30 Minuten) das Studium mit einem Abschluss "M.A. American Studies" plus Fachspezifizierung zu beenden.

F. Modulplan:

Modul 1: Methodo	Regelstudien- semester: 1.				
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studienleistung
Theory and Methodology (510)	Ü	Р	2	6	К
Advanced Academic Writing I (511)	Ü	Р	2	4	
Modulprüfung		•		H (5-10 Seiten) in 511
Gesamt			4	10	

Modul 2: Early American Studies					Regelstudien- semester: 1.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studienleistung
Lecture: American Studies (AS 314)	V	Р	2	2	KK
Graduate Seminar (512)	GS	Р	2	7	
Cognate Field (ELC, TEFL oder ELing.)	V	WP	2	1	
Modulprüfung			1	,	H in 512

Gesamt			6	10		
Modul 3: Cultural	Regelstudien- semester: 1.					
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs grad	sws	Leistungs- punkte	Studienleistung	
a) Cultural Studies V (AS 521)	Ü	Р	2	5	PF	
b) Cultural Studies VI: Media Studies, Theater, and Performance (AS 514)	Ü	P	2	5		
Modulprüfung		Mündliche Prüfung (15 Minuten) in AS 514				
Gesamt			4	10		

Modul 4: Modern American Literature and Media					Regelstudien- semester: 2.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studienleistung
Graduate Seminar AS 522	GS	Р	2	7	
Cognate Field (ELC, TEFL oder ELing.)	V	WP	2	1	
Modulprüfung		1	<u> </u>		H in 522
Gesamt			4	8	

Modul 5: Advance	Regelstudien- semester: 2.				
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studienleistung
Advanced Research Seminar I	GS	Р	2	8	

(AS 532)					
Independent Studies	PR	WP		4	Exposé (5-10 Seiten) oder Nachweise (siehe C.2)
Modulprüfung					H in 532
Gesamt			2	12	

Modul 6: Advanced Literary and Media Studies						Regelstudien- semester: 2.	
Veranstaltung	Art	Verpflichtu grad	ngs- S	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung	
Graduate Seminar AS 523	GS	P	2	2	7		
Advanced Academic Writing II (AS 520)*	Ü	Р	2)	4	H oder K	
Modulprüfung	Münd	liche Prüfung	(15 Min	uten) in A	AS 523		
Gesamt			4	11			
Sonstiges	*Besu	Besuch von 520 setzt den Besuch von 511 voraus.					

Modul 7: Advanced Interdisciplinary Research					Regelstudien- semester: 3.		
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Advanced Research Seminar II (AS 533)	GS	Р	2	8			
Lecture: American Studies (AS 412)	V	Р	2	2	КК		
Modulprüfung		H in 533					
Gesamt			4	10			

Modul 8: Advanced Research and Thesis Preparation					Regelstudien- semester: 3.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Colloquium (AS 540)	Koll.	Р	2	6	R
Graduate Seminar AS GS (512, 522, 532 oder 533) oder CS IV oder V AS (Elective)	GS	WP	2	2	
Thesis Presentation (AS 541)	Koll.	Р	2	6	R
Modulprüfung		I .			Keine
Gesamt			6	14	

Abkürzungen:

AS = American Studies

ELC = English Literature and Culture

ELing. = English Linguistics

H = Hausarbeit

GS = Graduate Seminar K = Klausur (90 Minuten)

KK = Kurzklausur (30-45 Minuten)

Koll. = Kolloquium für Examenskandidaten (Vorst. und Bespr. der

Abschlussarbeiten)

P = Pflichtlehrveranstaltung

PF = Portfolio

PR = Praktikum oder Independent Studies

PS = Proseminar R = Referat

SWS = Semesterwochenstunden

 \ddot{U} = \ddot{U} bung

TEFL = Teaching English as a Foreign Language/Fachdidaktik

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung"

Anhang zu §§ 2, 4, 5, 6, 11-16 Fachbereich 05 Buchwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Buchwissenschaft mindestens mit der Note gut (= 2,5) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

(1) Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 44 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 8 SWS

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	83 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	12 LP,
c. auf die Masterarbeit	20 LP,
d. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP,

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 3)

Im Rahmen des Masterstudiengangs werden Praktika und Auslandsaufenthalte empfohlen, sind aber nicht verpflichtend.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (zu § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

1. Masterarbeit:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Es werden dafür 20 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung:

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten. Es werden dafür 5 LP vergeben. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist die Masterarbeit sowie zwei weitere geeignete Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen sind.

E. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1. Studienjahr

Modul-Nr. 1		Forse	chungsproblem	ie I		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	
Das Buch in der Wissenskultur	V	1.	Р	2 SWS	2 LP	
Das Buch in der Frühen Neuzeit als Forschungsgegenstand	Ü	1.	Р	2 SWS	4 LP	
Buchmarkt und Buchkultur vor 1800	Klein- gruppe	1.	Р	2 SWS	7 LP	
Modulprüfung	In der Regel Hausarbeit, ansonsten mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen der Kleingruppe; die alternative Prüfungsform ist vom Prüfungsausschusses spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben.					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul-Nr. 2	Forschungsprobleme II					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	
Das Buch in der Populärkultur	V	2.	Р	2 SWS	2 LP	
Publikationsprozesse im Wandel	Ü	2.	Р	2 SWS	4 LP	
Verlage als Medienunternehmen	Klein-	2.	Р	2 SWS	7 LP	
	gruppe					
Modulprüfung	In der Regel Klausur (90 Min.), ansonsten mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen der Kleingruppe, die alternative Prüfungsform ist vom Prüfungsausschusses spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul-Nr. 3	Anal	Analysen I: Der Verlag als Wirtschafts- und Medienunternehmen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP		
Verlagsführung und -organisation	Ü	1.	Р	2 SWS	4 LP		
Verlagsstrategien	S	1.	Р	2 SWS	7 LP		
Modulprüfung	Min.) im Ra Prüfungsfo	In der Regel Hausarbeit, ansonsten mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars, die alternative Prüfungsform ist vom Prüfungsausschusses spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben.					
Gesamt	_			4 SWS	11 LP		

Modul-Nr. 4	Analysen II: Der Verlag als Wirtschafts- und Medienunternehmen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	
Kommunikations-politik in Verlagen	Ü	2.	Р	2 SWS	4 LP	
Prozesse des Medienwandels ("Medienumbrüche")	S	2.	Р	2 SWS	7 LP	
Modulprüfung	In der Regel Hausarbeit, ansonsten Klausur (90 Min.) im Rahmen des Seminars; die alternative Prüfungsform ist vom Prüfungsausschusses spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben.					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Module "Zusatzqualifikationen" I und II

In den Modulen "Zusatzqualifikationen" I und II müssen nach freier Wahl ein Modul im Studium generale oder Lehrveranstaltungen aus einer Nachbardisziplin der Buchwissenschaft belegt werden, es sind pro Modul 6 Leistungspunkte, insgesamt 12 Leistungspunkte nachzuweisen.

Modul-Nr. I Zusatzqualifikation	Studio	Studium generale "Kultur und Kulturbegegnung" oder "Grundfragen der Ethik"					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad		SWS		LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	:	2 SWS	3	3 LP
Übung	Ü	1./2.	WP	2	2 SWS	3	3 LP
Modulprüfung		Verfassen eines Essays (unbenotet)					
Gesamt				4 SWS	6 LP		

Modul-Nr. II Zusatzqualifikation		Studium generale "Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen" oder "Argumentation, Logik, Rhetorik"					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP		
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP		
Übung	Ü	1./2.	WP	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung		Verfassen eines Essays (unbenotet)					
Gesamt				4 SWS	6 LP		

Modul-Nr. III Zusatzqualifikation	Germanistik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Literatur I	V	2 SWS	3 LP			
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur I	V	1./2.	2 SWS	3 LP		
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Literatur II	V	1./2.	WP (bezogen auf II)	2 SWS	3 LP	
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur II	V	1./2.	WP (bezogen auf II)	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	\	√erfassen e	ines Essays (8-1	0 Seiten)		
Gesamt	4 SWS 6 LP					
Sonstiges	Es müssen insgesamt 2 Vorlesungen belegt werden. Die Epochen können frei gewählt werden.					

Modul-Nr. IV Zusatzqualifikation	Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	sws	LP			
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP		
Vorlesung	V	2 SWS	3 LP				
Modulprüfung	Verfassen eines Essays (8-10 Seiten)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Sonstiges	nach freier nachzuweis In dem Ess der beiden wissenscha Der Essay	Wahl zwei sen say muss da Vorlesung aft bieten.	bis VII Zusatzo Module á 6 LF rgelegt werden, ren Anknüpfung benotet und die ndnote.	insgesa inwiefern d en zum M	mt 12 LP die Inhalte MA Buch-		

Modul-Nr. V Zusatzqualifikation	Kunstgeschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	sws	LP			
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP		
Vorlesung	V 1./2. WP 2 SWS 3 I						
Modulprüfung	Verfassen eines Essays (8-10 Seiten)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Sonstiges	nach freier nachzuweis In dem Ess der beider wissenscha Der Essay	Wahl zwei sen say muss da Norlesung aft bieten.	bis VII Zusatzo Module á 6 LF rgelegt werden, en Anknüpfung benotet und die ndnote.	insgesa inwiefern o en zum N	mt 12 LP die Inhalte MA Buch-		

Modul-Nr. VI Zusatzqualifikation	Allgemeii	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflichtungs- SWS semester grad						
Vorlesung	V	V 1./2. WP 2						
Vorlesung	V	V 1./2. WP 2 SWS 3 L						
Modulprüfung	,	Verfassen eines Essays (8-10 Seiten)						
Gesamt				4 SWS	6 LP			
Sonstiges	nach freier nachzuweis In dem Ess der beider wissenscha Der Essay	· Wahl zwei sen say muss da n Vorlesung aft bieten.	bis VII Zusatzo Module á 6 LF grgelegt werden, gen Anknüpfung benotet und die ndnote.	insgesa inwiefern en zum M	mt 12 LP die Inhalte MA Buch-			

Modul-Nr. VII Zusatzqualifikation	Theaterwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP		
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP		
Vorlesung	V 1./2. WP 2 SWS 3 L						
Modulprüfung	Verfassen eines Essays (8-10 Seiten)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Sonstiges	nach freier nachzuweis In dem Ess der beider wissenscha Der Essay	Wahl zwei sen ay muss da Vorlesung aft bieten.	bis VII Zusatzo Module á 6 LF rgelegt werden, en Anknüpfung benotet und die ndnote.	insgesa inwiefern o en zum N	mt 12 LP die Inhalte MA Buch-		

Modul-Nr. VIII Zusatzqualifikation		Digitale Methodik der Geistes und Kulturwissenschaft I						
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflichtungs- SWS LP semester grad						
Vorlesung	V	V 1./2. WP 2 SWS 3 LF						
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung		Verfass	en eines Essays (u	inbenotet)				
Gesamt		4 SWS 6 LP						
Zugangsvoraussetzung		Keine						
Sonstiges	Es n	nüssen insge	samt 2 Vorlesunge	n belegt we	erden.			

Modul- Nr. IX Zusatzqualifikation	Digitale Methodik der Geistes und Kulturwissenschaft II: Informatik						
Lehrveranstaltung	Art Regel- Verpflichtung SWS Leistung semester sgrad s-punkte						
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP		
Übung	Ü	1./2.	WP	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung	Klausur (zugehörig zur Übung)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		

Modul- Nr. X Zusatzqualifikation	Kinder- und Jugendliteraturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art Regel- Verpflichtung SWS Leistung semester sgrad s-punkte						
Seminar	S	1./2.	WP	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	1./2.	WP	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung		Verfass	en eines Essays (unbenote	t)		
Gesamt	4 SWS 6 LP						
Sonstiges		Die Veransta	altungen finden in	Frankfurt	statt.		

2. Studienjahr

Modul-Nr. 5	Forschungsschwerpunkte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	SWS	LP		
Technologie und Ästhetik des Buches im digitalen Zeitalter	Ü	3.	2 SWS	4 LP		
Dimensionen des Lesens	Ü	3.	Р	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	mündl. Prüfung (20 Min.) wahlweise in einer der beiden Übungen					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul-Nr. 6	Analysen III: Analysen zur Buchmarktentwicklung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	SWS	LP			
Der internationale Buchmarkt	V	3.	2 SWS	2 LP			
Marktanalysen	S	3.	2 SWS	7 LP			
Wandlungsprozesse bei Marktteilnehmern	Ü	3.	Р	2 SWS	4 LP		
Modulprüfung	In der Regel Hausarbeit, ansonsten Klausur (90 Min.) im Rahmen des Seminars						
Gesamt	6 SWS 13 LP						

Modul-Nr. 7	Projektbesprechungen					
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- semester Verpflichtungs- grad			LP	
Vorstellung laufender Forschungsprojekte	Projekt- seminar	3.	Р	4 SWS	8 LP	
Vorstellung laufender Forschungsprojekte	Koll	4.	2 SWS	6 LP		
Modulprüfung	Projektvorstellung mit Methodenreflexion im Kolloquium					
Gesamt	6 SWS 14 LP					

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Buchwissenschaft.

F. Fast Track

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg in die Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1-4, die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin der Mainzer Buchwissenschaft sowie die Annahme der Doktorarbeit auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés.

G. Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2

Module ohne Abschlussnote sind die Module "Zusatzqualifikationen I-VII" sowie das Modul 7 "Projektbesprechungen".

Legende:

P = Pflichtlehrveranstaltung

 $\ddot{\mathsf{U}} = \ddot{\mathsf{U}} \mathsf{bung}$ $\mathsf{S} = \mathsf{Seminar}$ $\mathsf{V} = \mathsf{Vorlesung}$ $\mathsf{Koll} = \mathsf{Kolloquium}$

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

KS = Kleingruppe

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 05

Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache

Die Zulassung zum Master "Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache" erfolgt in der Regel nur zum Wintersemester.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

- (1) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache sind:
- 1. Nachweis einer Bachelorprüfung
- in einem neuphilologischen Studiengang oder
- im Fach Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunktfach Deutsch oder
- in einem kulturwissenschaftlichen orientierten Studiengang mit interkulturellem Schwerpunkt (mindestens 30 LP bzw. 12 SWS) oder
- in einem p\u00e4dagogisch-erziehungswissenschaftlich orientierten Studiengang mit interkulturellem Schwerpunkt (mindestens 30 LP bzw. 12 SWS)

oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich von den genannten Studiengängen nicht wesentlich unterscheidet.

2. Nachweis von Linguistik-Kenntnissen (Grundlagen) im Umfang von 4 SWS bzw. von mindestens 6 Leistungspunkten mit benoteten Leistungsnachweisen (sofern nicht bereits im Studium nachgewiesen). Wenn diese Nachweise nicht vorliegen, kann eine Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen benoteten Leistungsnachweise bis zum Ablauf des ersten Fachsemesters nachträglich erworben werden. Die entsprechenden Veranstaltungen werden in der Fachstudienberatung festgelegt.

Werden die Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.

3. Erfolgreiches Bestehen eines Eignungsgesprächs. In einem Eignungsgespräch von 15 Minuten wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und ferner auch über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt. In dem Eignungsgespräch wird über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen. Beurteilungskriterien sind sprachliche Kompetenz, interkulturelle Kompetenz, berufsrelevante Erfahrungen in Organisation, Kulturarbeit, Unterricht, Jugendarbeit oder Sozialbetreuung sowie die Eignung für den Lehrberuf.

Für das Verfahren gilt Folgendes:

- a. Das Eignungsgespräch wird von einem oder einer Prüfungsberechtigten gemäß § 8 und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin durchgeführt.
- b. Das Eignungsgespräch findet in der Regel zu einem festgelegten Termin im Sommersemester statt. Die Anmeldung zum Eignungsgespräch erfolgt schriftlich bzw. per Email bis mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Datum bei der Geschäftsführung des Studiengangs. Mit der Anmeldung sind ein Lebenslauf sowie ein detailliertes Motivationsschreiben (2-3 Seiten) einzureichen; diese Unterlagen dienen der Vorbereitung des Eignungs-gesprächs und werden nicht bewertet.
- c. Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

- die Namen der oder des Prüfungsberechtigen und der Beisitzerin oder des Beisitzers,
- der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
- das Datum sowie Beginn und Ende des Eignungsgesprächs,
- Gegenstand und Ergebnis des Eignungsgesprächs,
- die Entscheidung über das Bestehen des Eignungsgesprächs.

Die Niederschrift ist von der oder dem Prüfungsberechtigen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen. Sie kann von der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag eingesehen werden.

- d. Das Eignungsgespräch wird von der oder Prüfungsberechtigten unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Es ist bestanden, wenn eine Leistung erbracht wird, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- e. Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin das Eignungsgespräch bestanden, tritt aber das Studium nicht an, verliert das Ergebnis seine Gültigkeit bei einer späteren Bewerbung nicht.
- f. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Eignungsgespräch nicht bestanden, so kann sie oder er das Gespräch einmal wiederholen.
- g. Für das Eignungsgespräch gelten § 3 Abs. 2, § 12 Abs. 5 und § 18 entsprechend.
- 4. Es wird erwartet, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur befähigen (entsprechend dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens). Zudem werden Grundkenntnisse in mindestens einer weiteren Sprache erwartet (entsprechend dem Niveau B1 des Referenzrahmens).
- 5. Darüber hinaus ist von ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern aus nichtdeutschsprachigen Ländern der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" DSH-3 bzw. TestDaF Niveaustufe 5 (Hörverstehen: TDN4 zulässig) oder einer äquivalenten Prüfung auf der Niveaustufe C2 des Europäischen Referenzrahmens zu erbringen. Entsprechend der DSH-Prüfungsordnung der Universität, Teil A, Paragraph §1 Abs. 4 kann bei einem nachgewiesenen Sprachniveau der Stufen DSH-2, TDN4 bzw. C1 eine befristete Einschreibung erfolgen; die erforderlichen Sprachkenntnisse können innerhalb eines Studienjahrs nachgeholt werden.
- (2) Ist die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, wird ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt. Weitere Einzelheiten sind in der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geregelt.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 50 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 48 SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 2 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule
b. auf die Wahlpflichtmodule
c. auf die Praxismodule
20 LP,
24 LP,

- incl. Praktikumsmodul von 10 LP

d. Master-Abschlussmodul 30 LP,

davon:

- Masterarbeit: 20 LP

- mündliche Abschlussprüfung: 6 LP

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

In dem Praktikumsmodul ist ein Berufspraktikum von 50 Unterrichtseinheiten (i.d.R. von 45 Minuten) zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

Ein Studienaufenthalt im Land der Zielsprache mit einer Dauer von mindestens 2 Monaten wird dringend empfohlen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

1. Masterarbeit:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Die Abfassung der Masterarbeit in deutscher Sprache ist zwingend vorgeschrieben.

2. Mündliche Abschlussprüfung:

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.
- (2) Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind drei geeignete Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus drei verschiedenen Bereichen. Diese Bereiche dürfen nicht mit dem Gegenstand der Masterarbeit und der Hausarbeiten zusammenfallen. Die Themen sind im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen.

E. Modulplan:

Modul I: Wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen des

Fremdsprachenunterrichts

Modul II: Fremdsprachdidaktik (Pflicht)

Modul III: Sprache und ihre Vermittlung (Pflicht)
Modul IV: Literatur- und Kulturwissenschaft (Pflicht)

Modul V: Sprachlehr- und -lernforschung/Deutsch als Zweitsprache

(Das Wahlpflichtmodul kann durch ein externes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.)*

Modul VI: Multimedia/E-Learning

(Das Wahlpflichtmodul kann durch ein externes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.)*

Modul VII: Praxisorientierung/Anwendung I Modul VIII: Praxisorientierung/Anwendung II

Modul IX: Spracherwerb / Sprachkurs Modul X: Master-Abschlussmodul

* Nur eines der beiden Module, Modul V oder Modul VI, kann durch ein externes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

Modul I: "Wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen des Fremdsprachenunterrichts"									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
G.1 Einführung in Fremdsprachen lernen und lehren (= Did/SLF)	BL (V)	1	Р	2	2	* 1 benotete Leistung in G.2 oder in G.3			
G.2 Einführung in Sprachstrukturen und ihre Vermittlung	V/S	1	Р	2	2-3*	Alternativen: - Referat mit Ausarbeitung			
G.3 Einführung in die Interkulturelle Kommunikation und den Kulturvergleich	S	1	Р	2	3-2*	- Literaturbericht - Hausarbeit **			
Modulprüfung	Modulprüfung Klausur (90 Min.) über G1./G.2 oder G.1/G.3 (wo keine benotete Studienleistung erbracht wurde) [3 LP]								
Gesamt	(***	No.110 Dollototo		6 SWS	10 LP	10.00) [0 E1]			

^{**} Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI (außer ext. Modul).

	Modul II: "Fremdsprachendidaktik" (FD)								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
FD.1 Fremdsprachendidaktik (Grundlagenveranstaltun g; Doppelsitzungen in der ersten Semesterhälfte)	S	1	Р	2	4	1 benotete Leistung in FD.1: Alternativen: - Referat mit Ausarbeitung			
FD.2 Spezialbereich 1 (Aufbauveranstaltung)	S	1	Р	2	2	- Literaturbericht			
FD.3 Spezialbereich 2 (Aufbauveranstaltung)	Ü	1	Р	2	3				
Modulprüfung	Aus	arbeitung einer l	Jnterrichtss	kizze (iı	m Tea	nm) [3 LP]			
Gesamt				6 SWS	12 LP				

Modu	d III:	"Sprachvergle	ich und -ve	rmittlu	ng" (SUV)
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
SUV.1 Grammatik und ihre Vermittlung (Grundlagenveranstaltung)*	Ü	1	Р	2	4	1 benotete Leistung in SUV.1: benotete Klausur
SUV.2 Angewandte Text- und Gesprächslinguistik (Aufbauveranstaltung)	S	2	Р	2	2	(90 Min.)
SUV.3a Phonetik und Ausspracheschulung (Aufbauveranstaltung)	S	2	WP	2	3	
SUV.3b Semantik und ihre Aufwendungsbereiche (Aufbauveranstaltung)	S	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Leistung in SUV.2 oder SUV3.b (Semantik und Lexikographie); Alternativen: Referat mit Ausarbeitung (oder Literaturbericht, falls Referate vergeben sind) Hausarbeit** [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

^{**} Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI (außer ext. Modul).

Mod	ul IV	: "Literatur- un	d Kulturwis	ssensc	haft"	(LK)		
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
LK.1 Interkulturalität: psychologische und didaktische Ansätze	S	2	Р	2	4(- 2)*	*1 Leistung in LK.1 oder LK.2.		
LK.2 Landes- und Kulturkunde / Sprachpolitik	S	2	Р	2	2(- 4)*	Gewählt werden muss die Veranstaltung, in der nicht die Modulprüfung erbracht wird.		
LK.3 Literaturvermittlung	S	3	Р	2	3	- LK.1 : Interkulturelles Training - LK.2 - Alternativen: - Referat mit Ausarbeitung (oder Literaturbericht, falls alle Referate vergeben sind) - Hausarbeit **		
Modulprüfung	Leistung in LK.1 (Interkulturelles Training) oder in LK.2 (Referat mit Ausarbeitung, Literaturbericht oder Hausarbeit); mit integrativer Reflexion über das Gesamtmodul. Gewählt werden muss die Veranstaltung, in der keine benotete Studienleistung erbracht wird.* [3 LP]							
Gesamt				6 SWS	12 LP			

^{**} Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI (außer ext. Modul).

Modul V: "Sprachle	hr- u	nd Lernforschu	ing / Deuts	ch als	Zweit	sprache" (SLF/DaZ)
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
SLF.1 Zweitspracherwerb	S	1	Р	2	1	*1 Leistung in SLF.2 oder SLF.3
SLF.2 Deutsch als Zweitsprache für Erwachsene [oder Kinder]	S	2	Р	2	2-4*	Alternativen: - Referat mit Ausarbeitung
SLF.3 Berufsorientierter FU oder je nach Angebot Empirische Methoden der SLF	S	2	Р	2	4-2*	- Literaturbericht - Hausarbeit **
Modulprüfung	Anfe	ertigen eines De	signs für eir	ne empi	rische	Untersuchung [3 LP]
Gesamt				6 SWS	10 LP	

^{**} Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI (außer ext. Modul).

	Mod	lul VI: "Multime	edia/E-Lear	ning "	(MM)	
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
MM.1 Selbst- und Fernlernen mit Multimedia (Grundlagen- veranstaltung)	BL (V)	3	Р	2	2-3*	*1 Leistung in MM.1 oder MM.2 Alternativen:
MM.2 Analyse von Software- und Netzangeboten (Aufbauveranstaltung)	S	3	Р	2	3-2*	- Referat - Programmanalysen
MM.3 Arbeit mit Autorenprogrammen (Aufbauveranstaltung)	BL (Ü)	3	Р	2	2	
Modulprüfung		ısur (90 Min.) üb M.1oder MM.2 [amtmod	dul od	er Hausarbeit **
Gesamt	6 10 SWS LP					
Zugangsvoraussetzung	Erfolgter Besuch von Modul II oder Nachweis vergleichbarer Didaktikkenntnisse; Erfahrung mit Word und Präsentationsprogrammen oder Nachweis des ZDV über Besuch entsprechender Veranstaltungen					

^{**} Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI (außer ext. Modul).

Modul V/VI	: "Ex	ternes Wahlpfli	ichtmodul i	n einer	n and	eren Fach"
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ext. Veranstaltung1			Р	2	4*	* 4 LP: in den beiden
Ext. Veranstaltung2			Р	2	4*	Veranstaltungen, die mit benoteter Studien-
Ext. Veranstaltung3			Р	2	2	bzw. Prüfungsleistung abgeschlossen werden
Modulprüfung	abso exte Wał naci wero - E - K - V - J - Der zula zust	olviert jeweils einen Faches. Inlpflichtmodule kan Absprache iden: Irziehungswisse (ulturanthropolog) Iomparatistik Virtschaftspädag apanstudien / Jainguistik (für Stußermanistik (f	eine Leistur können in d mit den S nschaft (nicht be gogik (nicht be) g	ngsüber len folg studieng ht bei D i kultur bei WiP it nicht- ohne (Abspra Vahlpflic ausschu	rprüful lender gangsl loppel wisser äd-Ab philok Germa che chtmo uss im erbrir	
Gesamt			-	6 SWS	10 LP	

	Modul VII: Praxisorientierung/Anwendung I								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
PA.1.1 Praktikumsvorbereitung und -begleitung (Grund- lagenveranstaltung)	Ü	3	Р	2	2				
PA.1.2 Praktikum (Aufbauveranstaltung)	Pr	3	Р		6				
Modulprüfung	Prak	ktikumsportfolio	mit Praktiku	msvortr	ag [2	LP]; unbenotet			
Gesamt	2 10 SWS LP								
Zugangsvoraussetzung	kanı	mindestens Absolvieren von Modul I sowie FD.1 und SUV.1; PA.1.2. kann erst nach Besuch von PA.1.1 angetreten werden und FD. 1 sowie SUV.1 müssen erfolgreich absolviert worden sein							

N	Modul VIII: Praxisorientierung/Anwendung II							
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Verpflich- SWS LP Studienleistung Studienbeginn WiSe						
PA.2 Projekt	Pro	3	Р	6	8			
Modulprüfung		Projektdokumentation der Arbeitsgruppe i.d.R. für ca. 3 Doppelstunden Unterricht pro Arbeitsgruppe						
Gesamt		6 8 LP SWS						
Zugangsvoraussetzung	vora	setzt den Besuch der Module I und II sowie von LK. 1 und LK. 2 voraus; begründete Ausnahmen sind bei Nachweis entsprechender Kenntnisse in Didaktik und Landes- und Kulturkunde möglich						

	М	odul IX: Spraci	herwerb/Sp	rachku	ırs	
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
SE. Sprachkurs (i.d.R. Niveau A1)	SK	1 (2)	Р	4	6	
Modulprüfung	Test	(bestanden / ni	cht bestand	en, ohr	ne Not	e)
Gesamt		4 6 LP SWS				
Zugangsvoraussetzung	Zugez.B D s - D F (8	vie gewählte Spr prache stammer vie gewählte Spr remdsprache s abgeschlossene nahme: Ausländ	ions- oder Ker Japanisch ache darf n n. orache darf tammen, fü n) Niveau A	Kontrast n A1 mi icht aus f nicht ür die 2 vorlie	sprac t folge s der S aus bereit gen. e kön	

	Modul X: Master-Abschlussmodul (MA)									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung				
MA.0 Lektürepensum zu ausgewählten forschungsrelevanten Bereichen	Selbst- studiu m	3	-		2	1 unbenotete Leistung in MA.0: Erstellung eines				
MA.1 Examenskolloquium	KO	4	Р	2	2	Exposés				
MA.2 Abschlussarbeit		4	-		20					
MA.3 mündliche Abschlussprüfung		4	-		6					
Modulprüfung		Nodulnote gehe tet mit 20/26 b								
Gesamt				2 SWS	30 LP					

H. Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

Ausnahmen hiervon sind die folgenden Module:

- Modul VII: Praxisorientierung/Anwendung I
- Modul IX: Spracherwerb / Sprachkurs

Legende:

BL = Blended Learning (V, S oder Ü mit Präsenz- und E-Learningphasen)

HS = Hauptseminar KG = Kleingruppe

KO = Master-Kolloquium

Pr = Praktikum Pro = Projekt S = Seminar

SK = Unterricht/Sprachkurs

Ü = Übung VL = Vorlesung

LP = Leistungspunkt(e)
P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung SWS = Semesterwochenstunde(n) Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 05

English Literature and Culture

- A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 2 und 4)
- (1) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen
- 1. Fachspezifische Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang English Literature and Culture ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach English Literature and Culture oder in einem anderen verwandten Fach (z.B. B.Ed. Englisch, B.A. British Studies, B.A. British and American Studies u.ä.) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland. Hiervon müssen mindestens 10 Leistungspunkte eindeutig im Fach English Literature and Culture erworben sein. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Bewerbung in Form einer amtlich beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses einschl. einer aussagekräftigen und beglaubigten Aufstellung der besuchten amerikanistischen Lehrveranstaltungen (Diploma Supplements/Transcript).
- 2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse (Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens) verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen (Nachweis nicht erforderlich). Dies umfasst insbesondere das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache.
- 3. Abweichend von der Standardregelung in § 2 Abs. 4 Satz 4 MAPO kann beim Vorliegen von weniger als 10 Leistungspunkten im Bereich English Literature and Culture in der Vorbildung zum Zeitpunkt der Bewerbung gemäß (1) 1 die Zulassung unter der Auflage erfolgen, an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilzunehmen. In dem mindestens 15-minütigen Beratungsgespräch werden über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen, sowie über die bereits von der Bewerberin oder dem Bewerber erworbenen fachspezifischen Fähigkeiten im Bereich der Anglistik gesprochen. Am Ende des Gesprächs kann der Bewerberin oder dem Bewerber der Besuch von zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang English Literature and Culture zur Auflage für die Aufnahme in den Masterstudiengang gemacht werden. Die zusätzlich zu besuchenden Lehrveranstaltungen sollen so definiert werden, dass die Studienleistungen innerhalb eines Semesters erbracht werden können.
- 4. Das verpflichtende Beratungsgespräch gemäß (1) 3 findet in der Regel 14 Tage vor Beginn des Winter- oder Sommersemesters statt. Die Einladung zu diesem Gespräch erfolgt schriftlich und/oder elektronisch bis mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Datum.

Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht, so gilt die Auflage gemäß (1) 3 als nicht erfüllt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen. In diesem Fall kann die Zulassung unter Auflagen ggf. erst im nächsten Semester erfolgen. Das Beratungsgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines fachkundigen

Beisitzenden durchgeführt. Über das Beratungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

- a) die Namen der Prüfungsberechtigen,
- b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
- c) das Datum sowie Beginn und Ende des Beratungsgesprächs,
- d) Gegenstand und Ergebnis des Beratungsgesprächs,
- e) die Entscheidung über weitere Auflagen für die Zulassung.

Die Niederschrift ist von den Prüfungsberechtigen zu unterzeichnen und beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

5. DSH-Nachweis:

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH)" verzichtet. Ein Nachweis von Deutschkenntnissen erscheint als unangemessen, da der Masterstudiengang "M. A. English Literature and Culture" vollständig auf Englisch angeboten werden.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 38 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 26 SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 12 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmoduleb. auf die Masterarbeitc. auf die mündliche Abschlussprüfung5 LP

3. Alle Studien- und Prüfungsleistungen können jeweils nur einmal in einem Studiengang anerkannt werden. Die Mehrfachanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist somit ausgeschlossen.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 4)

1. Als Teil des Moduls 5 (Professional Orientation) sind die Studierenden des Masterstudiengangs English Literature and Culture verpflichtet, ein sechswöchiges berufsvorbereitendes Praktikum zu absolvieren. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Der Fachbereich bzw. der universitäre Career Service unterstützen die Studierenden bei der Bewerbung um einen

Praktikumsplatz.

- 2. Ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten wird dringend empfohlen.
- 3. Studienleistungen, die u. a. im Zuge von Austauschprogrammen oder im Rahmen von Kooperationsabkommen mit anderen Universitäten im Ausland erworben wurden, können für den Masterstudiengang English Literature and Culture angerechnet werden.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate; sie umfasst mindestens 60 Seiten.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind 3 über das Thema der Masterarbeit hinausgehende Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen sind.

E. Fast Track-Programm

- 1. Studierende mit überdurchschnittlichen Studienleistungen in den Modulen 01-05 können nach deren Abschluss im 2. Fachsemester, d.h. zu Beginn des dritten Semesters, den direkten Weg zur Promotion einschlagen (s. hierzu Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Promotionsstudiengang).
- 2. Die Zulassung zum Fast Track-Programm erfolgt auf Vorschlag eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, der/die in diesem Studiengang unterrichtet. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Allein aus der Summe aller Noten aus den Modulen der ersten zwei Semester ergibt sich kein Anrecht auf Zulassung zum Fast Track. Für die Aufnahme in das Fast Track-Programm ist die Zustimmung von mindestens zwei weiteren Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen erforderlich, die in der Regel demselben Studiengang angehören.
- 3. Das Fast Track-Programm umfasst in der Gesamtheit 180 Leistungspunkte und unterteilt sich in drei Bereiche, wobei für die Erstellung der Promotionsarbeit und die dazugehörige Forschung 150 LP erworben werden können. Neben dem direkten Kontakt mit dem jeweiligen Betreuer sollen die Studierenden des Programms den Fortgang ihrer Arbeit in fachspezifischen und allgemeinen Kolloquien jeweils jährlich vorstellen. Alternativ können auch Vorträge auf nationalen und internationalen Konferenzen angerechnet werden.

Im zweiten, allgemein fachlichen Teil, der 20 LP umfasst, sollen die Studierenden fachspezifische Themen, die nicht mit dem eigentlichen Dissertationsvorhaben zusammenhängen, vertieft kennenlernen und bearbeiten. Dazu bestehen verschiedene Möglichkeiten zum Leistungsnachweis. Möglich sind Besuche von externen Blockveranstaltungen (z. B. Sommerschulen) mit Teilnahme- und Leistungsnachweis, oder die Teilnahme an externen Feldforschungsprojekten.

Der dritte Teil der Ausbildung, der 10 LP umfasst, beinhaltet Veranstaltungen, die es den Studierenden ermöglichen, Schlüsselkompetenzen für die Erstellung der Dissertation bzw.

für die spätere berufliche Laufbahn zu erwerben, die über die fachliche Qualifikation hinausgehen (*soft skills*). Die Art der jeweiligen Veranstaltungen (2 bis 3 in der gesamten Programmphase) orientiert sich am Angebot des universitätsinternen Zentrums für Qualitätssicherung, ist aber auf dieses nicht beschränkt.

- 4. Das gesamte Fast Track-Programm umfasst drei Jahre.
- 5. Bei Nicht-Erreichen der Promotion besteht die Möglichkeit nach Abschluss des Moduls "Forschungsvertiefung II" die erzielten Resultate im Rahmen einer Master-Arbeit einzureichen und zusammen mit der mündlichen MA-Abschlussprüfung (30 Minuten) das Studium mit einem Abschluss "M.A. English Literature and Culture" plus Fachspezifizierung zu beenden.

F. Modulplan

Modul 1: Methodolog	Regelstudien- semester: 1.						
Veranstaltung	Studienleistung						
Theory and Methodology (510)	Ü	Р	2	6	K		
Advanced Academic Writing I (511)	Ü	Р	2	4			
Modulprüfung	H (5-10 Seiten) in						
Gesamt			4	10			

Modul 2: English Liter	Regelstudien- semester: 1.						
Veranstaltung	Art	Verpflich- tungsgrad	sws	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Lecture: English Literature and Culture (ELC 314)	V	Р	2	2	КК		
Elective Literary Studies I (GS/S/PS/V)	GS/S/ PS/V	WP	2	2			
Graduate Seminar ELC 512	GS	Р	2	8			
Modulprüfung					H in 512		
Gesamt		6 12					
Sonstiges	"Elective": Die Studierenden melden sich nur zu einem der angebotenen Kurstypen an. Zur Veranstaltungsanmeldung sind zusätzliche Informationen in JOGUStINe zu finden (Info).						

Modul 3: Cultural Stu	dies				Regelstudien- semester: 12.
Veranstaltung	Art	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Cultural Studies V (ELC 521)	Ü	Р	2	6	K
Elective Cultural Studies I	Ü/S	WP	2	2	
Advanced Academic Writing II (520)*	Ü	Р	2	4	
Elective Cultural Studies II	Ü/S	WP	2	2	
Modulprüfung		•	•		K oder H in 520
Gesamt			8	14	
Sonstiges	_			such von 511 v	
	angebo	otenen Kurstyp	en an. Zur Ve	en sich nur zu e eranstaltungsar IStINe zu finder	meldung sind

Modul 4: English Lite	rature fr	om 1800 to th	Regelstudien- semester: 2.		
Veranstaltung	Art	Verpflich- tungsgrad	sws	Leistungs- punkte	Studienleistung
Lecture: English Literature and Culture (ELC 412)	V	Р	2	2	KK
Lecture: Cognate Field (AS, ELing., TEFL)	V	WP	2	1	
Graduate Seminar ELC 522	GS	Р	2	8	
Modulprüfung					H in ELC 522
Gesamt			6	11	

Modul 5: Professiona	Regelstudien- semester: 2.							
Veranstaltung	Art	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung			
Advanced Translation (ELC 530)*	Ü	Р	2	7				
Independent Studies (Praktikum)	PR	WP		6	Praktikums- bericht			
Modulprüfung					keine			
Gesamt		2 13						
Sonstiges	*ELC	530 nur im Som	nmersemes	ster.				

Modul 6: Literary Stu	dies: Spe	ecialisation	Regelstudien- semester: 3.		
Veranstaltung	Art	Verpflich- tungsgrad	sws	Leistungs- punkte	Studienleistung
Lecture: English Literature (ELC 412)	V	Р	2	1	
Graduate Seminar ELC 512 oder ELC 522	GS	Р	2	8	
Elective Literary Studies II	GS/S/ PS/V	WP	2	2	
Elective Literary Studies III	GS/S/ PS/V	WP	2	2	
Modulprüfung			•	H in ELC	512 oder ELC 522
Gesamt			8	13	
Sonstiges	angebo	tenen Kurstyp	en an. Zur V	en sich nur zu e eranstaltungsar JStINe zu finde	nmeldung sind

Modul 7: Research W	Regelstudien- semester: 3.				
Veranstaltung	Art	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Colloquium (Koll.) (ELC 540)	Koll.	Р	2	6	R
Thesis Presentation (Koll. ELC 541)	Koll.	Р	2	6	R
Modulprüfung					keine
Gesamt		_	4	12	

Abkürzungen:

AS = American Studies

ELC = English Literature and Culture

H = Hausarbeit

GS = Graduate Seminar K = Klausur (90 Minuten)

KK = Kurzklausur (30-45 Minuten)

Koll. = Kolloquium für Examenskandidaten (Vorst. und Bespr. der

Abschlussarbeiten)

ELing. = English Linguistics
P = Pflichtlehrveranstaltung

PF = Portfolio

PR = Praktikum oder Independent Studies

PS = Proseminar R = Referat

SWS = Semesterwochenstunden

 $\ddot{U} = \ddot{U}$ bung

TEFL = Teaching English as a Foreign Language/Fachdidaktik

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung"

Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16: Fachbereich 05 Filmwissenschaft / Mediendramaturgie

Der Masterstudiengang "Filmwissenschaft / Mediendramaturgie" wird in einem der beiden Schwerpunkte:

- o Filmwissenschaft (1)
- o Mediendramaturgie (2)

absolviert. Die Zulassung zu beiden Schwerpunkten erfolgt ausschließlich zum Wintersemester. Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen ihres Antrags um Zulassung zum Masterstudiengang festlegen, in welchem der beiden Schwerpunkte sie das Studium absolvieren wollen. Eine nachträgliche Änderung ist in der Form eines regulären Wechsels des Studiengangs im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich.

1. Schwerpunkt Filmwissenschaft

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)

Voraussetzung zum Studium ist der Bachelor im Kernfach Filmwissenschaft im integrierten Mainzer Studienbereich Kultur/Theater/Film, im Beifach Filmwissenschaft oder ein gleichwertiger Studienabschluss in einem verwandten film-, kunst- oder medienwissenschaftlichen Fach mit mindestens 50 Kreditpunkten im Bereich Film, Fernsehen und Neuen Medien an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

B. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

Studienvolumen (Leistungspunkte / Semesterwochenstunden)
 Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 42 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen: 40 SWS

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

2. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen

auf Module im MA-Studiengang:
 auf die Masterarbeit:
 auf die mündliche Master-Prüfung:
 4 LP.

3. Modulprüfungen

Schriftliche Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit sollen einen Umfang von 20.000 Zeichen (± 10 Prozent) haben. Für die Bearbeitung steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

- 1. Ein Praktikum ist vorgesehen und Teil des Moduls 4.
- 2. Ein Auslandssemester wird empfohlen. Dafür eignet sich besonders das 2. Fachsemester. Auf § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

D. Fast Track-Programm

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg zur Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1 und 2, die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin der Fächer Filmwissenschaft/Mediendramaturgie sowie die Annahme des Doktorarbeitsthemas auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés.

E. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Für die Masterarbeit werden 24 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Weiterer Gegenstand ist ein Thema, das in Absprache festgelegt wird. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die Prüfung werden 4 LP vergeben.

F. Modulplan

Modul-Nr. I		Filmisches Erzählen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs grad	sws	LP		
Erzähltheorie und Dramaturgie	V	1	Pfl.	2	3		
Formen audiovisueller Erzählungen	S	1	Pfl.	2	6		
Methoden der Analyse	Ü	1	Pfl.	2	4		
Gesamt				6	13		
Modulprüfung:	Hausai	rbeit im S					

Modul-Nr. II	Genres, Formate, Stile					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs grad	sws	LP	
Film und Fernsehen im historischen Wandel	V	1	Pfl.	2	3	
Epochen und Stile	S	1	Pfl.	2	6	
Genres und Formate	S	1	Pfl.	2	6	
Gesamt	_			6	15	
Modulprüfung:	Hausar	beit oder mü	ndliche Prüfung	(20 min.) in e	inem S	

Modul-Nr. III	G	Grundlagen der filmwissenschaftlichen Praxis						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs grad	sws	LP			
Einführung in die	S	2	Pfl.	4	10			
filmwissenschaftliche Praxis								
Kritisches Schreiben	Ü	2	Pfl.	2	6			
Gesamt				6	16			
Modulprüfung:	Arbeits	Arbeitsproben (unbenotet)						

Modul-Nr. IV		Berufspraxis						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs grad	SWS	LP			
Berufspraktikum	Р	2	Pfl.		16			
Gesamt		•			16			
Modulprüfung:	Praktik	Praktikumsbericht (unbenotet)						

Modul-Nr. V	Ästhetik und Theorie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs grad	sws	LP	
Perspektiven der Medienästhetik	V	3	Pfl.	2	3	
Formen der Repräsentation	S	3	Pfl.	2	6	
Körper / Bilder / Kulturen	Ü	3	Pfl.	2	6	
Gesamt				6	15	
Modulprüfung:	Hausar	beit im S				

Modul-Nr. VI a		Film, Medien und Kultur – Wahlpflichtanteil: Humangeographie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs grad	sws	LP		
Humangeographie	V	3	Pfl.	2	3		
Methoden und Reflexion	S	3	Pfl.	2	6		
Aktuelle Forschungsthemen	S	3	Pfl.	2	6		
Gesamt				6	15		
Modulprüfung:	Hausa	rbeit in einem	า S		_		

Modul-Nr. VI b	Film, Medien und Kultur – Wahlpflichtanteil: Kulturanthropologie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs grad	SWS	LP	
Kulturanthropologie	V	3	Pfl.	2	3	
Methoden und Reflexion	S	3	Pfl.	2	6	
Aktuelle Forschungsthemen	S	3	Pfl.	2	6	
Gesamt				6	15	
Modulprüfung:	Hausai	rbeit in einem	n S			

Modul-Nr. VI c		Film, Medien und Kultur – Wahlpflichtanteil: Medienrecht				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs grad	SWS	LP	
Medienrecht	V	3	Pfl.	2	3	
Methoden und Reflexion	S	3	Pfl.	2	6	
Aktuelle Forschungsthemen	S	3	Pfl.	2	6	
Gesamt		-		6	15	
Modulprüfung:	Hausai	rbeit in einem	· S		_	

Modul-Nr. VI d		Film, Medien und Kultur – Wahlpflichtanteil: Kunstgeschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs grad	SWS	LP	
Kunstgeschichte	V	3	Pfl.	2	3	
Methoden und Reflexion	S	3	Pfl.	2	6	
Aktuelle Forschungsthemen	S	3	Pfl.	2	6	
Gesamt				6	15	
Modulprüfung:	Hausai	beit in einem	n S			

Modul-Nr. VI e		Film, Medien und Kultur – Wahlpflichtanteil: Medienmanagement				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs grad	sws	LP	
Medienmanagement	V	3	Pfl.	2	3	
Methoden und Reflexion	S	3	Pfl.	2	6	
Aktuelle Forschungsthemen	S	3	Pfl.	2	6	
Gesamt				6	15	
Modulprüfung:	Hausaı	rbeit in einem	n S			

Modul-Nr. VI f	Film, Medien und Kultur – Wahlpflichtanteil: Theaterwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs grad	sws	LP		
Theaterformen in Geschichte und Gegenwart	V	3	Pfl.	2	3		
Methoden und Reflexion	S	3	Pfl.	2	6		
Aktuelle Forschungsthemen	S	3	Pfl.	2	6		
Gesamt				6	15		
Modulprüfung:	Hausai	Hausarbeit in einem S					

Modul-Nr. VII		Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs grad	sws	LP		
Besprechung laufender	С	3 und 4	Pfl.	2	2		
Forschungsprojekte							
Master-Arbeit		3 und 4	Pfl.		24		
Mündliche Prüfung		3 und 4	Pfl.		4		
Gesamt				2	30		
Modulprüfung:	Schriftl	iches Expos	é zur MA-Arbeit (7	7% der Modu	ulnote),		
	MA-Ark	MA-Arbeit (80% der Modulnote),					
	Mündli	che Abschlus	ssprüfung, 30 min	. (13% der N	/lodulnote).		

G. Module ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Module ohne Abschlussnote sind die Module III "Grundlagen der filmwissenschaftlichen Praxis" und Modul IV "Berufspraxis".

Legende:

C = Colloquium P = Praktikum

Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung

 $egin{array}{lll} \mathbf{S} & = & & & & & \\ \ddot{\mathbf{U}} & = & & \ddot{\mathbf{U}} \mathrm{bung} \\ \mathbf{V} & = & & & & & & \\ \end{array}$

WPfl. = Wahlpflichtlehrveranstaltung

2. Schwerpunkt Mediendramaturgie

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)

Voraussetzung zum Studium ist der Bachelor im Kernfach Filmwissenschaft im integrierten Mainzer Studienbereich Kultur/Theater/Film, im Beifach Filmwissenschaft oder ein gleichwertiger Studienabschluss in einem verwandten film-, kunst- oder medienwissenschaftlichen Fach mit mindestens 50 LP im Bereich Film, Fernsehen und Neuen Medien an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

B. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

Studienvolumen (Leistungspunkte / Semesterwochenstunden)
 Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 42 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 38 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

2. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen

auf Module im MA-Studiengang:
 auf die Masterarbeit:
 auf die mündliche Master-Prüfung:
 4 LP.

3. Modulprüfungen

Schriftliche Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit sollen einen Umfang von 20.000 Zeichen (± 10 Prozent) haben. Für die Bearbeitung steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

- 1. Ein Praktikum wird empfohlen.
- 2. Ein Auslandssemester wird empfohlen. Dafür eignet sich besonders das 2. Fachsemester.

D. Fast Track-Programm

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg zur Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1 und 2, die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin der Fächer Filmwissenschaft/Mediendramaturgie sowie die Annahme des Doktorarbeitsthemas auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés.

E. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit oder medienpraktische Arbeit, die wissenschaftlich reflektiert wird, beträgt 5 Monate. Dafür werden 24 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit oder der medienpraktischen Arbeit und ihrer wissenschaftlichen Reflektion sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit bzw. der medienpraktischen Arbeit gewählten Themas. Weiterer Gegenstand ist ein Thema, das in Absprache festgelegt wird. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die Prüfung werden 4 LP vergeben.

F. Modulplan

Modul-Nr. I		Filmisches Erzählen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs grad	sws	LP		
Erzähltheorie und Dramaturgie	V	1	Pfl.	2	3		
Formen audiovisueller Erzählungen	S	1	Pfl.	2	6		
Methoden der Analyse	Ü	1	Pfl.	2	4		
Gesamt				6	13		
Modulprüfung:	Hausai	beit im S					

Modul-Nr. II		Genres, Formate, Stile					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs grad	sws	LP		
Film und Fernsehen im historischen Wandel	V	1	Pfl.	2	3		
Epochen und Stile	S	1	Pfl.	2	6		
Genres und Formate	S	1	Pfl.	2	6		
Gesamt				6	15		
Modulprüfung:	Hausa	ırbeit oder mi	ündliche Prüfung	(20 min.) in 6	einem S		

Modul-Nr. III	Gı	Grundlagen der mediendramaturgischen Praxis						
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflichtungs SWS semester grad						
Stoff / Script / Werk	S	2	Pfl.	4	10			
Kritisches Schreiben	Ü	2	Pfl.	2	6			
Gesamt				6	16			
Modulprüfung:	Arbeits	Arbeitsproben (unbenotet)						

Modul-Nr. IV		Medienpraxis					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs grad	sws	LP		
Mediendramaturgische Übung	Ü	2	Pfl.	8	16		
Gesamt					16		
Modulprüfung:	Erstelle	en eines Wer	ks (unbenotet)				
Modul-Nr. V			Ästhetik und The	orie			
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs grad	SWS	LP		
Perspektiven der Medienästhetik	V	3	Pfl.	2	3		
Formen der Repräsentation	S	3	Pfl.	2	6		
Körper / Bilder / Kulturen	Ü	3	Pfl.	2	6		
Gesamt				6	15		
Modulprüfung:	Hausaı	rbeit im S					

Modul-Nr. VI a		Mediale Dramaturgien – Wahlpflichtanteil: Humangeographie				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs grad	sws	LP	
Humangeographie	V	3	Pfl.	2	3	
Mediale Dramaturgien I	S	3	Pfl.	2	6	
Mediale Dramaturgien II	S	3	Pfl.	2	6	
Gesamt				6	15	
Modulprüfung:	Hausai	beit in einem	า S		_	

Modul-Nr. VI b		Mediale Dramaturgien – Wahlpflichtanteil: Kulturanthropologie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs grad	SWS	LP		
Kulturanthropologie	V	3	Pfl.	2	3		
Mediale Dramaturgien I	S	3	Pfl.	2	6		
Mediale Dramaturgien II	S	3	Pfl.	2	6		
Gesamt				6	15		
Modulprüfung:	Hausaı	beit in einem	n S				

Modul-Nr. VI c		Mediale Dramaturgien – Wahlpflichtanteil: Medienrecht					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs grad	sws	LP		
Medienrecht	V	3	Pfl.	2	3		
Mediale Dramaturgien I	S	3	Pfl.	2	6		
Mediale Dramaturgien II	S	3	Pfl.	2	6		
Gesamt				6	15		
Modulprüfung:	Hausaı	beit in einem	n S				

Modul-Nr. VI d		Mediale Dramaturgien – Wahlpflichtanteil: Kunstgeschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs grad	SWS	LP		
Kunstgeschichte	V	3	Pfl.	2	3		
Mediale Dramaturgien I	S	3	Pfl.	2	6		
Mediale Dramaturgien II	S	3	Pfl.	2	6		
Gesamt				6	15		
Modulprüfung:	Hausai	Hausarbeit in einem S					

Modul-Nr. VI e		Mediale Dramaturgien – Wahlpflichtanteil: Medienmanagement					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs grad	SWS	LP		
Medienmanagement	V	3	Pfl.	2	3		
Mediale Dramaturgien I	S	3	Pfl.	2	6		
Mediale Dramaturgien II	S	3	Pfl.	2	6		
Gesamt				6	15		
Modulprüfung:	Hausai	rbeit in einem	n S	_	-		

Modul-Nr. VI f	Mediale Dramaturgien – Wahlpflichtanteil: Theaterwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs grad	sws	LP	
Theaterformen in Geschichte und Gegenwart	V	3	Pfl.	2	3	
Mediale Dramaturgien I	S	3	Pfl.	2	6	
Ästhetik des Gegenwartstheaters	S	3	Pfl.	2	6	
Gesamt			-	6	15	
Modulprüfung:	Hausar	beit in einem	ı S	_		

Modul-Nr. VII	Abschlussmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs grad	sws	LP		
Besprechung laufender Projekte	С	3 und 4	Pfl.	2	2		
Master-Arbeit		3 und 4	Pfl.		24		
Mündliche Prüfung		3 und 4	Pfl.		4		
Gesamt				2	30		
Modulprüfung:	MA-Art wissen	Schriftliches Exposé zur MA-Arbeit (7% der Modulnote), MA-Arbeit oder medienpraktische Arbeit, die wissenschaftlich reflektiert wird (80% der Modulnote), Mündliche Abschlussprüfung, 30 min. (13% der Modulnote)					

G Module ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Module ohne Abschlussnote sind die Module III "Grundlagen der mediendramaturgischen Praxis" und Modul IV "Medienpraxis".

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Legende:

C = Colloquium P = Praktikum

Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung

 $egin{array}{lll} \mathbf{S} & = & & & & & \\ \ddot{\mathbf{U}} & = & & \ddot{\mathbf{U}} \mathrm{bung} \\ \mathbf{V} & = & & & & & & \\ \end{array}$

WPfl. = Wahlpflichtlehrveranstaltung"

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 05 Germanistik (Schwerpunkt Germanistische Literaturwissenschaft)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

- 1. Nachweis über erbrachte Leistungen
- (1) Nachweis eines Bachelorabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland im Fach Germanistik oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.
- (2) Nachweis über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 72 Leistungspunkten aus dem Bereich Germanistik. § 2 Abs. 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden.
- (3) Wenn Nachweise gemäß Nummer 2 noch nicht vorliegen, jedoch mindestens 40 LP bis zur Bewerbungsfrist nachgewiesen werden, kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden.
- (4) Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben. Die erforderlichen Nachweise werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Das Fach garantiert die Bereitstellung des Lehrangebots.
- (5) Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.
- 2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse Über die Bestimmungen in § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

 Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1): Gesamtumfang:
 40 SWS

> Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

 Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen im Schwerpunkt
 90 Leistungspunkte einschließlich Masterarbeit (20 LP) und mündlicher Masterprüfung (5 LP) nachgewiesen werden.

Umfang des Schwerpunkts Germanistische Literaturwissenschaft:

Pflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

3. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen in den Ergänzungsmodulen in Germanistischer Sprachwissenschaft 30 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Umfang der Ergänzungsmodule in Germanistischer Sprachwissenschaft:

Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

4. Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt mit der Einschreibung.

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Im Fach Germanistik ist die Wahl der deutschen Sprache für die Abfassung der Masterarbeit zwingend vorgeschrieben.

- 2. Mündliche Masterprüfung
- (1) Die Prüfung dauert 30 Minuten.
- (2) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas sowie ein weiteres geeignetes Thema, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen ist. Prüfungssprache ist zwingend Deutsch.

D. Modulplan:

- 1) Modul SGLI 14: Basismodul I
- 2) Modul SGLI 15: Basismodul II
- 3) Modul SGLI 16: Aufbaumodul I
- 4) Modul SGLI 17: Aufbaumodul II Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen
- 5) Modul SGLI 18: Vertiefungsmodul I
- 6) Modul SGLI 19: Vertiefungsmodul II
- 7) Modul SGLI 20: Forschungsmodul
- 8) Modul EGSP 1: Basismodul Sprachwissenschaft Spracherwerb, -verwendung und vergleich
- 9) Modul EGSP 2: Aufbaumodul Sprachwissenschaft Sprachsystem
- 10) Modul EGSP 3: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Theorie und Empirie

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Module im Schwerpunkt Germanistische Literaturwissenschaft

Modul SGLI 14: Basismodul I							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte		
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	1	Р	2 SWS	1 LP		
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	٧	1	Р	2 SWS	1 LP		
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	1	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP		
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	1	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP		
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		1			3 LP		
Modulprüfung	Haus	arbeit im Semina	ar SFAL oder SFNL		4 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Sonstiges	Beide Deuts Gewi	Erläuterung zu den Modulen 14-16, 18 und 19: Beide literaturwissenschaftlichen Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen abgedeckt werden. Die stärkere Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es müssen jedoch mindestens zwei Seminare/ Hauptseminare im anderen Bereich absolviert werden.					

	Modul SGLI 15: Basismodul II									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte					
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	1	Р	2 SWS	3 LP					
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	1	Р	2 SWS	2 LP					
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		1			3 LP					
Modulprüfung	Haus	arbeit im Semina	ar SFNL		4 LP					
Gesamt		4 SWS 12 LP								
Sonstiges	Beide	Erläuterung zu den Modulen 14-16, 18 und 19: Beide literaturwissenschaftlichen Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen abgedeckt werden. Die stärkere								

	zwei \$	Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es müssen jedoch mindestens zwei Seminare/ Hauptseminare im anderen Bereich absolviert werden.							
		Modul SGLI 16	: Aufbaumodul I						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte				
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	2	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP				
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	2	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP				
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	2	WP (bezogen auf Ü)	2 SWS	2 LP				
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	2	WP (bezogen auf Ü)	2 SWS	2 LP				
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		2			3 LP				
Modulprüfung	Haus	arbeit im Semina	ar SFAL oder SFNL		4 LP				
Gesamt				4 SWS	12 LP				
Sonstiges	Beide Deuts Gewid	Erläuterung zu den Modulen 14-16, 18 und 19: Beide literaturwissenschaftlichen Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen abgedeckt werden. Die stärkere Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es müssen jedoch mindestens zwei Seminare/ Hauptseminare im anderen Bereich absolviert werden.							

Modul SGLI 17: Aufbau	Modul SGLI 17: Aufbaumodul II – Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen (organisiert durch Studium generale)								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte				
Interdisziplinäre Vorlesung zu einem Themenschwerpunkt	٧	2	Р	2 SWS	3 LP				
Begleitende Übung zur Vorlesung	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP				
Modulprüfung		schriftliche oder mündliche Leistung in der Übung							
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Sonstiges	Das E	Ergebnis der Mo	dulprüfung geht nich	t in die Endr	note ein.				

Modul SGLI 18: Vertiefungsmodul I								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte			
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	٧	3	Р	2 SWS	1 LP			
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	\ \	3	Р	2 SWS	1 LP			
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	3	WP (bezogen auf HS)	2 SWS	3 LP			
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	3	WP (bezogen auf HS)	2 SWS	3 LP			
Begleitendes Lektürepensum		3			3 LP			
Modulprüfung	Haus:		eminar HADL oder		4 LP			
Gesamt				6 SWS	12 LP			
Sonstiges	Beide Deuts Gewid	Erläuterung zu den Modulen 14-16, 18 und 19: Beide literaturwissenschaftlichen Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen abgedeckt werden. Die stärkere Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es müssen jedoch mindestens zwei Seminare/ Hauptseminare im anderen Bereich absolviert werden.						

Modul SGLI 19: Vertiefungsmodul II								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte			
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	3	WP	2 SWS	3 LP			
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	3	WP	2 SWS	3 LP			
Begleitendes Lektürepensum		3			2 LP			
Modulprüfung	Haus:	•	eminar HADL oder		4 LP			
Gesamt				2 SWS	9 LP			
Sonstiges	literat Litera Berei	Erläuterung zu den Modulen 14-16, 18 und 19: Beide literaturwissenschaftlichen Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen abgedeckt werden. Die stärkere Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es müssen jedoch mindestens zwei Seminare/Hauptseminare im anderen Bereich absolviert werden.						

Modul SGLI 20: Forschungsmodul								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte			
OSLW – Oberseminar in Literaturwissenschaft	OS	4	Р	2 SWS	2 LP			
Masterarbeit		20 LP						
Mündliche Masterprüfung					5 LP			
Gesamt				2 SWS	27 LP			
Sonstiges	Prüfu Bei de Leistu	Im Oberseminar wird Gelegenheit gegeben, mündliche Prüfungsformen zu üben. Bei der Berechnung der Abschlussmodulnote gehen die Leistungspunkte des Oberseminars in die Gewichtung der schriftlichen Masterarbeit ein.						

Ergänzungsmodule Germanistische Sprachwissenschaft

Modul EGSP 1: Basismodul Sprachwissenschaft – Spracherwerb, -verwendung und -vergleich								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte			
VEVV – Vorlesung zum Modulthema	V	1	Р	2 SWS	1 LP			
SEVV – Seminar zum Modulthema	S	1	Р	2 SWS	3 LP			
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		1			2 LP			
Modulprüfung		sarbeit / Klausu saufgaben im S			4 LP			
Gesamt				4 SWS	10 LP			

Modul EGSP 2: Aufbaumodul Sprachwissenschaft – Sprachsystem					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte
VSYS – Vorlesung zum Modulthema	V	2 (3)	Р	2 SWS	1 LP
SSYS – Seminar zum Modulthema	S	2	Р	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		2			2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben im Seminar SSYS				4 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP

Modul EGSP 3: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft – Theorie und Empirie								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte			
VTHE – Vorlesung zum Modulthema	٧	3	Р	2 SWS	1 LP			
HTHE – Hauptseminar zum Modulthema	HS	3	Р	2 SWS	3 LP			
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		3			2 LP			
Modulprüfung		sarbeit / Klausu saufgaben im H	r (90 Min.) / auptseminar HTHE		4 LP			
Gesamt				4 SWS	10 LP			

E. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan

- 1. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.
- 2. Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).
- 3. Modulprüfungsleistungen:
 - (1) Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
 - (2) Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

Legende:

HS = Hauptseminar

S = Seminar

OS = Oberseminar

Ü = ÜbungV = Vorlesung

P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung"

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 05 Germanistik (Schwerpunkt Germanistische Sprachwissenschaft)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

- 1. Nachweis über erbrachte Leistungen
- (1) Nachweis eines Bachelorabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland im Fach Germanistik oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.
- (2) Nachweis über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 72 Leistungspunkten aus dem Bereich Germanistik. § 2 Abs. 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden.
- (3) Wenn Nachweise gemäß Nummer 2 noch nicht vorliegen, jedoch mindestens 40 LP bis zur Bewerbungsfrist nachgewiesen werden, kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden.
- (4) Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben. Die erforderlichen Nachweise werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Das Fach garantiert die Bereitstellung des Lehrangebots.
- (5) Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse

Über die Bestimmungen in § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

 Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1): Gesamtumfang:
 40 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 12 SWS

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen im Schwerpunkt
 Leistungspunkte einschließlich Masterarbeit (20 LP) und mündlicher Masterprüfung (5 LP) nachgewiesen werden.

Umfang des Schwerpunkts Germanistische Sprachwissenschaft:

Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

3. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen in den Ergänzungsmodulen in Germanistischer Literaturwissenschaft 30 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Umfang der Ergänzungsmodule in Germanistischer Literaturwissenschaft:

Pflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 12 SWS

4. Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt mit der Einschreibung.

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Im Fach Germanistik ist die Wahl der deutschen Sprache für die Abfassung der Masterarbeit zwingend vorgeschrieben.

- 2. Mündliche Masterprüfung
- (1) Die Prüfung dauert 30 Minuten.
- (2) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas sowie ein weiteres geeignetes Thema, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen ist. Prüfungssprache ist zwingend Deutsch.
- D. Modulplan:
- 1) Modul SGSP 14: Basismodul I Spracherwerb, -verwendung, -vergleich
- 2) Modul SGSP 15: Basismodul II Sprachsystem
- 3) Modul SGSP 16: Aufbaumodul I Theorie und Empirie
- 4) Modul SGSP 17: Aufbaumodul II Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen
- 5) Modul SGSP 18: Vertiefungsmodul I Sprachsystem
- 6) Modul SGSP 19: Vertiefungsmodul II Theorie und Empirie
- 7) Modul SGSP 20: Forschungsmodul
- 8) Modul EGLI 1: Basismodul Literaturwissenschaft
- 9) Modul EGLI 2: Aufbaumodul Literaturwissenschaft
- 10) Modul EGLI 3: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Module im Schwerpunkt Germanistische Sprachwissenschaft

Modul SGSP 14: Basismodul I – Spracherwerb, -verwendung, -vergleich						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	
VEVV – Vorlesung zum Modulthema	٧	1	Р	2 SWS	1 LP	
SEVV – Seminar zum Modulthema	S	1	Р	2 SWS	3 LP	
Sprach(struktur)kurs	SK	1	Р	2 SWS	2 LP	
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		1			3 LP	
Modulprüfung		arbeit / Klausur aufgaben im Se			4 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Sonstiges	bishe Institu Institu	m Sprach(struktur)kurs sollen sich die Studierenden Grundlagen einer bisher nicht erworbenen Fremdsprache aneignen, die am Deutschen nstitut oder von anderen Philologien angeboten werden. An anderen nstitutionen erworbene Fremdsprachenkenntnisse können anerkannt verden.				

Modul SGSP 15: Basismodul II – Sprachsystem								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte			
VSYS – Vorlesung zum Modulthema	V	1	Р	2 SWS	1 LP			
SSYS – Seminar zum Modulthema	S	1	Р	2 SWS	3 LP			
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		1			3 LP			
Modulprüfung		arbeit / Klausur (aufgaben im Sei			4 LP			
Gesamt				4 SWS	11 LP			

Modul SGSP 16: Aufbaumodul I – Theorie und Empirie								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte			
VTHE – Vorlesung zum Modulthema	V	2	Р	2 SWS	1 LP			

STHE – Seminar zum Modulthema	S	2	Р	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		2			3 LP
Modulprüfung		arbeit / Klausur (aufgaben im Sei			4 LP
Gesamt				4 SWS	11 LP

Modul SGSP 17: Aufbaumodul II – Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen (organisiert durch Studium generale)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte		
Interdisziplinäre Vorlesung zu einem Themenschwerpunkt	>	2	Р	2 SWS	3 LP		
Begleitende Übung zur Vorlesung	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung	schrif der Ü		dliche Leistung in				
Gesamt		4 SWS 6 LP					
Sonstiges	Das E	rgebnis der Mo	dulprüfung geht nich	t in die Endr	note ein.		

Modu	Modul SGSP 18 – Vertiefungsmodul I: Sprachsystem								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte				
VSYS – Vorlesung zum Modulthema	V	3	Р	2 SWS	1 LP				
KSYS – Kleingruppe zum Modulthema	KG	3	Р	2 SWS	2 LP				
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		3			3 LP				
Modulprüfung		Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben in der Kleingruppe KSYS			4 LP				
Gesamt				4 SWS	10 LP				

Modul SGSP 19: Vertiefungsmodul II – Theorie und Empirie								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte			
HTHE – Hauptseminar zum Modulthema	HS	3	Р	2 SWS	3 LP			

KTHE – Kleingruppe zum Modulthema	KG	3	Р	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		3			3 LP
Modulprüfung		Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben im Hauptseminar HTHE			4 LP
Gesamt				4 SWS	12 LP

Modul SGSP 20: Forschungsmodul							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte		
OSSW – Oberseminar in Sprachwissenschaft	OS	4	Р	2 SWS	2 LP		
Masterarbeit					20 LP		
Mündliche Masterprüfung					5 LP		
Gesamt		2 SWS 27 LP					
Sonstiges	Prüfu Bei de Leistu	ngsformen zu ül er Berechnung d	Gelegenheit gegebe ben. Ier Abschlussmoduln Oberseminars in die	ote gehen o	die		

Ergänzungsmodule Germanistische Literaturwissenschaft

Es müssen in den drei Modulen insgesamt beide literaturwissenschaftlichen Bereiche – die Ältere und die Neuere Deutsche Literatur – abgedeckt werden. Die stärkere Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es muss jedoch mindestens 1 Seminar/Hauptseminar und 1 Vorlesung im anderen Bereich absolviert werden.

Modul EGLI 1: Basismodul Literaturwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungsgrad	sws	Leistungs- punkte			
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	٧	1	WP (bezogen auf V)	2 SWS	1 LP			
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	>	1	WP (bezogen auf V)	2 SWS	1 LP			
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	1	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP			
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	1	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP			

Begleitendes Lektürepensum		1			2 LP
Modulprüfung	Haus	ausarbeit im Seminar SFAL oder SFNL			4 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP

Modul EGLI 2: Aufbaumodul Literaturwissenschaft										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte					
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	2	WP (bezogen auf V)	2 SWS	1 LP					
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	2	WP (bezogen auf V)	2 SWS	1 LP					
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	2	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP					
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	2	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP					
Begleitendes Lektürepensum		2			2 LP					
Modulprüfung	Haus	arbeit im Semin		4 LP						
Gesamt				4 SWS	10 LP					

Modul	Modul EGLI 3: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungsgrad	sws	Leistungs- punkte					
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	٧	3	WP (bezogen auf V)	2 SWS	1 LP					
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	>	3	WP (bezogen auf V)	2 SWS	1 LP					
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	3	WP (bezogen auf HS)	2 SWS	3 LP					
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	3	WP (bezogen auf HS)	2 SWS	3 LP					
Begleitendes Lektürepensum		3			2 LP					
Modulprüfung	Haus: HNDL	arbeit im Haupts		4 LP						
Gesamt				4 SWS	10 LP					

E. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan

- 1. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit um bis zu einer Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.
- 2. Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).
- 3. Modulprüfungsleistungen:
 - (1) Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
 - (2) Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

Legende:

HS = Hauptseminar
KG = Kleingruppe
OS = Oberseminar

S = Seminar

SK = Sprach(struktur)kurs

Ü = Übung **V** = Vorlesung

P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung"

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 05 Komparatistik

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)

- 1. Voraussetzung für das Studium ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, und zwar entweder des Abschlusses des Mainzer Bachelorstudiengangs Komparatistik/ Europäische Literatur im Kern- oder Beifach, des Bachelorabschlusses einer anderen Universität in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik), eines Bachelorabschlusses mit einer Fremdsprachenphilologie als Kernfach, eines Bachelorabschlusses in zwei Einzelphilologien zu Literaturen unterschiedlicher Sprache.
- 2. Weitere Voraussetzung ist neben der Beherrschung der deutschen Sprache die Lektürefähigkeit in Englisch und einer Sprache aus dem Kreis der romanischen, slavischen oder skandinavischen Sprachen; andere Literatursprachen können im Einzelfall zugelassen werden. Sofern nicht anderweitig nachgewiesen (z.B. durch den zuvor absolvierten Bachelorstudiengang), wird diese Lektürefähigkeit im ersten Fachsemester in zwei Übersetzungsklausuren überprüft. Kann der Nachweis der Lektürefähigkeit nicht geführt werden, ist er innerhalb von sechs Wochen nachzuholen, andernfalls ist eine Zulassung zu den Veranstaltungen des zweiten Fachsemesters nicht möglich.

B. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 44 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 26 SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 18 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	65 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	28 LP,
c. auf die Masterarbeit	22 LP,
d. auf mündliche Abschlussprüfung	5 LP,

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

- 1. Ein Praktikum wird empfohlen.
- 2. Ein Auslandssemester wird empfohlen. Für den regulären, im Wintersemester beginnenden Studiengang eignet sich dafür besonders das 3. Fachsemester. Auf § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

D. Fast Track-Programm

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg zur Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1 und 2, die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin des Instituts für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sowie die Annahme des Doktorarbeitsthemas auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés.

E. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen ist.

F. Modulplan

Modul 1: "Intertextualität"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Thematische Vorlesung	V	1 (2)	Р	2	3				
Thematisches Seminar	S	1 (2)	Р	2	4				
Thematisches Seminar	S	1 (3)	Р	2	4				
Modulprüfung		Hausarbe	it (4 Woche	n)	5				
Gesamt				6 SWS	16 LP				
Zugangsvoraussetzung		keine							

Modul 2: "Interkulturalität"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Thematische Vorlesung	٧	1 (2)	Р	2	3				
Thematisches Seminar	S	1 (2)	Р	2	5				
Thematisches Haupt- seminar	HS	2 (1)	Р	2	5				
Modulprüfung		Klausı	ır (90 min)		2				
Gesamt	6 SWS 15 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine							

Modul 3: "Intermedialität"										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung				
Thematische Vorlesung	V	2 (1)	Р	2	3					
Thematisches Seminar	S	2 (1)	Р	2	5					
Thematisches Seminar	S	3 (2)	Р	2	5					
Modulprüfung	M	lündliche F	Prüfung (15	min)	2					
Gesamt		6 SWS 15 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Modul 4: "Theorie der Literatur"										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung				
Thematische Vorlesung	V	2 (1)	Р	2	3					
Thematisches Seminar	S	2 (1)	Р	2	4					
Thematisches Haupt- seminar	HS	3 (2)	Р	2	4					
Modulprüfung		Hausarbe	it (4 Woche	n)	5					
Gesamt				6 SWS	16 LP					
Zugangsvoraussetzung		keine								

Modul 5.a: "Interdisziplinarität I"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Vorlesung: Studium Generale II	V	1 (1)	WP	2	2				
Übung: Studium Generale II	Ü	1 (1)	WP	2	4				
Modulprüfung		Veranstaltungsspezifische Prüfung (unbenotet)							
Gesamt				4 SWS	6 LP				
Zugangsvoraussetzung		keine							

		Modul 5	b.b "Interdis	sziplina	rität II"		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Vorlesung: Studium Generale II	>	3 (3)	WP	2	2		
Übung: Studium Generale II	Ü	3 (3)	WP	2	4		
Modulprüfung		Ve	ranstaltung	sspezifi	sche Prüfu	ung (unbenotet)	
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung		keine					

Modul 6: "Vertiefungsmodul"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Thematische Vorlesung	٧	2 (2)	WP	2	3				
Thematisches Seminar	S	2 (3)	WP	2	4				
Thematische Vorlesung	٧	3 (3)	WP	2	3				
Thematisches Seminar	ഗ	3 (3)	WP	2	3				
Thematisches Seminar	S	3 (3)	WP	2	3				
Modulprüfung				k	keine				
Gesamt				10 SWS	16 LP				
Zugangsvoraussetzung			keine						

Modul 7: "Abschlussmodul"										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
Projekte der Komparatistik	os	4 (4)	Р	2	3	Eigene Projekt- Präsentation				
Masterprüfung		M.AArb	eit (4 Monat	e)	22					
	N	lündliche F	Prüfung (30	min)	5					
Gesamt				2 SWS	30 LP					
Zugangsvoraussetzung		keine								

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Bei der Berechnung der Abschlussmodulnote gehen abweichend von der Standardregelung in § 17 Abs. 4 die Leistungspunkte des Oberseminars in die Gewichtung der mündlichen Masterprüfung ein.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Komparatistik.

G. Module ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Module ohne Abschlussnote sind die Module 5a "Interdisziplinarität I", 5b "Interdisziplinarität II" sowie das Modul 6 "Vertiefungsmodul".

Legende:

HS = Hauptseminar OS = Oberseminar

P = Pflichtlehrveranstaltung

S = Seminar

SoSe = Sommersemester

Ü = Übung V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

WiSe = Wintersemester

Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16: Fachbereich 05 Kulturanthropologie/Volkskunde

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1 und 4)

Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Kulturanthropologie/Volkskunde sind:

- 1. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Kulturanthropologie/Volksunde oder in einem verwandten Fach (z.B. Europäische Ethnologie, Empirische Kulturwissenschaft, Populäre Kulturen, Historische Anthropologie, Cultural Anthopology, Social Anthropology) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
- 2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache.
- 3. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" erforderlich.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 38 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	89 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	6 LP,
c. auf die Masterarbeit	20 LP,
d. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP,

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 4)

- 1. Ein Praktikum wird empfohlen, ist jedoch nicht verpflichtend.
- 2. Ein Auslandsaufenthalt während des Masterstudiums wird empfohlen, ist jedoch nicht verpflichtend.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

E. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 3)

Gegenstände der mündlichen Abschlussprüfung sind

1. der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas,

- 2. zwei frei wählbare fachspezifische Themen, die mit der Betreuerin/ dem Betreuer abzusprechen sind.
- F. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13,5 findet Anwendung.

G. Modulplan

1. Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul I:	Fors	Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien-leistung	
Aktuelle Themen und Perspektiven der Kulturanthropologie/ Volkskunde	HS	1 (3)	Р	2	6	Referat	
Lehrübung mit Einführung und Supervision zum Lektürekurs I oder II im BA	LÜ	1 (3)	Р	2	4		
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (2 LP)						
Gesamt				4	12		

Modul II:	Fors	Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul II					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien-leistung	
Semantiken und Gegen- narrative kulturanthropo- logischer Forschung	HS	1 (3)	Р	2	6	Referat	
Ethnografische Repräsentation und Forschungsethik	Ü	1 (3)	Р	2	4		
Modulprüfung	Hau	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (2 LP)					
Gesamt				4	12		

Modul III (Importmodul):	Theoretische und methodische Ansätze aus Nachbardisziplinen***							
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Verpflich- Studienbeginn tungsgrad WiSe (SoSe)						
Vorlesung aus dem Angebot einer Nachbardisziplin*	VL	VL 1 (3) WP 2 3						
Vorlesung aus dem Angebot einer Nachbardisziplin*	VL	1 (3)	WP	2	3			
Modulprüfung	Verfassen eines unbenoteten Essays (8-10 Seiten)							
Gesamt				4	6			

^{*}Zu wählen sind im Rahmen des Moduls zwei Vorlesungen im Umfang von jeweils 2 SWS aus den Fächern Amerikanistik, Erziehungswissenschaften, Ethnologie, Filmwissenschaft, Germanistik, Geschichte oder Theaterwissenschaft. §6 Abs. 4 ist anzuwenden. In dem Essay muss dargelegt werden, inwiefern die Inhalte der beiden Vorlesungen Anknüpfungen zum MA Kulturanthropologie bieten. Der Essay bleibt unbenotet und die Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.

Modul IV:	Proj	Projekt "Forschendes Lernen I"						
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Verpflich- Studienbeginn tungsgrad WiSe (SoSe)						
Thematische Hinführung zum Projekt	HS	2 (1)	Р	2	6			
Datenerhebung	Ü	2 (1)	Р	2	4			
Modulprüfung	Entw	Entwurf eines Forschungsdesigns (2 LP)						
Gesamt				4	12			

Modul V:	-	Empirische Übung in historischen oder rezenten Untersuchungsfeldern						
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Studienbeginn Studienbeginn WiSe (SoSe)						
Thematische Hinführung und Präsentation der Ergebnisse	HS 2 (1) P 2 6							
Datenerhebung	Ü	2 (1)	Р	2	3			
Modulprüfung	Poster o.a. Kurzpräsentationsform (1 LP)							
Gesamt		4 10						

Modul VI:	Allta	Alltagskulturelle Forschungsperspektiven I						
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad SWS LP Studien-leistur						
Regionalität, Interkulturalität und Globalisierung	HS	2 (1)	Р	2	6	Referat		
Alltagskulturelle Forschungsperspektiven I	VL	2 (1)	Р	2	3			
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (2 LP)							
Gesamt				4	11			

Modul VII:	Proj	ekt "Forschendes L	ernen II"			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien-leistung
Thematische Begleitung	HS	3 (2)	Р	2	6	Referat
Datennacherhebung und Aufbereitung	Ü	3 (2)	Р	2	4	Referat
Datenauswertung, Interpretation und Präsentation	Ü	3 (2)	Р	2	4	
Modulprüfung	publi	publikationsfähiger Beitrag (2 LP)				
Gesamt				6	16	

Modul VIII:	Allta	Alltagskulturelle Forschungsperspektiven II					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien-leistung	
Zeitkonzepte, Macht- strukturen und kulturale Deutungsmuster	HS	3 (2)	Р	2	6	Referat	
Alltagskulturelle Forschungsperspektiven II	VL	3 (2)	Р	2	3		
Übung zum kulturwissenschaftlichen Dokumentarfilm	Ü	3 (2)	Р	2	2		
Modulprüfung	Kein	e Modulprüfung					
Gesamt				6	11		

Modul IX:	Abs	Abschlussmodul (Masterarbeit))					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien-leistung	
Kolloquium	K	4	Р	2	5		
Masterarbeit		4	Р	16 Wo- chen	20		
Mündliche Prüfung		4	Р	30 Minu- ten	5		
Gesamt				2	30		

Legende:

HS = Hauptseminar K = Kolloquium

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar Ü = Übung VL = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

LP = Leistungspunkt LÜ = Lehrübung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

H. Module ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

Ausnahmen hiervon sind die folgenden Module:

Modul III sowie Modul VIII.

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 05 Linguistik mit den Schwerpunkten:

Afrikanistik
Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft
English Linguistics
Slavische Sprachwissenschaft
Sprachen Nordeuropas und des Baltikums
Sprachwissenschaft des Deutschen
Turkologie
Französische Sprachwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)

Zur Zulassung ist die Wahl eines Schwerpunktes bei der Einschreibung zum Studium erforderlich. Ein einmaliger Wechsel des Schwerpunktes ist bis Ende des zweiten Fachsemesters möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen für den neu gewählten Schwerpunkt ebenfalls erfüllt sind. Der Wechsel ist mit den betroffenen Schwerpunktvertretern zu besprechen und der Koordinatorin/dem Koordinator des MA Linguistik mitzuteilen.

Die Zulassungsvoraussetzungen unterscheiden sich nach den fachspezifischen Schwerpunkten:

1. Schwerpunkt Afrikanistik

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich Afrikanistik/Afrikanistische Sprachwissenschaft von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

Nachweis der Teilnahme an Sprachunterricht in afrikanischen Sprachen im Umfang von 14 LP oder gleichwertiger Leistungen in einem vorhergehenden Studium.

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen. Die Fähigkeit, sich französischsprachige Texte zu erarbeiten wird ebenfalls vorausgesetzt.

2. Schwerpunkt Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

3. Schwerpunkt English Linguistics

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums (inkl. B.Ed) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich Englische Sprache/Englische Sprachwissenschaft von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

Es ist erforderlich, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt durch eine der folgenden Möglichkeiten. Die Testergebnisse dürfen zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses jeweils nicht älter als zwei Jahre sein:

- Bestehen des "Sprachpraktischen Eingangstest" des Department of English and Linguistics der JGU (Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1). Die Wiederholung des Tests ist zu Beginn der zwei nachfolgenden Semester möglich. Ein Nichtbestehen des Tests in der zweiten Wiederholung führt zu endgültigem Nichtbestehen. Nicht bestandene sprachpraktische Eingangstests werden bei einem Fachwechsel innerhalb der Fachgruppe Englisch als Fehlversuche angerechnet. Kann der Eingangstest nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.
- "Certificate in Advanced English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- "Certificate of Proficiency in English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service) mit mindestens 85 von 120 Punkten (internetbasierter TOEFL [iBT]) bzw. 567 von 677 Punkten (schriftliche Version des TOEFL [IPT]).

4. Schwerpunkt Slavische Sprachwissenschaft

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums (inkl. B.Ed) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Dabei muss ein Anteil von mindestens 36 Leistungspunkten im Bereich Linguistik oder im Bereich Slavische Sprachwissenschaft erbracht worden sein. In Studiengängen, die nicht mit Leistungspunkten versehen sind, muss ein gleichwertiger Umfang an solchen fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sein.

Es ist erforderlich, dass die Studierenden über gute aktive und passive Sprachkenntnisse in entweder zwei slavischen oder einer slavischen und einer baltischen Sprache verfügen, die sämtlich mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis erfolgt:

- über den Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse
- über den Nachweis eines Studienabschlusses mit mindestens 36 Leistungspunkten im Bereich Slavische Sprachwissenschaft (ggf. auch unter Bezeichnungen wie "Slavische Philologie"). In Studiengängen, die nicht mit Leistungspunkten versehen sind, muss ein gleichwertiger Umfang an solchen fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sein.
- über ein entsprechendes Sprachenzertifikat

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

5. Schwerpunkt Sprachen Nordeuropas und des Baltikums

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich Skandinavistik, Baltistik oder Ostseefennistik bzw. Fenno-Ugristik von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studienund Prüfungsleistungen voraus.

Es ist erforderlich, dass die Studierenden über grundlegende aktive und passive Sprachkenntnisse in mindestens einer nordischen (d.h. skandinavischen oder ostseefinnischen) oder balti-

schen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Der Nachweis erfolgt

- über den Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse
- über ein entsprechendes Sprachenzertifikat
- über den Nachweis eines Studienabschlusses mit mindestens 36 Leistungspunkten im Bereich Skandinavistik, Baltistik oder Ostseefennistik oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen. In Studiengängen, die nicht mit Leistungspunkten versehen sind, muss ein gleichwertiger Umfang an solchen fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sein.

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

6. Schwerpunkt Sprachwissenschaft des Deutschen

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums (inkl. B.Ed) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich Sprachwissenschaft des Deutschen von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

Nachweis der Teilnahme an einer einführenden Lehrveranstaltung zur Sprachgeschichte. Sofern der Nachweis bis zur Bewerbungsfrist nicht vorliegt, kann der Nachweis bis zum Ende des ersten Master-Fachsemesters nachgereicht werden. Das Deutsche Seminar stellt sicher, dass eine entsprechende Lehrveranstaltung im ersten Master-Fachsemester besucht werden kann.

7. Schwerpunkt Turkologie

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Dabei muss mindestens einer der folgenden Fachbezüge nachgewiesen werden:

Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich Türkische Sprachwissenschaft/Türkische Philologie von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder im Falle eines Studiengangs ohne Leistungspunkte gleichwertiger Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

Es ist erforderlich, dass die Studierenden über gute aktive und passive Sprachkenntnisse des Türkeitürkischen oder einer anderen Türksprache verfügen, die mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.

Der Nachweis erfolgt:

- über den Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse
- über den Nachweis eines Studienabschlusses mit mindestens 36 Leistungspunkten im Bereich der Turkologie; in Studiengängen, die nicht mit Leistungspunkten versehen sind, muss ein gleichwertiger Umfang an solchen fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sein
- über ein entsprechendes Sprachenzertifikat

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

8. Schwerpunkt Französische Sprachwissenschaft

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums (inkl. B.Ed) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich französische Sprachwissenschaft oder Französische Philologie und von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

Es ist erforderlich, dass die Studierenden über gute aktive und passive Sprachkenntnisse in der französischen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Der Nachweis erfolgt entweder durch einen einschlägigen Bachelor-Abschluss im Fach Französische Philologie oder Französische Linguistik oder durch den Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse oder durch das Sprachzeugnis "Diplôme d'Études en Langue Française" (DELF B2).

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 18 SWS

Im MA-Programm "Sprachen Nordeuropas und des Baltikums" beträgt der Gesamtumfang 38 SWS (18 SWS als Pflichtlehrveranstaltungen und 20 SWS als Wahlpflichtlehrveranstaltungen; s. Modul S1e mit 6 SWS statt 4 SWS).

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

36 LP,
60 LP,
20 LP,
4 LP,

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 3)

- 1. Ein Praktikum lässt sich aufgrund des sehr hohen Anteils an einsemestrigen Module leicht in das Studium integrieren, wird aber nicht gefordert.
- 2. Dort, wo sich aufgrund der gewählten Thematik die Notwendigkeit eines Auslandsaufenthaltes lässt sich dieser aufgrund des sehr hohen Anteils an einsemestrigen Modulen sehr flexibel in das Studium integrieren. Ein Auslandsaufenthalt ist grundsätzlich nach jedem abgeschlossenen Semester möglich, wird aber nicht gefordert. Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe von linguistischen internationalen Sommerschulen, die jeweils in den Semesterferien stattfinden. Deren Besuch wird den Studierenden des MA Linguistik ausdrücklich empfohlen. In Abhängigkeit vom Thema der MA-Arbeit kann der Auslandsaufenthalt auch für die Datenerhebung in der Feldforschung genutzt werden.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas.

In den Abschlussmodulen a – h wird die Note der Masterarbeit mit 83,33% (20 LP von 24 LP) gewichtet, die Note für die mündliche Abschlussprüfung mit 16,67% (4 LP von 24 LP). Das

Gesamtmodul geht mit einem Anteil von 25% (30 LP von 120 LP) in die Berechnung der Abschlussnote ein.

E. Fast track

Studierende mit überdurchschnittlichen Studienleistungen in den S-Modulen und den Modulen A1 und A2 können nach deren Abschluss im 2. Fachsemester, d.h. zu Beginn des dritten Semesters, den direkten Weg zur Promotion einschlagen (s. hierzu Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Promotionsstudiengang).

Die Zulassung zum Fast-track-Programm erfolgt auf Grund der Entscheidung einer Auswahlkommission. Dieser gehören neben dem Studiengangsverantwortlichen oder seinem Stellvertreter als Vorsitzender zwei weitere am Studiengang beteiligte Hochschullehrer sowie ein auswärtiger Hochschullehrer aus dem Bereich der Linguistik an. Die Zulassung kann sowohl auf Antrag seitens eines Studierenden des MA-Linguistik als auch durch eine Empfehlung der Kommission erfolgen. Dem Antrag eines Studierenden des Studienganges ist eine Stellungnahme des potentiellen Betreuers anzufügen. Allein aus der Summe aller Noten aus den Modulen der ersten zwei Semester ergibt sich kein Anrecht auf Zulassung zum Fast-Track.

Bei Nicht-Erreichen der Promotion besteht die Möglichkeit nach Abschluss des Moduls "Forschungsvertiefung II" die erzielten Resultate im Rahmen einer Master-Arbeit einzureichen und zusammen mit der mündlichen MA-Abschlussprüfung (30 Minuten) das Studium mit einem Abschluss "MA Linguistik" plus Fachspezifizierung zu beenden.

F. Modulplan

Der Modulplan entspricht dem regulären Studienverlaufsplan (Beginn im Wintersemester). Beim Beginn im Sommersemester ist mit einer leicht erhöhten Arbeitslast in den ersten beiden Semestern zu rechnen. Ebenso können sich kleinere Probleme in Bezug auf die inhaltliche Abfolge der Lehrveranstaltungen ergeben.

Modu	Modul A1: Theorie I (4 SWS, 10 LP, 1. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a. Vorlesung: Sprachwissenschaftliche Theorien für Fortgeschrittene	٧	1 (1)	Р	2	2 LP			
b. Seminar: Sprachwissenschaftliche Theorien für Fortgeschrittene	S	1 (1)	Р	2	8 LP			
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b							
Gesamt	4 10 LP							
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne				

Modul A2: Er	Modul A2: Empirische Verfahren I (4 SWS, 10 LP, 1. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a. Seminar: Empirische Methoden in der Sprachwissenschaft	Ø	1 (1)	Р	2	4 LP	Hausarbeit		
b. Übung: Begleitende Übung: Experimentalpraktikum I	Ü	1 (1)	Р	2	6 LP			
Modulprüfung		Präsentation in Lehrveranstaltung b						
Gesamt	4 10 LP							
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne				

Modul A3: Sprachwandel/Soziolinguistik (6 SWS, 10 LP, 2. und 3. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Vorlesung: Sprachkontakt	٧	2 (2)	Р	2	2 LP		
Vorlesung: Historische Sprachwissenschaft des Deutschen	٧	2 (2)	Р	2	2 LP		
Seminar: Sprachwandel/Soziolingui stik	S	2 (2)	Р	2	4 LP		
Modulprüfung		Modulklausu		2 LP			
Gesamt	6				10 LP		
Zugangsvoraussetzungen			keir	ie			

Module S1

Modul S1a,	Modul S1a, Afrikanistik: Typologie afrikanischer Sprachen (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a. Seminar: Typologie und funktionale Grammatik	S	1 (2)	W	2	6 LP	Präsentation		
b. Übung: Afrikanische Sprachen im typologischen Vergleich	Ü	1 (2)	W	2	4 LP			
Modulprüfung	На	usarbeit in Le	g a					
Gesamt				4	10 LP			
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne				

Modul S1b, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft: Typologie und Universalienforschung (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Vorlesung: Sprachtypologische Vertiefung	V	1 (2)	W	2	2 LP		
b. Seminar: Sprachtypologische Vertiefung	S	1 (2)	W	2	8 LP		
Modulprüfung	Prä	sentation in L	ehrveranstaltu	ng b			
Gesamt				4	10 LP		
Zugangsvoraussetzungen	keine						

Modul S1c, English Linguistics: English Linguistics 1: Current Topics in English Linguistics (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Vorlesung: English Linguistics 1	V	1 (2)	W	2	2 LP		
b. Seminar: English Linguistics 1	S	1 (2)	W	2	8 LP		
Modulprüfung	На	usarbeit in Le	g b				
Gesamt	4 10 LP						
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne			

Modul S1d, Slavische Sprachwissenschaft: Slavische Sprachwissenschaft I: Typologie und Areallinguistik (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Vorlesung: Slavische Sprachwissenschaft I	V	1 (2)	W	2	2 LP		
b. Seminar: Slavische Sprachwissenschaft I	S	1 (2)	W	2	8 LP		
Modulprüfung	На	usarbeit in Le	g b				
Gesamt	4				10 LP		
Zugangsvoraussetzungen		keine					

Modul S1e, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums: Sprachenvielfalt Ostsee-Europas (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Vorlesung: Linguistische Einblicke in Ostsee-Europa	V	1 (2)	W	2	2 LP		
b. Seminar: Geschichte und Struktur der nordischen und baltischen Sprachen	Ü	1 (2)	W	4	6 LP	Hausaufgaben	
Modulprüfung		iche Modulpr n Lehrveranst	2 LP				
Gesamt				6	10 LP		
Zugangsvoraussetzungen		keine					

Modul S1f, Sprachwissenschaft des Deutschen: Sprachsystem I (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Vorlesung: Sprachsystem I	V	1 (2)	W	2	2 LP		
b. Seminar: Sprachsystem I	S	1 (2)	W	2	8 LP		
Modulprüfung	На	usarbeit in Le	hrveranstaltun	g b			
Gesamt	4 10 LP						
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne			

Modul S1g, Turkologie: Sprachwissenschaftliche Turkologie I (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Übung: Türksprache I	Ü	1 (2)	W	2	4 LP		
b. Seminar: Sprachwissenschaft und Turkologie	S	1 (2)	W	2	6 LP		
Modulprüfung	На	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt	4				10 LP		
Zugangsvoraussetzungen			keir	ie			

Modul S1h, Französische Sprachwissenschaft: Synchronie und Diachronie des Französischen (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Vorlesung: Synchronie und Diachronie des Französischen	V	1 (2)	W	2	2 LP		
b. Seminar: Synchronie und Diachronie des Französischen	S	1 (2)	W	2	8 LP		
Modulprüfung	На	usarbeit in Le	g b				
Gesamt	4				10 LP		
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne			

Module S2

Modul S2a, Afrikanistik: Empirische Verfahren in der Afrikanistik II (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Übung: Afrikalinguistische Feldforschung und Sprachdokumentation	Ü	2 (1)	W	2	4 LP		
b. Seminar: Sprachanalyse und deskriptive Grammatik	S	2 (1)	W	2	6 LP	Präsentation	
Modulprüfung	Н	ausarbeit in \	/eranstaltung b	oder K	(lausur (9	90 Minuten)	
Gesamt				4	10 LP		
Zugangsvoraussetzungen		keine					

Modul S2b, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft: Empirische Verfahren in der Linguistik II (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Seminar: Neurokognitive und zeitsensitive Methoden in der Sprachwissenschaft (sprachvergleichender Schwerpunkt)	S	2 (1)	W	2	4 LP	Schriftlicher Forschungspla n	
b. Übung: Experimentalpraktikum II	Ü	2 (1)	W	2	6 LP		
Modulprüfung	Prä	sentation in L					
Gesamt				4	10 LP		
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne			

Modul S2c, English Linguistics: English Linguistics 2: Language Variation and Change (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Vorlesung: English Linguistics 2	V	2 (1)	W	2	2 LP		
b. Seminar: English Linguistics 2	S	2 (1)	W	2	8 LP	Präsentation	
Modulprüfung	k	Klausur in Lehrveranstaltung b (90 Minuten)					
Gesamt				4	10 LP		
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne			

Modul S2d, Slavische Sprachwissenschaft: Slavische Sprachwissenschaft II: Strukturen und empirische Anwendung (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester):							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Vorlesung: Slavische Sprachwissenschaft II	V	2 (1)	W	2	2 LP		
b. Seminar: Slavische Sprachwissenschaft II	S	2 (1)	W	2	8 LP		
Modulprüfung	Zusammenfassung eines linguistischen Buchs ODER Hausarbeit zur Lehrveranstaltung b. [Wenn Hausarbeit in Modul S2d, dann Zusammenfassung eines linguistischen Buchs in Modul S3d oder umgekehrt] Gewichtung der Noten: Protokoll in a 20%, Zusammenfassung bzw. Hausarbeit in b 80%.						
Gesamt				4	10 LP		
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne			

Modul S2e, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums: Soziolinguistik der nordischen und baltischen Sprachen (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Seminar: Tendenzen der nordischen und baltischen Soziolinguistik	S	2 (1)	W	2	6 LP		
b. Seminar: Theoretische Grundlagen der Sprachforschung im Ostseeraum I	S	2 (1)	W	2	4 LP	Forschungspla n	
Modulprüfung	На	usarbeit in Le					
Gesamt				4	10 LP		
Zugangsvoraussetzungen	keine						

Modul S2f, Sprachwissenschaft des Deutschen: Theorie und Empirie (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Vorlesung: Theorie und Empirie	V	2 (1)	W	2	2 LP		
b. Seminar: Theorie und Empirie	S	2 (1)	W	2	8 LP		
Modulprüfung	На	usarbeit zu Le	ehrveranstaltur	ng b			
Gesamt	4 10 LP						
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne			

Modul S2g, Turkologie: Sprachwissenschaftliche Turkologie II (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Übung: Türksprache II	Ü	2 (1)	W	2	4 LP		
b. Seminar: Dialektologie und Theorie des Sprachkontakts	Ø	2 (1)	W	2	6 LP		
Modulprüfung	На	usarbeit zu Le	ng b				
Gesamt	4 10 LP						
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne			

Modul S2h, Französische Sprachwissenschaft : Frankophonie (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Proseminar: Frankophonie	PrS	2 (1)	W	2	4 LP	Präsentation	
b. Seminar: Frankophonie	S	2 (1)	W	2	6 LP		
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b						
Gesamt				4	10 LP		
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne			

Module S3

Mod	Modul S3a, Afrikanistik: Form und Bedeutung (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a. Seminar: Strukturen, Funktionen und Kategorien in afrikanischen Sprachen	Ø	2 (1)	W	2	6 LP	Präsentation		
b. Seminar: Strukturkurs einer afrikanischen Sprache	Ø	2 (1)	W	2	4 LP			
Modulprüfung	На	usarbeit in Le	ıg a					
Gesamt	4 10 LP							
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne				

Modul S3b, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft: Theorie II: Form und Bedeutung (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Seminar: Sprachliche Struktur	S	2 (1)	W	2	5 LP		
b. Seminar: Interpretation	S	2 (1)	W	2	5 LP		
Modulprüfung	Hausa	rbeit in Lehrv	eranstaltung a	oder b			
Gesamt	4 10 LP						
Zugangsvoraussetzungen		keine					

Modul S3c, English Linguistics: English Linguistics 3: Language and Cognition (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Seminar: English Linguistics 3	S	2 (1)	W	2	8 LP		
b. Kolloquium: Research Colloquium English Linguistics: Language and Cognition	KOL	2 (1)	W	2	2 LP		
Modulprüfung	Prä: Gew	usarbeit in Le sentation in Lo vichtung der N a 80%, Präser					
Gesamt				4	10 LP		
Zugangsvoraussetzungen		keine					

Modul S3d, Slavische Sprachwissenschaft: Slavische Sprachwissenschaft III: Diachronie (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Vorlesung: Slavische Sprachwissenschaft III	V	2 (1)	W	2	2 LP		
b. Seminar: Slavische	S	2 (1)	W	2	8 LP		
Sprachwissenschaft III	0	2 (1)	VV		0 LP		
Modulprüfung	Protokoll einer der Sitzungen in Lehrveranstaltung a, Zusammenfassung eines linguistischen Buchs ODER Hausarbeit zur Lehrveranstaltung b. [Wenn Hausarbeit in Modul S2d, dann Zusammenfassung eines linguistischen Buchs in Modul S3d oder umgekehrt]. Gewichtung der Noten: Protokoll in a 20%, Zusammenfassung bzw. Hausarbeit in b 80%.						
Gesamt				4	10 LP		
Zugangsvoraussetzungen		keine					

Modul S3e, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums: Gebrauchsorientierte linguistische Theorien und Methoden (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a. Seminar: Theoretische Grundlagen der Sprachforschung im Ostseeraum II	S	2 (1)	W	2	4 LP	Präsentation		
b. Seminar: Sozio- und kommunikations- linguistisches Forschen	S	2 (1)	W	2	6 LP			
Modulprüfung	На	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b						
Gesamt				4	10 LP			
Zugangsvoraussetzungen		keine						

Modul S3f, Sp	Modul S3f, Sprachwissenschaft des Deutschen: Sprachsystem II (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a. Seminar: Sprachsystem II	S	2 (1)	W	2	6 LP	Präsentation oder Übungen		
b. Übung: Sprachsystem II	Ü	2 (1)	W	2	4 LP			
Modulprüfung	На	usarbeit in Le	hrveranstaltun	g a				
Gesamt				4	10 LP			
Zugangsvoraussetzungen			keir	ie				

Modul S3g,Turkologie: Philologie und historisch-vergleichende Turkologie (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Seminar: Textbearbeitung und - verarbeitung	S	2 (1)	W	2	4 LP		
b. Seminar: Historisch- vergleichende Turkologie	S	2 (1)	W	2	6 LP	Präsentation	
Modulprüfung	Hausa	rbeit in Lehrv	oder b				
Gesamt				4	10 LP		
Zugangsvoraussetzungen			keir	ie			

Modul S3h, Französische Sprachwissenschaft: Französische Gegenwartssprache (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Französische Gegenwartssprache	>	2 (1)	W	2	2 LP	
b. Seminar: Französische Gegenwartssprache	S	2 (1)	W	2	8 LP	Präsentation
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt	4 10 LP					
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Module Forschungsvertiefung I und II

Modul Forschungsvertiefung la, Afrikanistik: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP	
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP	
Modulprüfung	Siehe Modul "Forschungsvertiefung Ila"				4 LP	
Gesamt	4 10 LP					
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung IIa, Afrikanistik: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Afrikanistisches Examenskolloquium	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages
Modulprüfung	Posterpräsentation in a von "Forschungsvertiefung la" und Hausarbeit im Sinne einer Fachpublikation in c				14 LP	
Gesamt				2	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung Ib, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP		
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP		
Modulprüfung	Siehe	Modul "Forse	chungsvertiefu	ng IIb"	4 LP		
Gesamt	4 10 LP						
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne			

Modul Forschungsver	Modul Forschungsvertiefung IIb, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages		
Modulprüfung	Posterpräsentation in a von "Forschungsvertiefung Ib" und Hausarbeit im Sinne einer Fachpublikation in c				14 LP			
Gesamt				2	20 LP			
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne	•			

Modul F	Modul Forschungsvertiefung Ic, English Linguistics: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP			
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP			
Modulprüfung	Siehe	Modul "Forse	chungsvertiefu	ng IIc"	4 LP			
Gesamt	4 10 LP							
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne				

Modul Forschungsvertiefung IIc, English Linguistics: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Englische Linguistik	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages	
Modulprüfung	u	Posterpräser Forschungsve Hausarbeit i Fachpubl	14 LP				
Gesamt				2	20 LP		
Zugangsvoraussetzungen			kein	ie			

Modul Forschungsvertiefung Id, Slavische Sprachwissenschaft: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP		
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP		
Modulprüfung	Siehe	Modul "Forse	chungsvertiefu	ng Ild"	4 LP		
Gesamt	4 10 LP						
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne			

Modul Forsch	Modul Forschungsvertiefung IId, Slavische Sprachwissenschaft: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Slavische Sprachwissenschaft	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages		
Modulprüfung	"	Posterpräser Forschungsve Hausarbeit i Fachpubl	14 LP					
Gesamt				2	20 LP			
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne				

Modul Forschungsvertiefung le, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP		
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP		
Modulprüfung	Siehe	Modul "Forse	chungsvertiefu	ng Ile"	4 LP		
Gesamt	4 10 LP						
Zugangsvoraussetzungen			keir	ie			

Modul Forschungsvertiefung Ile, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Sprachen Nordeuropas und des Baltikums	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages	
Modulprüfung	Posterpräsentation in a von "Forschungsvertiefung le" und Hausarbeit im Sinne einer Fachpublikation in c				14 LP		
Gesamt				2	20 LP		
Zugangsvoraussetzungen			keir	ie			

Modul Forschur	Modul Forschungsvertiefung If, Sprachwissenschaft des Deutschen: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP			
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP			
Modulprüfung	Siehe	Siehe Modul "Forschungsvertiefung IIf" 4 LP						
Gesamt	4 10 LP							
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne				

Modul Forschun	Modul Forschungsvertiefung Ilf, Sprachwissenschaft des Deutschen: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Sprachwissenschaft des Deutschen	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages		
Modulprüfung	٤	Posterpräser Forschungsv Hausarbeit i Fachpubl	14 LP					
Gesamt				2	20 LP			
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne				

Modul Forschungsvertiefung lg, Turkologie: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP		
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP		
Modulprüfung	Siehe	Modul "Forso	chungsvertiefu	ng Ilg"	4 LP		
Gesamt	4 10 LP						
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne			

Mod	Modul Forschungsvertiefung Ilg: Turkologie: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Turkologie	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages		
Modulprüfung	"	Posterpräser Forschungsve Hausarbeit i Fachpubl	14 LP					
Gesamt				2	20 LP			
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne				

Modul Forschu	Modul Forschungsvertiefung Ih, Französische Sprachwissenschaft: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP		
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP		
Modulprüfung	Siehe Modul "Forschungsvertiefung IIh" 4 LP						
Gesamt	4 10 LP						
Zugangsvoraussetzungen			keir	ie			

Modul Forschur	Modul Forschungsvertiefung IIh, Französische Sprachwissenschaft: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Romanistisch- linguistisches Kolloquium	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages		
Modulprüfung		Posterpräser Forschungsve Hausarbeit i Fachpubl	14 LP					
Gesamt	2 20 LP							
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne				

Abschlussmodule

Abschlussr	nodul	a, Afrikanisti	k (4 SWS, 30 I	_P, 4. S	Semester	.)
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	Р	2	2 LP	
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	Р	2	4 LP	Präsentation des MA- Themas
Masterprüfung		assen der MA 20 dliche MA-Pr 4	24 LP			
Gesamt	4 30 LP					
Zugangsvoraussetzungen			keir	ie		

Abschlussmod	Abschlussmodul b, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft (4 SWS, 30 LP, 4. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	Р	2	2 LP			
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	Р	2	4 LP	Präsentation des MA- Themas		
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (4 Monate): 20 LP; mündliche MA-Prüfung (30 Minuten): 4 LP				24 LP			
Gesamt	4 30 LP							
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne				

Abschlussmod	ul c, Eı	nglish Lingui	istics (4 SWS,	30 LP,	4. Seme	ester)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	Р	2	2 LP					
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	Р	2	4 LP	Präsentation des MA- Themas				
Masterprüfung		assen der MA 20 dliche MA-Pro 4	24 LP							
Gesamt				4	30 LP					
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne	keine					

Abschl	Abschlussmodul d, Slavische Sprachwissenschaft (4 SWS, 30 LP, 4. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	Р	2	2 LP			
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	Р	2	4 LP	Präsentation des MA- Themas		
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (4 Monate): 20 LP; mündliche MA-Prüfung (30 Minuten): 4 LP				24 LP			
Gesamt	4 30 LP							
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne				

Abschlussm	Abschlussmodul e, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums (4 SWS, 30 LP, 4. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	Р	2	2 LP			
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	Р	2	4 LP	Präsentation des MA- Themas		
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (4 Monate): 20 LP; mündliche MA-Prüfung (30 Minuten): 4 LP				24 LP			
Gesamt	4 30 LP							
Zugangsvoraussetzungen			kein	ne	_			

Abschlus	Abschlussmodul f, Sprachwissenschaft des Deutschen (4 SWS, 30 LP, 4. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	Р	2	2 LP			
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	Р	2	4 LP	Präsentation des MA- Themas		
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (4 Monate): 20 LP; mündliche MA-Prüfung (30 Minuten): 4 LP				24 LP			
Gesamt	4 30 LP							
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne				

Abschlussi	nodul	g, Turkologi	e (4 SWS, 30 L	.P, 4. S	emester)
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	Р	2	2 LP	
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	Р	2	4 LP	Präsentation des MA- Themas
Masterprüfung		assen der MA 20 dliche MA-Pr 4	24 LP			
Gesamt	4 30 LP					
Zugangsvoraussetzungen		keine				

Abschlus	Abschlussmodul h, Französische Sprachwissenschaft (4 SWS, 30 LP, 4. Semester)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	Р	2	2 LP			
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	Р	2	4 LP	Präsentation des MA- Themas		
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (4 Monate): 20 LP; mündliche MA-Prüfung (30 Minuten): 4 LP				24 LP			
Gesamt	4 30 LP							
Zugangsvoraussetzungen			keir	ne				

Legende:

KOL = Kolloquium

P = Pflichtlehrveranstaltung

PrS = Proseminar S = Seminar TUT = Tutorium Ü = Übung V = Vorlesung

V = Vorlesung W = Wahlpflichtlehrveranstaltung Anhang zu §§ 2, 4, 5, 6, 11-16 Fachbereich 05 Philosophie

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)

1. Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Philosophie sind:

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem philosophischethischen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

2. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse für den Masterstudiengang Philosophie:

Studierende müssen bei der Wahl eines Schwerpunktes in "Philosophie der Antike" oder "Philosophie des Mittelalters" in der Master-Abschlussprüfung Grundkenntnisse in Altgriechisch durch mindestens Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einem Kurs für Anfängerinnen und Anfänger oder ausreichend Sprachkenntnisse in Latein durch mindestens drei Jahre schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note "ausreichend" bis zum Semester vor der Anmeldung zur MA Abschlussprüfung nachweisen. Das staatliche Latinum wird wie fünf Jahre Lateinunterricht gewertet. Sind die im Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, ist der Nachweis durch eine Zusatzprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität zu erbringen.

3. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung oder eines Auswahlgespräches:

keiner

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden):

(1) Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 38 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen: 38 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen: 00 SWS

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule 95 LP, b. auf die Wahlpflichtmodule 00 LP, c. auf die Praktika gemäß Abs. 4 00 LP, d. auf die Masterarbeit 20 LP, e. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 3)

Im Rahmen des Masterstudiengangs sind Praktika und Auslandsaufenthalte empfohlen, aber nicht verpflichtend.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (zu § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und

3)

1. Masterarbeit:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt höchstens 4 Monate.

2. Mündliche Abschlussprüfung:

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Weiterer Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist ein zusätzliches geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen ist.

E. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul-Nr. 61		Philosophie (Basismodul der Antike / de		ch) ters / der Neuzeit		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	LP				
a) Philosophie der Antike	S	1.	Р	2 SWS	5 LP		
b) Philosophie des Mittelalters	S	1.	Р	2 SWS	5 LP		
c) Philosophie der Neuzeit	S	1.	Р	2 SWS	5 LP		
Modulprüfung	Auf An Semina Vorsitz Beginn Hausar Minute für alle MA Ph	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminares a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (25-30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform ür alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung bestimmen.					
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Sonstiges	Die oder der Studierende kann eines der drei zu belegenden Seminare durch ein Seminar aus einem der beiden anderen Teilgebiete der Geschichte der Philosophie ersetzen. Im Laufe des Studiums sollen Seminare aus allen drei Teilgebieten (Philosophie der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit) belegt werden.						

Modul-Nr. 62	Basismodul (systematisch) Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik						
Lehrveranstaltung	Art Regel- Verpflich- SWS LP tungsgrad						
a) Theoretische Philosophie I	S 1. P 2 SWS 5 LP						

b) Theoretische Philosophie II	S	1.	Р	2 SWS	5 LP		
c) Praktische Philosophie / Ethik	S	1.	Р	2 SWS	5 LP		
Modulprüfung	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminares a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (25-30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung bestimmen.						
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Sonstiges	Die oder der Studierende kann eines der drei zu belegenden Seminare durch ein Seminar aus einem der beiden anderen Teilgebiete der systematischen Philosophie ersetzen. Im Laufe des Studiums sollen Seminare aus allen drei Teilgebieten (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik) belegt werden.						

Modul-Nr. 63		Aufbaumodul (historisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP			
a) Philosophie der Antike	S	2.	Р	2 SWS	5 LP			
b) Philosophie des Mittelalters	S	2.	Р	2 SWS	5 LP			
c) Philosophie der Neuzeit	S	2.	Р	2 SWS	5 LP			
Modulprüfung	Auf An Semina Vorsitz Beginn Hausa Minute für alle	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminares a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (25-30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung						
Gesamt				6 SWS	15 LP			
Sonstiges		Die oder der Studierende kann eines der drei zu belegenden Seminare durch ein Seminar aus einem der beiden anderen						

Teilgebiete der Geschichte der Philosophie ersetzen. Im Laufe des Studiums sollen Seminare aus allen drei Teilgebieten (Philosophie der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit) belegt werden.

Modul-Nr. 64	Theore	Aufbaumodul (systematisch) Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP			
a) Theoretische Philosophie I	S	2.	Р	2 SWS	5 LP			
b) Theoretische Philosophie II	S	2.	Р	2 SWS	5 LP			
c) Praktische Philosophie / Ethik	S	2.	Р	2 SWS	5 LP			
	Auf An Semina Vorsitz Beginn Hausai Minute für alle MA Ph	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminares a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (25-30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung bestimmen.						
Gesamt				6 SWS	15 LP			
Sonstiges	Semina Teilgeb Studiur Philoso	are durch ein piete der syste ms sollen Ser	Seminar aus e ematischen Ph ninare aus alle etische Philose	einem der illosophie en drei Te	ei zu belegenden beiden anderen ersetzen. Im Laufe des ilgebieten (Theoretische Praktische Philosophie /			

Modul-Nr. 65	Vertiefungsmodul 1 (historisch/systematisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik						
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflich- SWS LP tungsgrad					
a) Seminar (1)	S	3.	5 LP				
b) Seminar (2)	S	3.	5 LP				
Modulprüfung	Standa Hausar	rd: beit (15-18 S					

	Auf Antrag des oder der Dozierend Seminares a), b) oder c) kann der Vorsitzende des Prüfungsausschus Beginn der Vorlesungszeit an Stell Hausarbeit die mündliche Prüfung Minuten) zur obligatorischen Prüfu für alle Studierenden des Studieng MA Philosophie in der Veranstaltur bestimmen.	oder die sses vor e der (25-30 ngsform angs						
Gesamt	4 SWS 10 LP							
Sonstiges	Keine							

Modul-Nr. 66		Vertiefungsmodul 2 (historisch/systematisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	LP					
a) Seminar (1)	S	3.	Р	2 SWS	5 LP			
b) Seminar (2)	S	3.	5 LP					
Modulprüfung	Hausar Auf An Semina Vorsitz Beginn Hausar Minute für alle	Standard: Hausarbeit (15-18 Seiten) in einem S Auf Antrag des oder der Dozierenden des Seminares a), b) oder c) kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (25-30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für alle Studierenden des Studiengangs MA Philosophie in der Veranstaltung						
Gesamt				4 SWS	10 LP			
Sonstiges			Kei	ne				

Modul-Nr. 67	Projektmodulmodul (historisch/systematisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik							
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflich- SWS LP semester tungsgrad						
a) Seminar (1)	S	3. WP 2 SWS 5 L						
b) Seminar (1)	S	S 3. WP 2 SWS 5 LP						
Studienleistung	_	Essay (10-15 Seiten)						
Gesamt		4 SWS 10 LP						

ODER 3. WP außeruniversitäres Prakt., 1 SWS 10 LP berufsbezogenes ext. Praktikum (mit Betreuung durch Lehrende des Philosophischen Seminars) Studienleistung Praktikums- / Projektbericht (10-15 Seiten) **1 SWS** 10 LP Gesamt ODER WP 10 LP inneruniversitäres Prakt. 3. 1 SWS forschungsbezogenes Praktikum (mit Betreuung durch Lehrende des Philosophischen Seminars) Studienleistung Praktikums- / Projektbericht (10-15 Seiten) Gesamt **1 SWS** 10 LP ODER eigenständig Proj./ 3. WP 1 SWS 10 LP erarbeitetes ProjS (Lektüre-)Projekt in der angeleiteten Arbeitsgruppe Studienleistung Essay (10-15 Seiten) Modulprüfung Keine Gesamt **1 SWS** 10 LP Sonstiges Die Seminare, Praktika, Projekte besitzen keinen Anteil an der Master-Endnote.

Modul-Nr. 68		Forschungsmodul (historisch/systematisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflich- SWS LP semester tungsgrad					
Forschungskolloquium (hist./syst.)	Koll.	4.	Р	2 SWS	5 LP		
Studienleistung	Prá	Präsentation und Diskussion des Masterarbeitsprojektes im Forschungskolloquium					
Modulprüfung		Keine					
Gesamt				2 SWS	5 LP		

Sonstiges	Das Forschungskolloquium besitzt keinen Anteil an der Master-					
	Endnote.					

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Philosophie.

F. Module ohne Abschlussnote (zu § 11 Abs. 2)

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

Legende:

Koll. = Kolloquium für Examenskandidatinnen und -kandidaten

(Vorstellung und Besprechung der Arbeiten)

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

Prakt. = Praktikum

Prakt., ext. = Praktikum, extern

Proj./ProjS = Projekt / Projektseminar

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden WP = Wahlpflichtveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 05 Romanistik interkulturell

Vorbemerkung

Der Studiengang "Romanistik interkulturell" kombiniert Lehrangebote aus zwei oder mehr romanischen Kulturbereichen (im Folgenden abgekürzt als RK). In diesem Anhang werden die Regelungen für die sechs möglichen Kombinationen eines primären romanischen Kulturbereichs (RK1) ausgeführt (RK1 ist Französisch, Italienisch oder Spanisch, der fachliche Schwerpunkt ist Literatur- oder Sprachwissenschaft). RK2 ist jeweils einer der beiden übrigen Kulturbereiche, darf jedoch in einem vorangegangenen Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang nicht als zweite romanische Philologie studiert worden sein. Für die Wahlpflichtmodule 5b und 5c gilt: RK3 ist ein weiterer romanischer Kulturbereich einschließlich Portugiesisch; RK1b entspricht dem romanischen Kulturbereich, der in einem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang die zweite romanische Philologie darstellte.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1)

1. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang "Romanistik interkulturell": Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Romanistik oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland; hiervon müssen mindestens 60 Leistungspunkte im Fach Romanistik mit der Spezifizierung in der Philologie von RK1 erworben sein.

- 2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse:
- I. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums, entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBI. S. 191) in der jeweils gültigen Fassung.
- II. Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache von RK2 auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Der Nachweis erfolgt durch den erfolgreich abgeschlossenen "Sprachpraktischen Eingangstest" des Romanischen Seminars an der JGU. Folgende Sprachzertifikate der staatlichen Kulturinstitute werden jeweils als Äquivalent anerkannt:
- a. Französisch: Diplôme d'Études en Langue Française (DELF B1)
- b. Spanisch: Diploma de Español Lengua Extranjera (DELE Inicial B1)
- c. Italienisch: Certificazione di Italiano come Lingua Straniera (CILS UNO-B1)

Der Sprachnachweis darf zum Zeitpunkt des Beginns des Masterstudiums nicht älter als zwei Jahre sein. Über Anerkennung weiterer offizieller Sprachzertifikate entscheidet der Prüfungsausschuss.

Wenn die Nachweise über die Sprachkenntnisse nicht vorliegen, kann eine Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Fachsemesters (31. März bzw. 30. September) nachgereicht werden. Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.

Zusätzlich zu diesen Nachweisen wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive Kenntnisse in der Sprache von RK1 verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Studien- und Prüfungsleistungen in dieser Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Anzahl der Semesterwochenstunden:

Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 46 SWS (ohne Berufspraktikum)

Pflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 28 SWS

Je nach gewählter Option im Wahlpflichtmodul 5 kann sich die Anzahl der SWS um 2 erhöhen. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (einschließlich Berufspraktikum und Abschlussmodul).

2. Modulplan:

Lehr- und Prüfungssprachen sind die Sprachen von RK1 und RK2 sowie Deutsch, ggf. auch die Sprachen von RK3 und RK1b in den entsprechenden Wahlpflichtmodulen 5b und 5c. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Option 1.1: RK1=Französisch / Schwerpunkt Literaturwissenschaft

	Modul 01 "Romanistik interkulturell 1"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Einführung in die Kulturwissenschaft (RK2)	٧	1	Р	2	3				
PS1 Kulturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	Referat			
PS1 Literaturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3				
PS2 zur französischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2	3				
Modulprüfung		Klausur oder E-Klausur im Rahmen der Vorlesung (60 Min.)							
Gesamt				8 SWS	12 LP				

	Modul 02 "Romanische Literaturen"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	3			
Vorlesung zur Literatur- wissenschaft (RK2)	٧	2	WP	2	4			
Hauptseminar zur französischen Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Referat		
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars						
Gesamt				6 SWS	12 LP			

	Modul 03 "Cultures francophones"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	٧	1	WP	2	2			
Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	5	Referat		
Hauptseminar zur französischen Literaturwissenschaft (Francophonie)	HS	2	WP	2	5			
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars zur französischen Literaturwissenschaft (Francophonie)						
Gesamt				6 SWS	12 LP			

	М	odul 04 "Romai	nistik interk	kulturel	I 2"		
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2		
PS2 oder PS3 zur Literaturwissenschaft (RK2)	PS	2	WP	2	3	Referat	
Hauptseminar "Romanische Literaturen"	HS	2	Р	2	5		
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	10 LP		

Modul 05a1 "Romanistik interdisziplinär: Zusatzqualifikation Komparatistik"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Vorlesung Komparatistik	٧	1	WP	2	3			
Seminar Komparatistik	S	1	WP	2	3			
Seminar oder Hauptseminar Komparatistik	S/ HS	2	WP	2	3			
Modulprüfung		Hausarbeit in ei Seminarvera			3			
Gesamt				6 SWS	12 LP			
Sonstiges		Die Zusatzqualifikation Komparatistik kann wahlweise in den komparatistischen Modulen 'Intertextualität', 'Interkulturalität', 'Intermedialität' oder 'Literaturtheorie' des Masterstudiengangs "Komparatistik" erworben werden.						

	Modul 05a2 "Romanistik interdisziplinär: Zusatzqualifikation Theaterwissenschaft"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Vorlesung Epochen der Theatergeschichte	٧	1	WP	2	4			
Vorlesung Theaterformen in Geschichte und Gegenwart	>	1	WP	2	4			
HS Theatergeschichte oder HS Theorie und Ästhetik des Theaters	HS	2	WP	2	4	Referat		
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars						
Gesamt		6 12 SWS LP						

Modul 05a3 "Romanistik interdisziplinär – Zusatzqualifikation Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Vorlesung: Sprachwissenschaftliche Theorien	٧	1	WP	2	3		
Vorlesung Sprachtypologische Vertiefung	٧	1	WP	2	3		
Seminar: "Morpho- Syntax" oder "Kognitive Linguistik" oder Pragmatik/Semantik"	HS	2	WP	2	6	Referat	
Modulprüfung		Hau	sarbeit im F	Rahmer	des S	Seminars	
Gesamt		6 12 SWS LP					

	Modul 05b "Romanistik intradisziplinär"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Vorlesung zur Literaturgeschichte (RK3)	٧	1	WP	2	3				
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK3)	HS	1	WP	2	5				
PS Kulturwissenschaft (RK3) oder PS Sprachwissenschaft (RK3)	PS	2	WP	2	4	Referat			
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars							
Gesamt				6 SWS	12 LP				

	Modul 05c "Romanistik intensiv"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat			
Wissenschaftliches Schreiben (RK1b)	Ü	1	Р	2	4				
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (Gegenwartsliteratur) (RK1b)	HS	2	WP	2	4				
Modulprüfung	KI	Klausur: Fachaufsatz in der Sprache von RK1b mit thematischem Bezug zu einem der Hauptseminare (120 Min.)							
Gesamt			_	6 SWS	12 LP				

	Modul 05d Studium Generale								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Vorlesung aus Themenbereich I	٧	1	WP	2	3				
Übung aus Themenbereich I	Ü	1	WP	2	3	Schriftliche Ausarbeitung			
Vorlesung aus Themenbereich II	٧	2	WP	2	3				
Übung aus Themenbereich II	Ü	2	WP	2	3				
Modulprüfung		Schriftlich	ne Ausarbei	tung au	s Ther	menbereich II.			
Gesamt	8 12 SWS LP								
Sonstiges		Die Wahl der Themenbereiche I und II ist freigestellt, Es wird jedoch dringend empfohlen "Kultur und Kulturbegegnung" als einen der beiden Bereiche zu wählen.							

	Modul 06 "Kulturvermittlung"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Interkulturelles Übersetzen (RK1 und RK2)	Ü	1	Р	2	3	Schriftliche Musterübersetzung		
Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	1	Р	2	3			
Wissenschaftliches Schreiben	Ü	2	Р	2	4			
Modulprüfung	Mü	Mündliche Prüfung in der Sprache von RK1 zu Themen der Sprach- und Kulturvermittlung (15 Min.)						
Gesamt				6 SWS	10 LP			

Modul 07 "Romanistische Forschung"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Kolloquium zur französischen Literaturwissenschaft	K	2	Р	2	3		
Erarbeitung eines Lektürekanons	Ü	3	Р	2	5	Forschungsbericht	
Projektstudie	Ü	3	Р	2	6		
Modulprüfung		Projektbericht, Portfolio oder E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	14 LP		

Modul 08: M.AAbschlussmodul								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Vorstellung der Masterarbeit	K	4	Р	2	3	Referat		
Schriftliche Abschlussarbeit (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 [bzw. 4], § 15 Abs. 5 und 7)		4	Р		20			
Mündliche Abschlussprüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 [bzw. 5], § 16 Abs. 2 und 3)		4	Р		6			
Modulprüfung	Mü	Schriftliche Abschlussarbeit (4 Monate) Mündliche Abschlussprüfung (45 Min.), überwiegend in der Sprache von RK1						
Gesamt				2 SWS	29 LP			

Option 1.2: RK1=Französisch / Schwerpunkt Sprachwissenschaft

Modul 01 "Romanistik interkulturell 1"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Einführung in die Kulturwissenschaft (RK2)	>	1	Р	2	3			
PS1 Kulturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	Referat		
PS1 Sprachwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3			
PS2 zur französischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2	3			
Modulprüfung		Klausur oder E	-Klausur im	Rahme	n der	Vorlesung (60 Min.)		
Gesamt				8 SWS	12 LP			

	Modul 02 "Romanische Sprachen"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	3			
Vorlesung zur Sprach- wissenschaft (RK2)	V	2	WP	2	4			
Hauptseminar zur französischen Sprachwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Referat		
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars						
Gesamt				6 SWS	12 LP			

	Modul 03 "Cultures francophones"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2	2			
Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	5	Referat		
Hauptseminar zur französischen Sprachwissenschaft (Francophonie)	HS	2	WP	2	5			
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars zur französischen Sprachwissenschaft (Francophonie)						
Gesamt				6 SWS	12 LP			

Modul 04 "Romanistik interkulturell 2"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2			
PS2 oder PS3 zur Sprachwissenschaft (RK2)	PS	2	WP	2	3	Referat		
Hauptseminar "Romanische Sprachen"	HS	2	Р	2	5			
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars						
Gesamt				6 SWS	10 LP			

Modul 05a "Romanistik interdisziplinär"
Zusatzqualifikationen wie in Option 1.1

	Modul 05b "Romanistik intradisziplinär"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
PS1 Einführung in die Sprachwissenschaft (RK3)	PS	1	WP	2	3			
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK3)	HS	1	WP	2	5			
PS Kulturwissenschaft (RK3) oder PS Literaturwissenschaft (RK3)	PS	2	WP	2	4	Referat		
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars						
Gesamt				6 SWS	12 LP			

Modul 05c "Romanistik intensiv"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat		
Wissenschaftliches Schreiben (RK1b)	Ü	1	Р	2	4			
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (Gegenwartssprache) (RK1b)	HS	2	WP	2	4			
Modulprüfung	KI	Klausur: Fachaufsatz in der Sprache von RK1b mit thematischem Bezug zu einem der Hauptseminare (120 Min.)						
Gesamt				6 SWS	12 LP			

Modul 05d Studium Generale mit Schwerpunkt "Kultur	r und Kulturbegegnung"
wie in Option 1.1	

Modul 06 "Kulturvermittlung"
wie in Option 1.1

Modul 07 "Romanistische Forschung"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Kolloquium zur französischen Sprachwissenschaft	K	2	Р	2	3		
Erarbeitung eines Lektürekanons	Ü	3	Р	2	5	Forschungsbericht	
Projektstudie	Ü	3	Р	2	6		
Modulprüfung		Projektbericht, Portfolio oder E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	14 LP		

Modul 08: M.AAbschlussmodul
wie in Option 1.1

Option 2.1: RK1=Spanisch / Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Modul 01 "Romanistik interkulturell 1"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Einführung in die Kulturwissenschaft (RK2)	V	1	Р	2	3			
PS1 Kulturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	Referat		
PS1 Literaturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3			
PS2 zur spanischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2	3			
Modulprüfung		Klausur oder E-Klausur im Rahmen der Vorlesung (60 Min.)						
Gesamt				8 SWS	12 LP			

Modul 02 "Romanische Literaturen"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Vorlesung zur spanischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	3		
Vorlesung zur Literatur- wissenschaft (RK2)	V	2	WP	2	4		
Hauptseminar zur spanischen Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Referat	
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP		

Modul 03 "Culturas hispánicas"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Vorlesung zur spanischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	2		
Hauptseminar zur spanischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	5	Referat	
Hauptseminar zur spanischen Literaturwissenschaft (Culturas hispánicas)	HS	2	WP	2	5		
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars zur spanischen Literaturwissenschaft (Culturas hispánicas)					
Gesamt				6 SWS	12 LP		

	Modul 04 "Romanistik interkulturell 2"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Vorlesung zur spanischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2				
PS2 oder PS3 zur Literaturwissenschaft (RK2)	PS	2	WP	2	3	Referat			
Hauptseminar "Romanische Literaturen"	HS	2	Р	2	5				
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars							
Gesamt				6 SWS	10 LP				

Modul 05a "Romanistik interdisziplinär"
Zusatzqualifikationen wie in Option 1.1

	Modul 05b "Romanistik intradisziplinär"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Vorlesung Einführung in die Literaturgeschichte (RK3)	٧	1	WP	2	3				
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK3)	HS	1	WP	2	5				
PS Kulturwissenschaft (RK3) oder PS Sprachwissenschaft (RK3)	PS	2	WP	2	4	Referat			
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars							
Gesamt				12 LP					

Modul 05c "Romanistik intensiv"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat		
Wissenschaftliches Schreiben (RK1b)	Ü	1	Р	2	4			
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (Gegenwartsliteratur) (RK1b)	HS	2	WP	2	4			
Modulprüfung	KI	Klausur: Fachaufsatz in der Sprache von RK1b mit thematischem Bezug zu einem der Hauptseminare (120 Min.)						
Gesamt				6 SWS	12 LP			

Modul 05d Studium Generale mit Schwerpunkt "Kultur und Kulturbegegnung" wie in Option 1.1

Modul 06 "Kulturvermittlung" wie in Option 1.1

Modul 07 "Romanistische Forschung"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Kolloquium zur spanischen Literaturwissenschaft	K	2	Р	2	3			
Erarbeitung eines Lektürekanons	Ü	3	Р	2	5	Forschungsbericht		
Projektstudie	Ü	3	Р	2	6			
Modulprüfung		Projektbericht, Portfolio oder E-Portfolio						
Gesamt				6 SWS	14 LP			

Modul 08: M.AAbschlussmodul						
wie in Option 1.1						

Option 2.2: RK1=Spanisch / Schwerpunkt Sprachwissenschaft

	Modul 01 "Romanistik interkulturell 1"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Einführung in die Kulturwissenschaft (RK2)	٧	1	Р	2	3				
PS1 Kulturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	Referat			
PS1 Sprachwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3				
PS2 zur spanischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2	3				
Modulprüfung		Klausur oder E-Klausur im Rahmen der Vorlesung (60 Min.)							
Gesamt				8 SWS	12 LP				

Modul 02 "Romanische Sprachen"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	3			
Vorlesung zur Sprach- wissenschaft (RK2)	V	2	WP	2	4			
Hauptseminar zur spanischen Sprachwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Referat		
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars						
Gesamt				6 SWS	12 LP			

Modul 03 "Culturas hispánicas"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	٧	1	WP	2	2		
Hauptseminar zur spanischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	5	Referat	
Hauptseminar zur spanischen Sprachwissenschaft (Culturas hispánicas)	HS	2	WP	2	5		
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars zur spanischen Sprachwissenschaft (Culturas hispánicas)					
Gesamt				6 SWS	12 LP		

Modul 04 "Romanistik interkulturell 2"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur spanischen Kulturwissenschaft	>	2	WP	2	2			
PS2 oder PS3 zur Sprachwissenschaft (RK2)	PS	2	WP	2	3	Referat		
Hauptseminar "Romanische Sprachen"	HS	2	Р	2	5			
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars						
Gesamt				6 SWS	10 LP			

Modul 05a "Romanistik interdisziplinär"
Zusatzqualifikationen wie in Option 1.1

	Modul 05b "Romanistik intradisziplinär"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
PS1 Einführung in die Sprachwissenschaft (RK3)	PS	1	WP	2	3				
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK3)	HS	1	WP	2	5				
PS Kulturwissenschaft (RK3) oder PS Literatur- wissenschaft (RK3)	PS	2	WP	2	4	Referat			
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars							
Gesamt				6 SWS	12 LP				

Modul 05c "Romanistik intensiv"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat
Wissenschaftliches Schreiben (RK1b)	Ü	1	Р	2	4	
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (Gegenwartssprache) (RK1b)	HS	2	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur: Fachaufsatz in der Sprache von RK1b mit thematischem Bezug zu einem der Hauptseminare (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05d Studium Generale mit Schwerpunkt "Kultur und Kulturbegegnung"						
wie in Option 1.1						

Modul 06 "Kulturvermittlung"
wie in Option 1.1

Modul 07 "Romanistische Forschung"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Kolloquium zur spanischen Sprachwissenschaft	K	2	Р	2	3		
Erarbeitung eines Lektürekanons	Ü	3	Р	2	5	Forschungsbericht	
Projektstudie	Ü	3	Р	2	6		
Modulprüfung		Projektbericht, Portfolio oder E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	14 LP		

Modul 08: M.AAbschlussmodul
wie in Option 1.1

Option 3.1: RK1=Italienisch / Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Modul 01 "Romanistik interkulturell 1"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kulturwissenschaft (RK2)	٧	1	Р	2	3	
PS1 Kulturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	Referat
PS1 Literaturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	
PS2 zur italienischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur oder E-Klausur im Rahmen der Vorlesung (60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 02 "Romanische Literaturen"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	3			
Vorlesung zur Literatur- wissenschaft (RK2)	V	2	WP	2	4			
Hauptseminar zur italienischen Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Referat		
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars						
Gesamt				6 SWS	12 LP			

Modu	Modul 03 "Interregionalità e interculturalità italiana"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	>	1	WP	2	2		
Hauptseminar zur italienischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	5	Referat	
Hauptseminar zur italie- nischen Literaturwissen- schaft (Interregionalità e interculturalità)	HS	2	WP	2	5		
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars zur italienischen Literaturwissenschaft (Interregionalità e interculturalità)					
Gesamt				6 SWS	12 LP		

Modul 04 "Romanistik interkulturell 2"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur italienischen Kulturwissenschaft	٧	2	WP	2	2			
PS2 oder PS3 zur Literaturwissenschaft (RK2)	PS	2	WP	2	3	Referat		
Hauptseminar "Romanische Literaturen"	HS	2	Р	2	5			
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars						
Gesamt				6 SWS	10 LP			

Modul 05a "Romanistik interdisziplinär"

Zusatzqualifikationen wie in Option 1.1

	Modul 05b "Romanistik intradisziplinär"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Vorlesung Einführung in die Literaturgeschichte (RK3)	>	1	WP	2	3				
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK3)	HS	1	WP	2	5				
PS Kulturwissenschaft (RK3) oder PS Sprachwissenschaft (RK3)	PS	2	WP	2	4	Referat			
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars							
Gesamt				6 SWS	12 LP				

	Modul 05c "Romanistik intensiv"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat		
Wissenschaftliches Schreiben (RK1b)	Ü	1	Р	2	4			
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (Gegenwartsliteratur) (RK1b)	HS	2	WP	2	4			
Modulprüfung	KI	Klausur: Fachaufsatz in der Sprache von RK1b mit thematischem Bezug zu einem der Hauptseminare (120 Min.)						
Gesamt				6 SWS	12 LP			

Modul 05d Studium Generale mit Schwerpunkt "Kultur und Kulturbegegnung"	
wie in Option 1.1	

Modul 06 "Kulturvermittlung"
wie in Option 1.1

Modul 07 "Romanistische Forschung"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Kolloquium zur italienischen Literaturwissenschaft	K	2	Р	2	3			
Erarbeitung eines Lektürekanons	Ü	3	Р	2	5	Forschungsbericht		
Projektstudie	Ü	3	Р	2	6			
Modulprüfung		Projektbericht, Portfolio oder E-Portfolio						
Gesamt				6 SWS	14 LP			

Modul 08: M.AAbschlussmodul
wie in Option 1.1

Option 3.2: RK1=Italienisch / Schwerpunkt Sprachwissenschaft

	Modul 01 "Romanistik interkulturell 1"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Einführung in die Kulturwissenschaft (RK2)	V	1	Р	2	3			
PS1 Kulturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	Referat		
PS1 Sprachwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3			
PS2 zur italienischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2	3			
Modulprüfung		Klausur oder E-Klausur im Rahmen der Vorlesung (60 Min.)						
Gesamt				8 SWS	12 LP			

	Modul 02 "Romanische Sprachen"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	3			
Vorlesung zur Sprach- wissenschaft (RK2)	V	2	WP	2	4			
Hauptseminar zur italienischen Sprachwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Referat		
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars						
Gesamt				6 SWS	12 LP			

Modu	Modul 03 "Interregionalità e interculturalità italiana"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	٧	1	WP	2	2			
Hauptseminar zur italienischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	5	Referat		
Hauptseminar zur italie- nischen Sprachwissen- schaft (Interregionalità e interculturalità)	HS	2	WP	2	5			
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars zur italienischen Sprachwissenschaft (Interregionalità e interculturalità)						
Gesamt				6 SWS	12 LP			

Modul 04 "Romanistik interkulturell 2"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur italienischen Kulturwissenschaft	٧	2	WP	2	2			
PS2 oder PS3 zur Sprachwissenschaft (RK2)	PS	2	WP	2	3	Referat		
Hauptseminar "Romanische Sprachen"	HS	2	Р	2	5			
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars						
Gesamt		6 10 SWS LP						

Modul 05a "Romanistik interdisziplinär"

Zusatzqualifikationen wie in Option 1.1

Modul 05b "Romanistik intradisziplinär"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
PS1 Einführung in die Sprachwissenschaft (RK3)	PS	1	WP	2	3			
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK3)	HS	1	WP	2	5			
PS Kulturwissenschaft (RK3) oder PS Literaturwissenschaft (RK3)	PS	2	WP	2	4	Referat		
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars						
Gesamt		6 12 SWS LP						

Modul 05c "Romanistik intensiv"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat	
Wissenschaftliches Schreiben (RK1b)	Ü	1	Р	2	4		
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (Ge- genwartssprache) (RK1b)	HS	2	WP	2	4		
Modulprüfung	KI	Klausur: Fachaufsatz in der Sprache von RK1b mit thematischem Bezug zu einem der Hauptseminare (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	12 LP		

Modul 05d Studium Generale mit Schwerpunkt "Kultur und Kulturbegegnung"	
wie in Option 1.1	

Modul 06 "Kulturvermittlung"
wie in Option 1.1

Modul 07 "Romanistische Forschung"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Kolloquium zur italienischen Sprachwissenschaft	K	2	Р	2	3			
Erarbeitung eines Lektürekanons	Ü	3	Р	2	5	Forschungsbericht		
Projektstudie	Ü	3	Р	2	6			
Modulprüfung		Projektbericht, Portfolio oder E-Portfolio						
Gesamt				6 SWS	14 LP			

Modul 08: M.AAbschlussmodul
wie in Option 1.1

Legende:

HS = Hauptseminar K = Kolloquium Pr = Praktikum

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

RK1 = Romanischer Kulturbereich 1 (kultureller Schwerpunkt des Studiengangs:

Französisch, Spanisch oder Italienisch)

RK2 = Romanischer Kulturbereich 2 (zweiter obligatorischer Bestandteil des

Studiengangs: Französisch, Spanisch oder Italienisch)

RK3 = Romanischer Kulturbereich 3 (dritter obligatorischer Bestandteil des

Studiengangs im Modul 5b: Französisch, Spanisch, Italienisch oder

Portugiesisch)

RK1b = Romanischer Kulturbereich, der in einem abgeschlossenen Zwei-Fächer-B.A.

als Beifach studiert wurde: Französisch, Spanisch oder Italienisch)

Ü = Übung V = Vorlesung

W = Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Auslandsaufenthalt

Im Rahmen des Masterstudiengangs wird im 3. Fachsemester ein Studienaufenthalt von mindestens 3 Monaten Dauer in einem romanischsprachigen Land dringend empfohlen. Im Ausland erbrachte Studienleistungen, die den für dieses Semester vorgesehenen Veranstaltungen entsprechen, können auf Grundlage eines *Learning Agreements* in vollem Umfang anerkannt werden.

4. Berufspraktikum

Im Rahmen dieses Studiengangs ist ein in der Regel mindestens 6-wöchiges Praktikum in einem Kulturbetrieb oder einer Organisation mit interkultureller Ausrichtung zu absolvieren. Die Bedingungen des Praktikums (Dauer, empfangende Institution, Praktikumsbericht) müssen vor Antritt des Praktikums mit dem Studiengangsbeauftragten abgesprochen werden. Für das abgeleistete Praktikum und den anzufertigenden Praktikumsbericht werden 9 LP vergeben.

Anhang für den zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 05 Slavistik (Schwerpunkt Polonistik)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

- 1. Erster Hochschulabschluss: Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiums
 - a) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem fachlichen Anteil im Bereich der Slavistik oder Polonistik/Russistik von mindestens 60 Leistungspunkten (LP)

oder

- b) ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studienund Prüfungsleistungen.
- 2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse

Polnisch wird als Schwerpunktsprache studiert. Als zweite Sprache können Russisch, Tschechisch oder Bosnisch/Kroatisch/Serbisch gewählt werden. Beim Übergang vom B.A.-Studiengang Slavistik mit Schwerpunkt Polonistik gemäß der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang wird die zuvor studierte zweite Sprache fortgeführt. Andernfalls sind entsprechende Kenntnisse des Polnischen (Niveau B2 im Europäischen Referenzrahmen) und der Zweitsprache (Niveau A2 im Europäischen Referenzrahmen) nachzuweisen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 40 SWS

- Pflichtlehrveranstaltungen:- Wahlpflichtveranstaltungen:12 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	50 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	40 LP,
c. für Praktika gemäß Abs. 4	0 LP,
d. auf die Masterarbeit	25 LP,
e. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

Das 3. Semester im Master-Studiengang kann an der Universität Warschau absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 30 LP erfolgreich zu besuchen. Die in Warschau absolvierten Lehrveranstaltungen werden individuell auf der Basis eines *Learning Agreements* festgelegt und für den Mainzer Studiengang angerechnet. Das Learning Agreement regelt Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- bzw. Prüfungsleistungen. Das Institut für Slavistik der Universität Mainz, das Partnerinstitut an der Universität Warschau sowie die oder der Studierende unterzeichnen das entsprechende Learning Agreement. Für das Auslandsstudium stehen in begrenztem Umfange Stipendienplätze zur Verfügung. Über Einzelheiten informiert das Modulhandbuch bzw. die Fachstudienberatung. Auf § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Masterarbeit (§ 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Für die Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn das Abfassen der Arbeit in polnischer Sprache eine zusätzliche Leistung darstellt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Es werden hierfür 5 Leistungspunkte vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Zudem wird ein Thema aus einem Modul nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen ist, geprüft.

E. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs. Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1) Ausbaumodul 1 Sprache								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Textparaphrase II	Ü	1 (2)	Р	2	4	Klausur (90 Min.)		
Grammatik II	Ü	2 (1)	Р	2	4			
Übersetzung Deutsch/Polnisch (Fachsprachen)	Ü	2 (1)	Р	2	4			
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) (im Rahmen von Grammatik II)							
Gesamt		6 SWS 12 LP						

Modul 2) Ausbaumodul 1 Slavistik								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	1 (1)	WP	2	8			
Übung Sprachwissenschaft: Altkirchenslavisch	Ü	1 (1)	Р	2	2	Klausur (60 Min.)		
Vorlesung Literaturwissenschaft	V	1 (1)	Р	2	2			

Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)							
Gesamt	6 SWS 12 LP							

Modul 3) Ausbaumodul 1 Regionalstudien									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Projektseminar	HS	1 (2)	Р	2	7				
Landeskunde 2	PrS	2 (1)	Р	2	5	Mündliche Prüfung (15 Min.)			
Modulprüfung	Projektarbeit (im Rahmen des Projektseminars)								
Gesamt		4 SWS 12 LP							

Von Modul Version 4. a)–c) ist eine auszuwählen:

М	Modul 4. a) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Russisch								
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Verpflich- SWS LP Studienleistu Studienbeginn tungsgrad WiSe (SoSe)							
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	1 (2)	WP	2	6				
Basiskurs 2	Ü	2 (1)	Р	4	6	Klausur (60 Min.)			
Modulprüfung		Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)							
Gesamt		6 SWS 12 LP							

Modul 4. b) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Tschechisch									
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Verpflich- SWS LP Studienleistung Studienbeginn tungsgrad WiSe (SoSe)							
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	1 (2)	WP	2	6				
Basiskurs 2	Ü	2 (1)	Р	4	6	Klausur (60 Min.)			
Modulprüfung		Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)							
Gesamt				6 SWS	12 LP				

Modul 4. c) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	1 (2)	WP	2	6		

Basiskurs 2	Ü	2 (1)	Р	4	6	Klausur (60 Min.)		
Modulprüfung		Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)						
Gesamt				6 SWS	12 LP			

Modul 5. a)-b) wird in Abhängigkeit vom Studienbeginn (Winter- oder Sommersemester) absolviert:

Modul 5. a) A	Modul 5. a) Ausbaumodul 2 Slavistik – bei Studienbeginn im Wintersemester								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2	8				
Vorlesung Sprachwissenschaft	V	2	Р	2	2				
Vorlesung Literaturwissenschaft	٧	2	Р	2	2				
Modulprüfung		Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)							
Gesamt				6 SWS	12 LP				

Modul 5. b) A	Modul 5. b) Ausbaumodul 2 Slavistik – bei Studienbeginn im Sommersemester								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2	8				
Kolloquium Sprach- oder Literaturwissenschaft	Ü	2	WP	2	4				
Vorlesung Sprachwissenschaft	>	2	Р	2	2				
Modulprüfung		Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)							
Gesamt		6 SWS 14 LP							

	Modul 6) Ausbaumodul 2 Sprache							
Lehrveranstaltung	Art	rt Regelsemester Verpflich- SWS LP Studienleistung Studienbeginn tungsgrad WiSe (SoSe)						
Lektüre und Essay II	Ü	3 (3)	Р	2	4	Essay		
Übersetzung Polnisch/Deutsch (wiss., lit. Texte)	Ü	3 (3)	Р	2	4			
Modulprüfung		Klausur (90 Min.) (im Rahmen von Übersetzung Polnisch/Deutsch)						
Gesamt		4 SWS 8 LP						

Modul 7. a)-b) wird in Abhängigkeit vom Studienbeginn (Winter- oder Sommersemester) absolviert:

Modul 7. a)	Modul 7. a) Ausbaumodul 3 Slavistik – Studienbeginn im Wintersemester								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2	8				
Kolloquium Sprach- oder Literaturwissenschaft	Ü	თ	WP	2	4				
Modulprüfung		Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)							
Gesamt		4 SWS 12 LP							

Modul 7. b)	Modul 7. b) Ausbaumodul 3 Slavistik – Studienbeginn im Sommersemester								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	თ	WP	2	8				
Vorlesung Literaturwissenschaft	V	3	Р	2	2				
Modulprüfung		Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)							
Gesamt				4 SWS	10 LP				

Von Modul Version 8. a)-c) ist eine auszuwählen:

Modul 8. a) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Russisch								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Studienleistung					
Thematisches Proseminar zur Sprachoder Literaturwissenschaft	PrS	3 (3)	WP	2	6			
Basiskurs 3	Ü	3 (3)	Р	2	4	Klausur (60 Min.)		
Modulprüfung		Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)						
Gesamt	·			4 SWS	10 LP			

Modul 8. b) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Tschechisch									
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflich- SWS LP Studienleistung							
Thematisches Proseminar zur Sprachoder Literaturwissenschaft	PrS	3 (3)	WP	2	6				

Basiskurs 3	Ü	3 (3)	Р	2	4	Klausur (60 Min.)		
Modulprüfung		Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)						
Gesamt				4 SWS	10 LP			

Modul 8. c) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	3 (3)	WP	2	6				
Basiskurs 3	Ü	3 (3)	Р	2	4	Klausur (60 Min.)			
Modulprüfung		Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)							
Gesamt		4 SWS 10 LP							

Legende:

HS = Hauptseminar

P = Pflichtlehrveranstaltung

 $egin{array}{lll} \mathbf{PrS} & = & & \operatorname{Proseminar} \ \ddot{\mathbf{U}} & = & \ddot{\mathrm{U}} \mathrm{bung} \ \mathbf{V} & = & & \operatorname{Vorlesung} \ \end{array}$

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 05 Slavistik (Schwerpunkt Russistik)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

- 1. Erster Hochschulabschluss: Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiums
- a) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem fachlichen Anteil im Bereich der Slavistik oder Polonistik/Russistik von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) oder:
- b) ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse

Russisch wird als Schwerpunktsprache studiert. Als zweite Sprache kann Polnisch, Tschechisch oder Bosnisch/Kroatisch/Serbisch gewählt werden. Beim Übergang vom B.A.-Studiengang Slavistik mit Schwerpunkt Russistik gemäß der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang wird die zuvor studierte zweite Sprache fortgeführt. Andernfalls sind entsprechende Kenntnisse des Russischen (Niveau B2 im Europäischen Referenzrahmen) und der Zweitsprache (Niveau A2 im Europäischen Referenzrahmen) nachzuweisen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 40 SWS

- Pflichtlehrveranstaltungen:- Wahlpflichtveranstaltungen:14 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	48 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	42 LP,
c. für Praktika gemäß Abs. 4	0 LP,
d. auf die Masterarbeit	25 LP,
e. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

Studienleistungen können nach entsprechender Vereinbarung teilweise an ausländischen Hochschulen erworben werden. Die im Ausland zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sowie die Anerkennung auf den Mainzer Studiengang werden individuell festgelegt. Über Einzelheiten informiert die Fachstudienberatung. Auf § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Masterarbeit (§ 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Für die Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn das Abfassen der Arbeit in russischer Sprache eine zusätzliche Leistung darstellt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Es werden hierfür 5 Leistungspunkte vergeben. Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Zudem wird ein Thema aus einem Modul nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen ist, geprüft.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist ein Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen ist.

E. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs. Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1) Ausbaumodul 1 Sprache								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Ausbaukurs 1 Grammatik	Ü	1	Р	2	4	Klausur (60 Min.)		
Ausbaukurs 1 Aufsatz	Ü	2	Р	2	4			
Übersetzung Russisch-Deutsch	Ü	1 (2)	Р	2	4	Klausur (60 Min.)		
Modulprüfung		Klausur (90 Min	.) (im Rahm	en voi	n Ausl	oaukurs 1 Aufsatz)		
Gesamt		6 12 LP SWS						

	Modul 2) Ausbaumodul 1 Slavistik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	1	WP	2	8			
Übung Sprachwissenschaft: Altkirchenslavisch	Ü	1	Р	2	2	Klausur (60 Min.)		
Modulprüfung		Hausarbeit (im	Rahmen de	es besu	chten F	lauptseminars)		
Gesamt				4 SWS	10 LP			

	Modul 3) Ausbaumodul 1 Regionalstudien								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Landeskunde 2	PrS	1	Р	2	7				
Vorlesung oder Übung	V/Ü	1	Р	2	2				
Modulprüfung		Hausarbeit (im I	Rahmen des	Prose	minars	Landeskunde 2)			
Gesamt				9 LP					

Von Modul Version 4. a)-c) ist eine auszuwählen:

Mod	Modul 4. a) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Polnisch							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	1 (2)	WP	2	6			
Basiskurs 2	Ü	2 (1)	Р	4	4	Klausur (60 Min.)		
Modulprüfung		Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)						
Gesamt				6 SWS	10 LP			

Modul 4. b) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Tschechisch									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	1 (2)	WP	2	6				
Basiskurs 2	Ü	2 (1)	Р	4	4	Klausur (60 Min.)			
Modulprüfung		Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)							
Gesamt		6 SWS LP							

Modul 4. c) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	1 (2)	WP	2	6				
Basiskurs 2	Ü	2 (1)	Р	4	4	Klausur (60 Min.)			
Modulprüfung		Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)							
Gesamt				6 SWS	10 LP				

	Modul 5) Ausbaumodul 2 Slavistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2	8		
Kolloquium oder Vorlesung oder Übung Sprach- oder Literaturwissenschaft (alternativ zum 3. Semester/Modul 8; nach Maßgabe des Lehrangebots)	Koll od. V/Ü	2	WP	2	4 oder 2		
Modulprüfung		Hausa	arbeit (im Ra	ahmen d	des besucl	nten Hauptseminars)	
Gesamt				6 SWS	10/12 LP		

Modul 6) Ausbaumodul Regionalstudien								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Projektseminar	PrS	2	Р	2	7			
Vorlesung oder Übung	V/Ü	2	Р	2	2			
Modulprüfung	F	Projektpräs	sentation (in	n Rahm	en des be	suchten Projektseminars)		
Gesamt	6 9 LP SWS							

	Modul 7) Ausbaumodul 2 Sprache							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Ausbaukurs 2: Konversation 2	Ü	3	Р	2	4			
Kolloquium in russischer Sprache	Ü	3	Р	2	4			
Modulprüfung		mündliche Prüfur	ng 15 Min. (i	m Rahr	nen vor	n Konversation 2)		
Gesamt				4 SWS	8 LP			

	Modul 8) Ausbaumodul 3 Slavistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2	8		
Kolloquium oder Vorlesung oder Übung Sprach- oder Literaturwissenschaft (alternativ zum 2. Semester/Modul 5; nach Maßgabe des Lehrangebots)	Koll od. V/Ü	3	WP	2	4 oder 2		
Modulprüfung		Hausa	arbeit (im Ra	ahmen (des besucl	hten Hauptseminars)	
Gesamt				4 SWS	10/12 LP		

Von Modul Version 9. a)-c) ist eine auszuwählen:

Modul 9. a) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Polnisch							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	3	WP	2	6		
Basiskurs 3	Ü	3	Р	2	4	Klausur (60 Min.)	
Modulprüfung		Hausarbeit (ir	n Rahmen d	des bes	uchten	Proseminars)	
Gesamt				4 SWS	10 LP		

Modu	Modul 9. b) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Tschechisch							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	3	WP	2	6			
Basiskurs 3	Ü	3	Р	2	4	Klausur (60 Min.)		
Modulprüfung		Hausarbeit (ir	n Rahmen d	des bes	uchten	Proseminars)		
Gesamt				4 SWS	10 LP			

Modul 9. c) Au	Modul 9. c) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	3	WP	2	6				
Basiskurs 3	Ü	3	Р	2	4	Klausur (60 Min.)			
Modulprüfung		Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)							
Gesamt				4 SWS	10 LP				

Legende:

HS = Hauptseminar

= Pflichtlehrveranstaltung

PrS = Proseminar Ü = Übung V = Vorlesung WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16: Fachbereich 05
Theaterwissenschaft

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 1 und 2)

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Theaterwissenschaft sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Theaterwissenschaft oder in einem Fach mit kultur-, kunst-, medien-, literatur- oder theaterwissenschaftlichem Bezug, oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

2. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse:

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Desweiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch) verfügen, die zur Lektüre fremdsprachiger Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 42 SWS
- Pflichtlehrveranstaltungen: 32 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

3. Modulplan:

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 01 "Dramen- u. Theatergeschichte"							
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Verpflich- SWS LP Studienleistung Studienbeginn tungsgrad WiSe (SoSe)					
Drama und Theater (IAK)	٧	1 (2)	Р	2	3		
Theatergeschichte	٧	2 (1)	Р	2	3		
Theater- u. Dramengeschichte	S	2 (1)	Р	2	7		
Modulprüfung		Hausarbeit im Seminar					
Gesamt		6 SWS 13 LP					

Modul 02 "Theorie und Ästhetik"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Ästhetik d. Gegenwartstheater	V	1 (2)	Р	2	3		
Theorie und Ästhetik	S	1 (2)	Р	2	7		
Inszenierungsanalyse	Ü	1 (2)	Р	2	2		
Modulprüfung		Hausarbeit im Seminar					
Gesamt		6 SWS 12 LP					

Wahlweise ist Modul 03-1, 03-2, 03-3 oder 03-4 zu besuchen:

Modul 03-1 "Theater und die anderen Künste - Musikwissenschaft"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)		sws	LP	Studienleistung	
Musikwissenschaft	٧	1 (2)	WP	2	3		
Musikwissenschaft	S	1 (2)	WP	2	7		
Modulprüfung		Hausarbeit im Seminar					
Gesamt		4 SWS 10 LP					

Modul	03-2 "T	heater und die a	nderen Küns	ste - Kui	nstgesc	hichte"
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)		sws	LP	Studienleistung
Kunstgeschichte	V	1 (2)	WP	2	3	
Kunstgeschichte	S	1 (2)	WP	2	7	
Modulprüfung		Hausarbeit im Seminar				
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 03-3 "Theater und die anderen Künste - Romanistik"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)		sws	LP	Studienleistung
Romanistik	V	1 (2)	WP	2	3	
Romanistik	S	1 (2)	WP	2	7	
Modulprüfung		Hausarbeit im Seminar				
Gesamt		4 SWS 10 LP				

Modul 03-4 "Theater und die anderen Künste - Mediendramaturgie"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Mediendramaturgie	V	1 (2)	WP	2	3		
Mediendramaturgie	S	1 (2)	WP	2	7		
Modulprüfung		Hausarbeit im Seminar					
Gesamt		4 SWS 10 LP					

Modul 04 "Wissenschaftliche Grundlagen u. Grundkompetenzen"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)		sws	LP	Studienleistung	
Studium Generale	V	1 (2)	Р	2	3		
Studium Generale	Ü	1 (2)	Р	2	3	Schriftl. Ausarbeitung	
Modulprüfung		keine					
Gesamt		4 SWS 6 LP					

	Modul 05 "Performance Analysis"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Ästhetik des Gegenwartstheaters	S	2 (1)	Р	2	7			
Theater- u. Medienpraxis (im Rahmen der Summerschool)	Ü	2 (1)	Р	1	3			
Modulprüfung		Mündliche Prüfung im Seminar						
Gesamt		3 SWS 10 LP						

Modul 06 "Performance / Culture / Media (Summer School)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Evening Lectures	٧	2 (1)	Р	1	2		
Performance / Culture / Media	S	2 (1)	Р	2	7		
Modulprüfung	keine						
Gesamt		3 SWS 9 LP					

Modul 07 Vertiefungsmodul "Dramaturgie"										
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Studienbeginn tungsgrad WiSe (SoSe) Verpflich- SWS LP Studienleistung								
Dramaturgien im Gegenwartstheater	V	3 (2)	Р	2	3					
Dramaturgische Übung	Ü	3 (2)	Р	2	6					
Modulprüfung		Portfolio-Prüfung in der Übung								
Gesamt		4 SWS 9 LP								

Modul 08 Vertiefungsmodul "Gegenwartstheater, Kultur und Medien"										
Lehrveranstaltung Art Regelsemester Verpflich- SWS LP Studienleistung Studienbeginn WiSe (SoSe)										
Theater- u. Medienkultur	S	3 (2)	Р	2	7					
Vorlesung 1 aus Pool	٧	1-3	WP	2	2					
Vorlesung 2 aus Pool	V	1-3	WP	2	2					

V- Pool: Romanistische Literaturwissenschaft, Germanistik, Buchwissenschaft, Kulturanthropologie, Musikwissenschaft, Kunstgeschichte, Anglistische Literaturwissenschaft, Komparatistik, Filmwissenschaft, VL Epochen der Theatergeschichte I und II*

Modulprüfung	Hausarbeit im HS							
Gesamt	6	sws	11 LP					

^{*} Studierenden, die die Veranstaltung schon im Rahmen eines früheren Studiums besucht haben, kann die VL nicht angerechnet werden.

Modul 09 "Forschungs- u. Abschlussmodul"									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Forschungskolloquium I (inkl. Wissenschaftliche Schreibwerkstatt)	HS	3 (4)	Р	4	3				
Forschungskolloquium II	HS	4 (3)	Р	2	2	Schriftl. Exposé der Forschungsarbeit (5 Seiten)			
Modulprüfung									
Gesamt 6 SWS 5 LP									

Legende:

HS = Hauptseminar S = Seminar \ddot{U} = Übung V = Vorlesung

Pr = Praktikum P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Masterarbeit (§ 15 Abs. 5)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. In der Regel wird die Masterarbeit im 3. Semester begonnen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Es werden hierfür 5 Leistungspunkte vergeben. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist zu einem Teil die Master-Arbeit, zum anderen zwei weitere geeignete Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen sind.

D. Fast Track

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg in die Promotion im Rahmen des Internationalen Promotionsprogramms (IPP) Performance and Media Studies einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen I-VI, die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin der Mainzer Theaterwissenschaft sowie die Annahme des Doktorarbeitsthemas auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés durch die IPP Faculty.

E. Module ohne Abschlussnote (zu § 11 Abs. 2)

Folgende Module gehen nicht in die Masterendnote ein: Modul IV: "Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen" (6 LP) und Modul VI: "Performance / Culture / Media" (9 LP). Dies sind 15 von 120 zu erwerbenden Leistungspunkten.

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 05 Weltliteratur

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)

- 1. Voraussetzung für das Studium ist der Nachweis entweder des Abschlusses des Mainzer Bachelorstudiengangs Komparatistik/Europäische Literatur im Kern- oder Beifach, des Bachelorabschlusses einer anderen Universität in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik), eines Bachelorabschlusses mit einer Fremdsprachenphilologie als Kernfach (im Falle der Indologie und der Turkologie auch als Beifach), eines Bachelorabschlusses in zwei Einzelphilologien zu Literaturen unterschiedlicher Sprache, eines Bachelorabschlusses in Buchwissenschaft als Kernfach und einer Fremdsprachenphilologie als Beifach oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist.
- 2. Sprachvoraussetzungen: Neben Deutsch als Studiengangssprache wird die Lektürefähigkeit in Englisch sowie in mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache aus dem Bereich der am Studiengang beteiligten Fächer vorausgesetzt. Sofern nicht anderweitig nachgewiesen (z.B. durch den zuvor absolvierten Bachelorstudiengang), wird diese Lektürefähigkeit im ersten Fachsemester in zwei Übersetzungsklausuren überprüft. Kann der Nachweis der Lektürefähigkeit nicht geführt werden, ist er innerhalb von sechs Wochen nachzuholen, andernfalls ist eine Zulassung zu den Veranstaltungen des zweiten Fachsemesters nicht möglich. Die am Studiengang beteiligten Einzelphilologien können für den Besuch ihrer Module spezielle Sprachvoraussetzungen festlegen (siehe Abschnitt F. Modulplan).

B. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 44 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 24 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule 48 LP,

b. auf die Wahlpflichtmodule 45 LP,

c. auf die Masterarbeit 22 LP,

d. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 4)

- 1. Ein Praktikum wird empfohlen.
- 2. Ein Auslandssemester wird empfohlen. Für den im Wintersemester beginnenden Studiengang eignet sich dafür besonders das 3. Fachsemester, für den im Sommersemester beginnenden Studiengang das 2. Fachsemester. Auf § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

D. Fast Track-Programm

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg zur Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den ersten beiden Semestern belegten Modulen (bei Start im Wintersemester: Module 1, 2 und 4; bei Start im Sommersemester: Module 2, 3 und 4), die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin eines der am Studiengang beteiligten Fächer sowie die Annahme des Doktorarbeitsthemas auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés.

E. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen ist.

F. Modulplan

Modul 1: "Intertextualität"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	LP	Studienleistung				
Thematische Vorlesung	>	1 (2)	Р	2	3				
Thematisches Seminar	S	1 (2)	Р	2	4				
Thematisches Hauptseminar	HS	1 (3)	Р	2	4				
Modulprüfung:		Hausarbei	t (4 Wochen)	_	5				
Gesamt	6 SWS 16 LP								
Zugangsvoraussetzung				Keine					

Modul 2: "Interkulturalität"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Thematische Vorlesung	V	1 (2)	Р	2	3				
Thematisches Seminar	S	1 (2)	Р	2	4				
Thematisches Haupt- seminar	HS	2 (1)	Р	2	4				
Modulprüfung:	ľ	Mündliche P	rüfung (15 mi	in)	2				
Gesamt			6 SWS	3	13 LP				
Zugangsvoraussetzung				Keine					

Modul 3: "Theorien und Poetiken der Weltliteratur"										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)		SWS	LP	Studienleistung				
Thematische Vorlesung	V	2 (1)	Р	2	3					
Thematisches Seminar	S	2 (1)	Р	2	4					
Thematisches Hauptseminar	HS	3 (2)	Р	2	4					
Modulprüfung:		Hausarbei	t (4 Wochen)		5					
Gesamt			6 SWS	3	16 LP					
Zugangsvoraussetzung	Ke	Keine								

Modul	4: "	Einzelphil	ologisches	Modul	1 oder B	uchwissenschaft"			
Lehrveranstaltung		semester , Beginn im WiSe	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Thematische Vorlesung	V	1 (1)	WP	2	3				
Thematisches Seminar	S	1 (1)	WP	2	4				
Thematisches Seminar	S	2 (2)	WP	2	4				
Modulprüfung:		Hausarbeit (4 Wochen) 5							
Gesamt				6 SWS					
Wählbare Fächer	cher "Afrikanische Literatur", "Buchwissenschaft", "Englische Literatur", "Französische/ frankophone Literaturen", "Spanische/hispanophone Literaturen", "Italienische Literatur", "Polnische Literatur", "Russische Literatur", "Südasiatische Literatur", "Türkische Literatur"								
Zugangs- voraussetzung	dugangs- Der Besuch der einzelphilologischen Module "Französische/ frankophone								
Besonderheiten			en Fällen ka hes Semina			Thematischen Vorlesung auch den.			

Modul 5	Modul 5: "Einzelphilologisches Modul 2 oder Buchwissenschaft"										
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistung					
		, Beginn im WiSe (SoSe)	tungsgrad								
Thematische Vorlesung	٧	1 (1)	WP	2	3						
Thematisches Seminar	S	1 (1)	WP	2	4						
Thematisches Seminar	S	2 (2)	WP	2	4						
Modulprüfung:	Mür	Mündliche Prüfung (15 Minuten) 2									
Gesamt				6 SWS							
Wählbare Fächer	"Fra Lite	"Afrikanische Literatur", "Buchwissenschaft", "Englische Literatur", "Französische/ frankophone Literaturen", "Spanische/ hispanophone Literaturen", "Italienische Literatur", "Polnische Literatur", "Russische Literatur", "Südasiatische Literatur". "Türkische Literatur"									
Zugangs- voraussetzung	fran "Ital Beit (Fra Spr Sek Der "Ru mit vora	Literatur", "Südasiatische Literatur", "Türkische Literatur" Der Besuch der einzelphilologischen Module "Französische/ frankophone Literaturen", "Spanische/ hispanophone Literaturen", "Italienische Literatur" setzt einen Bachelorabschluss (Kern- oder Beifach) in Romanistik mit Schwerpunkt in der jeweiligen Sprache (Französisch, Spanisch oder Italienisch) sowie ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Texten in dieser Sprache (Primär- und Sekundärliteratur) voraus. Der Besuch der einzelphilologischen Module "Polnische Literatur" und "Russische Literatur" setzt ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Primär- und Sekundärliteratur in der jeweiligen Originalsprache voraus. Diese Sprachvoraussetzung wird im ersten Fachsemester durch eine der verlangten Übersetzungsklausuren überprüft.									
Besonderheiten	In b	egründete		nn anst	elle der Th	nematischen Vorlesung auch					

	Modul 6: "Vertiefungsmodul"											
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung						
Thematische Vorlesung	V	2 (1)	WP	2	2							
Thematisches Seminar	S	2 (1)	WP	2	3							
Thematisches Seminar	S	3 (3)	WP	2	3							
Thematische Vorlesung	V	3 (3)	WP	2	2							
Thematisches Seminar	S	3 (3)	WP	2	3							
Thematisches Seminar	S	3 (3)	WP	2	3							
Modulprüfung:	Keine											
Gesamt			12 SW	S	16 LP							
Zugangsvoraussetzung	ke	ine										

Besonderheiten

Das Vertiefungsmodul dient der individuellen Schwerpunktsetzung und kommt zugleich dem Wunsch vieler Studierender nach freier Veranstaltungswahl und Flexibilisierung des Stundenplans entgegen. Aus dem thematisch variierenden Angebot aller am Studiengang beteiligten Fächer, zudem der Amerikanistik sowie der arabischen und persischen Literatur können Veranstaltungen gewählt werden, die regulär den Modulen 1-5 zugeordnet werden bzw. im Fall der Amerikanistik, der arabischen und persischen Literatur sich diesen Modulen zuordnen lassen, wobei im Sinne der Schwerpunktbildung empfohlen wird, Veranstaltungen aus zwei Bereichen zu wählen. Die erneute Belegung einer thematisch identischen Veranstaltung ist ausgeschlossen. Mit Ausnahme von Vorlesungen bedarf der Besuch amerikanistischer Veranstaltungen der vorherigen Zustimmung der Lehrenden. Sofern thematisch einschlägig, können Veranstaltungen angrenzender Fächer (wie Filmwissenschaft, Theaterwissenschaft, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft oder Philosophie) angerechnet werden (in der Regel bis zu einem Umfang Anrechnungsfähigkeit SWS). Hinsichtlich der Anrechnungsmodalitäten ist vor dem Besuch der Veranstaltungen mit der Studienfachberatung Rücksprache zu halten.

		Mod	ul 7: "Absc	hlussn	nodul"			
Lehrveranstaltung	Art		Verpflich- tungsgrad		LP	Studienleistung		
Oberseminar/ Kolloquium (Besprechung entstehender Abschlussarbeiten)	OS	4 (4)	Р	2	3	Eigene Projekt-Präsentation		
Masterprüfung:		M.AArb	eit (4 Monat	:e)	22			
	N	<u>lündliche F</u>	Prüfung (30		5			
Gesamt				2 SWS	30 LP			
Zugangs- voraussetzung					keine			
Besonderheiten	Die M.AArbeit, die im thematischen Horizont des Studiengangs anzusiedeln ist, kann in Abhängigkeit von der Themenstellung in jedem der am Studiengang beteiligten Fächer betreut werden. Wird die Arbeit in der Romanistik betreut, ist dort das entsprechende Oberseminar/Kolloguium zu besuchen.							

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Bei der Berechnung der Abschlussmodulnote gehen abweichend von der Standardregelung in § 17 Abs. 4 die Leistungspunkte des Oberseminars/ Kolloquiums in die Gewichtung der mündlichen Masterprüfung ein.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch des Masterstudiengangs "Weltliteratur".

G. Module ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Ohne Modulprüfung und Abschlussnote wird das Modul 6 "Vertiefungsmodul" belegt.

H. Studienabschluss

Nach erfolgreichem Studienabschluss erwerben die Studierenden den Grad eines Master of Arts (M.A.) im Fach "Weltliteratur". Ein im Laufe des Studiums gebildeter Schwerpunkt im Bereich einer der beteiligten Einzelphilologien oder der Buchwissenschaft wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, wenn über das einzelphilologische oder buchwissenschaftliche Modul hinaus im Rahmen des Vertiefungsmoduls mindestens 4 SWS aus dem Bereich eines dieser Fächer studiert wurden und zudem die M.A.-Arbeit in diesem Fach betreut wurde. Folgende Fachbezeichnungen sind möglich:

"Weltliteratur/ Schwerpunkt: Afrikanische Literatur"

"Weltliteratur/ Schwerpunkt: Englische Literatur"

"Weltliteratur/ Schwerpunkt: Französische/ frankophone Literaturen"

"Weltliteratur/ Schwerpunkt: Spanische/ hispanophone Literaturen"

"Weltliteratur/ Schwerpunkt: Italienische Literatur"

"Weltliteratur/ Schwerpunkt: Südasiatische Literatur"

"Weltliteratur/ Schwerpunkt: Polnische Literatur"

"Weltliteratur/ Schwerpunkt: Russische Literatur"

"Weltliteratur/ Schwerpunkt: Türkische Literatur"

"Weltliteratur/ Schwerpunkt: Buchwissenschaft"

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-17 Fachbereich 07 Ägyptologie / Altorientalistik

Im Masterstudiengang können die folgenden Schwerpunkte gewählt werden:

- a) Ägyptologie oder
- b) Altorientalische Philologie oder
- c) Vorderasiatische Archäologie

Bestimmungen für das Fach "Ägyptologie/Altorientalistik"

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- 1. Zur Aufnahme des Masterstudienganges befähigt der erfolgreiche Abschluss eines B.A.-Studiengangs, in welchem einer der o.g. Schwerpunkte durch Diploma Supplement im Umfang von mind. 60LP oder ein gleichwertiger Studienabschluss nachgewiesen ist.
- 2. Über die Regelungen von §2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende französische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt bzw. dass die Studierenden die Bereitschaft besitzen, sich entsprechende Kenntnisse in den ersten Studiensemestern anzueignen.
- 3. Studienrelevante Sprachkompetenzen des B.A. "Ägyptologie/Altorientalistik" werden für den Masterstudiengang "Ägyptologie/Altorientalistik" vorausgesetzt. Dies bedeutet die Kenntnis zweier Sprachstufen (bei Schwerpunkt Ägyptologie) bzw. zweier Keilschriftsprachen (bei Schwerpunkt Altorientalischer Philologie) bzw. des Akkadischen (bei Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie). Sofern Teile dieser Sprachkenntnisse fehlen, müssen sie während des Master-Studiums z.B. im Rahmen des Moduls ÄG/AO 20 nachgeholt werden.
- 4. Vor Beginn des Studiums und nach dem Ende des ersten Studienjahres ist eine Studienberatung bei den Fachvertreterinnen oder Fachvertretern dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 40 SWS davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS
 Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS
 Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule: ÄG/AO 18, ÄG/AO 19, ÄG/AO 20, ÄG/AO 21

und Wahlpflichtmodule nach gewähltem Schwerpunkt:

- a) Ägyptologie: ÄG 13 (Sprache III), ÄG 14 (Methoden), ÄG 15 (Kultur II), ÄG 16 (Kultur III); ÄG 17 (Forschung und Lehre I)
- **b)** Altorientalische Philologie: AO 13a (Sprache III), AO 14 (Philologie II), AO 15 (Kultur II); AO 16 (Kultur III); AO 17 (Forschung und Lehre I)
- c) Vorderasiatische Archäologie: AO 13b (Archäologie III), AO 14 (Philologie II), AO 15 (Kultur II); AO 16 (Kultur III); AO 17 (Forschung und Lehre I)

ÄG13 "Sprache III"										
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Verpflich- SWS LP Studienle Beginn tungsgrad WiSe (SoSe)								
3. Sprachstufe I (Einführung)	S	1 (2)	Pfl	2	5					
Sprachstufe II (Vertiefung)	S	2 (3)	Pfl	2	5					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Seminar "3. Sprachstufe II (Vertiefung)"									
Gesamt		4 10								

AO13a "Sprache III"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
3. Sprache I (Einführung)	S	1 (2)	Pfl	2	5		
3. Sprache II (Vertiefung)	S	2 (3)	Pfl	2	5		
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Seminar "3. Sprachstufe II (Vertiefung)"						
Gesamt				4	10		

AO13b "Archäologie III"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Vorderasiatische Archäologie	VL	2 (3)	Pfl	2	3	Klausur (15 Min.)	
Vorderasiatische Archäologie	S	1 (2)	Pfl	2	7	Referat	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						
Gesamt				4	10		

ÄG 14 "Methoden"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung

Archäologie	S	1-2 (1-2)	Pfl	2	5	Referat		
Philologie	S	1-2 (1-2)	Pfl	2	5			
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar Philologie							
Gesamt				4	10			

AO 14 "Philologie II"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Altorientalische Philologie	S	2-3 (1-2)	Pfl	2	5		
Altorientalische Philologie	S	2-3 (1-2)	Pfl	2	5		
Modulprüfung	Hausarbeit						
Gesamt				4	10		

ÄG15 "Kultur II"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Themen C	S	2-3 (1-2)	Pfl	2	5	Referat	
Themen D	S	2-3 (1-2)	Pfl	2	5	Referat	
Modulprüfung	Hausarbeit im zweiten Seminar						
Gesamt				4	10		

AO 15 "Kultur II"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Altorientalische Philologie ² oder Vorderasiatische Archäologie ¹	S	1 (1)	Pfl	2	5	Referat	
Altorientalische Philologie ¹ oder Vorderasiatische Archäologie ¹	S	1 (1)	Pfl	2	5	Referat	
Modulprüfung Hausarbeit im zweiten Seminar							
Gesamt	4 10						

ÄG 16 "Kultur III"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtun	sws	LP	Studienleistung

¹ Verpflichtend nach Schwerpunkt zu wählen.

		Beginn WiSe (SoSe)	gs-grad				
Themen E	S oder VL + S	2-3 (1-2)	Pfl	2	5	Referat	
Themen F	S oder VL + S	2-3 (1-2)	Pfl	2	5		
Modulprüfung	Referat im zweiten Seminar						
Gesamt				4	10		

AO 16 "Kultur III"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Altorientalische Philologie ¹ oder Vorderasiatische Archäologie ¹	S	2-3 (2-3)	Pfl	2	5	Referat	
Altorientalische Philologie ¹ oder Vorderasiatische Archäologie ¹	S	2-3 (2-3)	Pfl	2	5	Referat	
Modulprüfung	Hausarbeit im zweiten Seminar						
Gesamt			·	4	10		

ÄG 17 "Forschung und Lehre I"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Lehrpraktikum	Р	2 (3)	Pfl	2	5			
Begleitendes Seminar	S	2 (3)	Pfl	2	5			
Modulprüfung	Lehrprobe mit selbstgestaltetem Lehrmaterial im Seminar							
Gesamt	4 10							

AO 17 "Forschung und Lehre I"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Vorderasiatische Archäologie I	S	2 (2)	Pfl	2	5		
Vorderasiatische Archäologie II	S	3 (3)	Pfl	2	5		
Modulprüfung	Didaktisch aufbereitetes Referat im Seminar Vorderasiatische Archäologie						
Gesamt		4 10					

ÄG/AO 18 "Forschung und Lehre II"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Kolloquium für Examenskandidaten I	Koll.	1 (1)	Pfl	1	2		
Kolloquium für Examenskandidaten II	Koll.	2 (2)	Pfl	1	2		
Kolloquium für Examenskandidaten III	Koll.	3 (3)	Pfl	1	2		
Kolloquium für Examenskandidaten IV	Koll.	4 (4)	Pfl	1	4		
Modulprüfung	Vortrag im Kolloquium für Examenskandidaten IV						
Gesamt					10		

ÄG/AO 19 "Praxis"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Exkursion/en (z.B. Tagesexkursion = 1 LP oder Exkursion 5 Tage = 3 LP)	Р	1-3	WPfI			Aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung	
Praktikum/Praktika (z.B. 2 Wo. = 3 LP, 4 Wo. = 6 LP, 6 Wo. = 9 LP, 7 Wo. = 10 LP)	Р	1-3	Pfl		min. 6		
Modulprüfung:	Modulprüfung: Bericht über das Praktikum/die Praktika						
Gesamt					10		
Sonstiges	nstiges Das Modul ist unbenotet.						

ÄG/AO 20 "Ergänzende Kompetenzen"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Nach Wahl	Nach Wahl	1-3 (1-3)	Pfl	6	15	Nach Maßgabe des Lehrexportgebers	
Modulprüfung	Nach Maßgabe des Lehrexportgebers						
Gesamt				6	15		
Sonstiges	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die						

Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.
Occuminate germas g 17 705. T cm.

ÄG/AO 21 "Abschluss"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Masterarbeit		4 (4)	Pfl		30		
Mündl. Prüfung		4 (4)	Pfl		5		
Gesamt					35		

,,

C. Master und mündliche Abschlussprüfung (s. ÄG/AO 20)

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Für die Masterarbeit werden 30 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Themengebiete des gewählten Schwerpunktes in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 07 Archäologie

A. Fachrichtungen

Das Studium im Master-Studiengang erfolgt entsprechend dem gewählten fachlichen Schwerpunkt (= der Fachrichtung) in:

- Fachrichtung "Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie" (M.A. Archäologie)
- Fachrichtung "Klassische Archäologie" (M.A. Archäologie)
- Fachrichtung "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" (M.A. Archäologie)

Die gewählte Fachrichtung wird auf dem Zeugnis genannt.

B. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)

1. Hochschulabschluss

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem archäologischen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP), und davon mindestens 40 LP aus der gewählten Fachrichtung (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, Klassische Archäologie, Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte), oder eines gleichwertigen

Studienabschlusses mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen. In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

Für den Schwerpunkt Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte gilt außerdem:

Sofern im Rahmen des ersten Hochschulabschlusses 30 LP oder mehr als 30 LP, aber weniger als 40 LP im Bereich der Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte erbracht wurden, kann die Einschreibung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen aus dem entsprechenden Bachelorstudienfach im Umfang von maximal 10 LP erteilt werden. In welchen Modulen die Leistungen zu erbringen sind, regelt der Prüfungsausschuss; diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb des ersten Studienjahrs erfüllt, ist eine Fortführung des Studiums in der Regel nicht mehr möglich.

2. Fachspezifische Sprachkenntnisse

Ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen (als Fremdsprachen werden hier auch die *Alten Sprachen* – Latein, Altgriechisch – verstanden) werden gefordert. Als ausreichend sind in der Regel Kenntnisse anzusehen, die bei der ersten Sprache in mindestens fünf, bei der anderen in mindestens drei Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note "ausreichend" nachgewiesen werden.

Bei Wahl der Fachrichtung "Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie" sind Lateinkenntnisse im Umfang von zwei Jahren Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note "ausreichend" oder vergleichbare Leistungen (erfolgreiche Teilnahme am Kurs "Latein für Anfänger/Grundkenntnisse I" gemäß der Prüfungsordnung für den Nachweis von Griechischund Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz) erforderlich.

Bei Wahl der Fachrichtungen "Klassische Archäologie" und "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums, fünf Jahren Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note "ausreichend" oder vergleichbare Leistungen erforderlich.

C. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Master-Studiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Umfang teilzunehmen:

Gesamtumfang mind. 31 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen mind. 11 SWS Wahlpflichtveranstaltungen mind. 20 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden; davon entfallen je nach Schwerpunktfach

a. auf die Pflichtmodule 25 oder 35 LP

b. auf die Wahlpflichtmodule
c. auf die Masterarbeit
d. auf die mündliche Abschlussprüfung
50 oder 60 LP
30 LP
5 LP

D. Zusammensetzung des Modulkanons für die drei Fachrichtungen

Legende:

Forschungsmodul: D1Praxismodul: D2Kolloquiumsmodul: D3

- Professionalisierungsmodul: D4

- Spracherwerbsmodul: D5

- Module der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie: D6-D15
- Module der Klassischen Archäologie: D16-D19
- Module der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte: D20-D22
- Anwendungsorientiertes Wahlpflichtmodul: D25
- Wahlpflichtmodule (aus den Bereichen Ägyptologie, Biblische Archäologie, Kunstgeschichte und Vorderasiatische Archäologie): D27-D32
- a) Fachrichtung "Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie"
 - 3 Module aus D6-D15
 - 1 Modul aus D16-22 oder D25
 - 1 Modul aus D6-D22 oder D25 oder D27-D32 oder ein benotetes Modul im Umfang von mindestens 10 LP aus einem anderen Fach der Johannes Gutenberg-Universität (fächerübergreifendes Studium)*
 - 1 Modul (als Zusatzqualifikation) aus D5-25**
 - 1 Modul D1
 - 1 Modul D2
 - 1 Modul D3
- b) Fachrichtung "Klassische Archäologie"
 - 3 Module aus D16-D19
 - 1 Modul aus D6-D22 oder D25 oder D27-D32 oder ein benotetes Modul im Umfang von mindestens 10 LP aus einem anderen Fach der Johannes Gutenberg-Universität (fächerübergreifendes Studium)*
 - 1 Modul (als Zusatzqualifikation) aus D5-25**
 - 1 Modul D1
 - 1 Modul D2
 - 1 Modul D3
 - 1 Modul D4
- c) Fachrichtung "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte"
 - 3 Module D20-D22
 - 1 Modul aus D6-D22 oder D25 oder D27-32 oder ein benotetes Modul im Umfang von mindestens 10 LP aus einem anderen Fach der Johannes Gutenberg-Universität (fächerübergreifendes Studium)*
 - 1 Modul (als Zusatzqualifikation) aus D5-25**
 - 1 Modul D1

- 1 Modul D2
- 1 Modul D3
- 1 Modul D4

E. Anforderungen im Sprachmodul

Bei Wahl der Fachrichtung "Klassische Archäologie" sind Sprachkenntnisse in Altgriechisch, die in mindestens zwei Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note "ausreichend" erworben wurden, oder vergleichbare Leistungen (erfolgreiche Teilnahme am Kurs "Griechisch für Fortgeschrittene/Grundkenntnisse II" gemäß der Prüfungsordnung für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz) bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

Bei Wahl der Fachrichtung "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" sind Sprachkenntnisse in Altgriechisch, die in mindestens zwei Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note "ausreichend" erworben wurden, oder vergleichbare Leistungen (erfolgreiche Teilnahme am Kurs "Griechisch für Fortgeschrittene/Grundkenntnisse II" gemäß der Prüfungsordnung für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz) oder alternativ fachspezifische Sprachkenntnisse in Neugriechisch bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

Bei Wahl der Fachrichtung "Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie" ist das Erlernen einer weiteren modernen Fremdsprache im Sprachmodul optional. Dies gilt ebenso für die Fachrichtungen "Klassische Archäologie" und "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" insofern die Sprachkenntnisse im Alt- bzw. Neugriechischen nachgewiesen sind.

F. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule (alle Fachrichtungen)

Modul D1 Forschung							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Modulteil- prüfungen	
Theorien und aktuelle Forschungsansätze	Ü	12.	Pfl.	2	5	Referat	
Projektseminar	Р	3.	Pfl.	1	5	Musterrezension	
Modulprüfung		kumulativ zu gleichen Teilen					
Gesamt				3 SWS	10 LP		

^{*}Soweit in der Prüfungsordnung nicht definiert, ist die Belegung weiterer Module nur nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.

^{**}Über die elektronische Anmeldung zu diesem Modul ist festzulegen, dass das Modul als Zusatzqualifikation gewählt wird; die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 3 ein.

	Modul D2 Praxis							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Exkursionen (mindestens 10 Tage)	Р	23.	Pfl.	3 [analog]	4			
Praktikum (4 Wochen/ 6 LP) oder praktische Übungen	Р	23.	Pfl.	4 [analog]	6			
Modulprüfung		Bericht (unbenotet)						
Gesamt		7 SWS 10 LP						

Modul D3 Kolloquium							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studienleistung	
Forschungskolloquium		3.	Pfl.	1	5		
Modulprüfung		Referat im Rahmen des Forschungskolloquiums (unbenotet)					
Gesamt				1 SWS	5 LP		

<u>Pflichtmodul</u> (nur Fachrichtungen Klass. Arch. und Christl. Arch. & Byz. Kunstgeschichte)

Modul D4 Professionalisierung							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studienleistung	
Projektseminar	Ü	2.	Pfl.	1	10		
Modulprüfung	,	Projektarbeit					
	(ausführlicher Bericht, Webpublikation u.a. gemäß Modulhandbuch)						
Gesamt				1 SWS	10 LP		

Wahlpflichtmodul Spracherwerb

Modul D5 Spracherwerb							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Modulteilprü- fung	
Sprachkurs(e)		12.	Wpfl.	ca. 4	10	Erfolgreicher Abschluss von Sprachkurs(en)	
Modulprüfung		kumulativ (unbenotet)					
Gesamt				ca. 4 SWS	10 LP		

Wahlpflichtmodule der archäologischen Schwerpunktfächer

Modul D6 (Modul D6 (VFG) Pleistozäne Archäologie 1: Ursprünge der Menschwerdung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studienleistung	
Vorlesung Ursprünge der Menschwerdung	V	13.	Pfl.	1	1 LP		
Seminar	S	13.	Pfl.	2	6 LP	Referat	
Übung	Ü	13.	Pfl.	2	3 LP		
Modulprüfung		Hausarbeit im Seminar					
Gesamt		5 SWS 10 LP					

Mode	Modul D7 (VFG) Pleistozäne Archäologie 2: Jäger und Gejagte						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung	
Vorlesung Jäger und	V	13.	Pfl.	1	1 LP		
Gejagte							
Seminar	S	13.	Pfl.	2	6 LP	Referat	
Wirbeltiertaphonomie							
Übung Einführung in die	Ü	13.	Pfl.	2	3 LP		
Osteoarchäologie							
Modulprüfung		Hausarbeit im Seminar					
Gesamt	5 SWS 10 LP						

Modul D8 (VFG) Plei	Modul D8 (VFG) Pleistozäne Archäologie 3: Neue Menschen, neue Wege. Die Zeit vor 40.000 –						
			10.000 Jahren				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studienleistung	
Vorlesung Neue Menschen, neue Wege: Die Zeit vor 40.000 – 10.000 Jahren	V	13.	Pfl.	1	1 LP		
Seminar	S	13.	Pfl.	2	6 LP	Referat	
Übung Chronologie des Eiszeitalters	Ü	13.	Pfl.	2	3 LP		
Modulprüfung	·	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt		5 SWS 10 LP					

Modul D9 (VFG) I	Modul D9 (VFG) Entstehung und Ausbreitung des Neolithikums im westlichen Eurasien						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung	
Vorlesung Aktuelle Forschungen zur Ent- stehung und Ausbrei- tung des Neolithikums	V	13.	Pfl.	2	3		
Seminar	S	13.	Pfl.	2	7	Referat	
Modulprüfung		Hausarbeit im Seminar					
Gesamt	4 SWS 10 LP						

Modul D10 (VFC	Modul D10 (VFG) Das Neolithikum im westlichen Eurasien (53. Jahrtausend v. Chr.)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studienleistung	
Vorlesung Aktuelle Forschungen zum Neolithikum im west- lichen Eurasien	>	13.	Pfl.	2	3		
Seminar	S	13.	Pfl.	2	7	Referat	
Modulprüfung		Hausarbeit im Seminar					
Gesamt		4 SWS 10 LP					

Modul D11 (VFG) Europa im 2. Jahrtausend v. Chr.: Epochen, Regionen, Kulturen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Vorlesung Europa im 2. Jahrtausend v. Chr.	V	13.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	13.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D12 (VFG) Europa im 1. Jahrtausend v. Chr.: Epochen, Regionen, Kulturen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Vorlesung Europa im 1. Jahrtausend v. Chr.	V	13.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	13.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D13 (VFG) Provinzialrömische Archäologie 1: Grundlagen der Chronologie							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studienleistung	
Vorlesung	V	13.	Pfl.	2	3		
Seminar	S	13.	Pfl.	2	5	Referat	
Übung	Ü	13.	Pfl.	2	2		
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						
Gesamt				6 SWS	10 LP		

Modul D14 (VFG) Provinzialrömische Archäologie 2: Die Kultur der römischen Provinzen							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung	
Vorlesung	V	13.	Pfl.	2	3		
Seminar	S	13.	Pfl.	2	5	Referat	
Übung	Ü	13.	Pfl.	2	2		
Modulprüfung		Hausarbeit im Seminar					
Gesamt		6 SWS 10 LP					

Modul D15	Modul D15 (VFG) Archäologie der Völkerwanderungs- und Merowingerzeit						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung	
Vorlesung	V	13.	Pfl.	1	2		
Übung	Ü	13.	Pfl.	2	2		
Seminar	S	13.	Pfl.	2	6	Referat	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						
Gesamt				5 SWS	10 LP		

	Modul D16 (Klass. Arch.) Architektur und Topographie							
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflichtungs- SWS Leistungs- Studienleistung punkte						
Seminar	S	13.	Pfl.	2	7	Referat		
Lektürepensum zum Seminar		13.	Pfl.		3	wiss. Gespräch		
Modulprüfung		Hausarbeit im Seminar						
Gesamt		2 SWS 10 LP						

Modul D17 (Klass. Arch.) Hermeneutik – Bildwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester						
Vorlesung	V	13.	Pfl.	2	3			
Seminar	S	13.	Pfl.	2	7	Referat		
Modulprüfung		Hausarbeit im Seminar						
Gesamt		4 SWS 10 LP						

Modul D18 (Klass. Arch.) Formanalyse – Antike Kunstgeschichte							
Lehrveranstaltung	Art	t Regel- Verpflichtungs- SWS Leistungs- Studienleistung					
		semester	grad		punkte		
Vorlesung	V	13.	Pfl.	2	3		
Seminar	S	13.	Pfl.	2	7	Referat	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						
Gesamt		4 SWS 10 LP					

Mo	Modul D19 (Klass. Arch.) Archäologie als Kulturgeschichte							
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflichtungs- SWS Leistungs- Studienleistung punkte						
Seminar	S	13.	Pfl.	2	7	Referat		
Lektürepensum zum Seminar		13.	Pfl.		3	wiss. Gespräch		
Modulprüfung		Hausarbeit im Seminar						
Gesamt		2 SWS 10 LP						

Modul D20 (Christl. Arch.) Denkmaltopographie							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- Verpflichtungs- SWS Leistungs- Studienleistung punkte					
Vorlesung	V	13.	Pfl.	2	3		
Seminar	S	13.	Pfl.	2	7	Referat	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						
Gesamt		4 SWS 10 LP					

Modul D21 (Christl. Arch.) Formanalyse und Deutungen							
Lehrveranstaltung	Art	rt Regel- Verpflichtungs- SWS Leistungs- Studienleistung semester grad punkte					
Vorlesung	V	13.	Pfl.	2	3		
Seminar	S	13.	Pfl.	2	7	Referat	
Modulprüfung		Hausarbeit im Seminar					
Gesamt		4 SWS 10 LP					

Mo	Modul D22 (Christl. Arch.) Denkmal und historischer Kontext							
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflichtungs- SWS Leistungs- Studienleistung semester grad punkte						
Vorlesung	V	13.	Pfl.	2	3			
Seminar	S	13.	Pfl.	2	7	Referat		
Modulprüfung		Hausarbeit im Seminar						
Gesamt		4 SWS 10 LP						

Anwendungsorientiertes Wahlpflichtmodul

Modul	Modul D25 (VFG) Archäologisch-Geophysikalische Feldmethoden						
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflichtungs- SWS Leistungs- Studien- semester grad punkte leistung					
Einführung in die Er- forschung der Kultur- landschaftsgenese	V	23.	Pfl.	2	2		
Forschungsprojekt	Р	23.	Pfl.		8		
Modulprüfung		Bericht zum Forschungsprojekt					
Gesamt		2 SWS 10 LP					

Weitere Wahlpflichtmodule

Ägyptologie

Modul D 27 Ägyptologie im Master Archäologie							
Lehrveranstaltung Art Regel- Verpflichtungs- SWS Leistungs- Studienleistung grad punkte							
Themen I	V oder V + S	13.	Pfl.	2		Referat in einem der beiden Seminare	

Themen II	V oder V + S	13.	Pfl.	2	5	Referat in einem der beiden Seminare			
Modulprüfung		Referat in einem der beiden Seminare							
Gesamt				4 SWS	10 LP				
	Mitteläg empfoh		ntnisse (Kurse N	Mittelägyptis	sch I + II)	werden dringend			

Biblische Archäologie

Modul D28 Biblische Archäologie im Master Archäologie: Archäologie der Biblischen Länder								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Vorlesung	V	13.	Pfl.	2	3			
Seminar	S	13.	Pfl.	2	7	Referat		
Modulprüfung		Hausarbeit im Seminar						
Gesamt		4 SWS 10 LP						

Kunstgeschichte

Modul D29 Kunstgeschichte I im Master Archäologie: Werk- und Objektanalyse								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Vorlesung	V	1.	Pfl.	2	3			
Seminar	S	1.	Pfl.	2	7	Referat		
Gesamt				4 SWS	10 LP			
Modulprüfung		Schriftliche Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.) im Seminar						

Modul D30 Kunstgeschichte II im Master Archäologie: Kunst und Kontexte									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Leistungs- punkte	Studienleistung					
Vorlesung	V	2.	Pfl.	2	3				
Seminar	S	2.	Pfl.	2	7	Referat			
Gesamt				4 SWS	10 LP				
Modulprüfung		Schriftliche Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.) im Seminar							

Modul D31 Kunstgeschichte III im Master Archäologie: Kunst-, Architektur- und Bildtheorien								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studienleistung		
Vorlesung	V	3.	Pfl.	2	3			
Seminar	S	3.	Pfl.	2	7	Referat		
Gesamt				4 SWS	10 LP			
Modulprüfung		Schriftliche Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.) im Seminar						

Vorderasiatische Archäologie

Modul D32 Vorderasiatische Archäologie im Master Archäologie												
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung						
Seminar I Vorderasia- tische Archäologie	S	13.	Pfl.	2	5							
Vorlesung Vorderasia- tische Archäologie	V	13.	WPfl.	2	5	Klausur (60 Min.)						
Seminar II Vorderasia- tische Archäologie	S	13.	WPfl.	2	5	Referat						
Gesamt				4 SWS	10 LP							
Modulprüfung	_		Referat in	n Semina	r l	Referat in Seminar I						

Modul D33 M.AAbschluss									
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflichtungs- SWS Leistungs- Studien- semester grad punkte leistung							
M.AArbeit		34.	Pfl.		30				
Mündliche M.A Prüfung	Р	4.	Pfl.		5				
Masterprüfung		M.AArbeit (6 Monate) und mündliche Prüfung (45 Min.)							
Gesamt					35 LP				

Legende:

S = Seminar P = Praktikum

PfI = Pflichtlehrveranstaltung

Ü = Übung **V** = Vorlesung

WPfI = Wahlpflichtlehrveranstaltung

G. Masterarbeit und mündliche Masterprüfung (zu § 15 Abs. 5; § 16 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

Die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind die Masterarbeit sowie zwei weitere geeignete Themen nach Wahl der Kandidatin oder

des Kandidaten, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen sind.

H. Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Masterstudiengangs werden Auslandsaufenthalte empfohlen, sind jedoch nicht verpflichtend.

I. Module ohne Abschlussnote (zu § 11 Abs. 2)

Folgende Module gehen nicht in die Masterendnote ein: Praxis- und Kolloquiumsmodul (Pflichtmodule) und das als Zusatzqualifikation gewählte Modul (Spracherwerb oder anderes).

J. Fast-Track-Programm

- 1. Studierende mit überdurchschnittlichen Studienleistungen können nach Abschluss des zweiten Fachsemesters, d.h. zu Beginn des dritten Semesters, den direkten Weg zur Promotion einschlagen.
- 2. Die Zulassung zum Fast Track-Programm erfolgt auf Vorschlag eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, die in diesem Studiengang unterrichtet. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Allein aus der Summe aller Noten aus den Modulen der ersten zwei Semester ergibt sich kein Anrecht auf Zulassung zum Fast Track. Näheres regelt der fachspezifische Anhang zur Promotionsordnung.

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 07 Ethnologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)

1. Hochschulabschluss:

- 1) Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Ethnologie oder in einer vergleichbaren Kultur-, Sozial- oder Regionalwissenschaft an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
- 2) Nachweis über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten aus dem Bereich Ethnologie.
- 3) Wenn Nachweise gemäß Nummer 2 im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten nicht vorliegen, kann eine Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden. Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.
- 4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

2. Fachspezifische Sprachkenntnisse:

- 1) Die Studierenden müssen Kenntnisse in einer außereuropäischen Sprache nachweisen, vergleichbar einem Umfang von etwa 8 SWS.
- 2) Wenn die Nachweise über die Sprachkenntnisse nicht vorliegen, kann eine Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Studienjahrs (31. März bzw. 30. September) nachgereicht werden. Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.
- 3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre französischsprachiger Fachliteratur befähigen.
- 3. Vor Beginn des Studiums sind eine **Studienberatung** und eine zweite nach dem Ende des ersten Studienjahres dringend empfohlen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 31 SWS davon, Pflichtlehrveranstaltungen: 5 SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 26 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die sechs Pflichtmodule
b. auf die zwei Wahlpflichtmodule
c. auf die Masterarbeit
d. auf die mündliche Abschlussprüfung
5 LP

Insgesamt 20 Leistungspunkte folgender Module gehen nicht in die Master-Abschlussnote ein:

- 1) MA.Ethn.4: Forschungsprojekt II, LP: 8
- 2) MA.Ethn.7: Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen, LP: 6
- 3) MA.Ethn.8: Wahlpflichtmodul, LP: 6

C. Modulplan

MA.Ethn.1: Themenbereiche der Ethnologie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Themenbereiche der Ethnologie I	S	1 (1)	WP	2	4		
Themenbereiche der Ethnologie II	S	2 (2)	WP	2	4		
Schreibwerkstatt	Ü	1 (2)	Р	1	2		
Selbständige Lektüre	L	2 (1)	Р		2		
Modulprüfung		Mündliche Prüfung (3 LP)					
Gesamt				5 SWS	15 LP		

M	MA.Ethn.2: Ethnologische Theorien und Debatten							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Ethnologische Theorien und Debatten I	Ü	1 (2)	WP	2	3			
Ethnologische Theorien und Debatten II	S	1 (3)	WP	2	5			
Selbständige Lektüre	Ш	1 (2)	Р		2			
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen von Seminar (4 LP)						
Gesamt				4 SWS	14 LP			

MA.Ethn.3: Forschungsprojekt I (Vorbereitung)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Seminar I: Thematische Vorbereitung	S	1 (1)	WP	2	4	
Seminar II: Methodische Vorbereitung	S	2 (1)	WP	2	4	
Modulprüfung		Portfolio (3 LP)				
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul MA.Ethn.4: Forschungsprojekt II (Forschungspraktikum)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Forschungspraktikum		2 (1)	WP	(2)	8		
Modulprüfung		Berich ⁻	t über Forsc	hungsp	raktiku	m (unbenotet)	
Gesamt		2 8 LP SWS					

Modul MA.Ethn.5: Forschungsprojekt III (Aufarbeitung)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Seminar	S	3 (2)	WP	2	8		
Selbstständige Lektüre	L	3 (2)	Р		2		
Modulprüfung			Fors	chungs	sbericht		
Gesamt		2 10 LP SWS					

MA	MA.Ethn.6: Akademische Praxis und Berufspraxis										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung					
Institutskolloquium	K	3	Р	2	3						
Präsentation der Forschung im Instituts- kolloquium, Praxistag, Teilnahme an wiss. Veranstaltungen. Berufs- praktisches Kolloquium, Exkursionen o.ä.		3	WP	(2)	2						
Tutoriat, Lehrassistenz oder Praktikum		3	WP	(2)	6						
M.AKolloquium	K	4	Р	2	4						
Modulprüfung		Präsentation der M.AArbeit									
Gesamt				8 SWS	15 LP						

MA.Ethn.7: Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen (Studium generale)									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Vorlesung	V	1 (1)	WP	2	3				
Übung	Ü	1 (1)	WP	2	3				
Modulprüfung			Essa	ay (unb	enotet)				
Gesamt		4 6 LP SWS							

MA.Ethn.8: Wahlpflichtmodul (Angebot aus anderen Fächern)										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
Vorlesung I	٧	2 (2)	WP	2	2					
Vorlesung II	٧	2 (2)	WP	2	2					
Vorlesung III	V	2 (3)	WP	2	2					
Modulprüfung		Essay (unbenotet)								
Gesamt		4 SWS 6 LP								

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (zu §§ 15 Abs. 5, 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Für die Masterarbeit werden 30 LP vergeben.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Legende:

K = Kolloquium L = Lektüre

LP = Leistungspunkte

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden P = Pflichtlehrveranstaltung

Ü = Übung V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 07 Geschichte

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung) sind zum Zeitpunkt der Einschreibung nachzuweisen. Kenntnisse in einer modernen Sprache außer Englisch (romanische, slawische, baltische, finno-ugrische Sprachen oder Arabisch) werden, sofern noch nicht im Rahmen des Bachelorstudiums geschehen, mit einer Sprachklausur überprüft, die vor der Anmeldung für ein Aufbaumodul bestanden sein muss. Alternativ für den Nachweis der modernen Sprache wird auch das Graecum anerkannt.

Der Erwerb eines Diploma Supplement mit einem besonderen Schwerpunkt setzt ggf. besondere Sprachenkenntnisse voraus. Siehe Pkt. D.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit geschichtswissenschaftlichen Anteilen von mindestens 60 Leistungspunkten oder eines anderen Abschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem mindestens vergleichbaren Umfang, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Sofern in dem Studiengang, der für den Master qualifiziert, nicht alle drei Epochen des MA-Studiengangs Geschichte (Alte Geschichte, Mittelalter, Neuzeit) studiert wurden, müssen fehlende Kenntnisse vor Aufnahme eines Aufbaumoduls nachgeholt werden.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS davon Pflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS davon Wahlpflichtveranstaltungen: 36 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule
b. auf die Wahlpflichtmodule
c. auf die Masterarbeit
d. auf die mündliche Abschlussprüfung
5 LP,

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen ist.

D. Modulplan

Das Studium kann in fachlicher Breite oder mit epochenspezifischen oder inhaltlichen Schwerpunktsetzungen, die im Abschlusszeugnis zertifiziert werden, absolviert werden. Voraussetzung für einen Abschluss in fachlicher Breite ist der Besuch von drei Aufbaumodulen, von denen je eines in der Alten Geschichte, dem Mittelalter und der Neuzeit absolviert werden muss. Abweichend von diesem Studium in fachlicher Breite sind folgende Schwerpunktsetzungen möglich:

Schwerpunkt	Anforderungen
Alte Geschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind
	in der Alten Geschichte zu absolvieren. Eine MA-Abschlussarbeit im
	Bereich der Griechischen Geschichte erfordert Altgriechischkenntnisse.
Mittelalterliche	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind
Geschichte	in der Mittelalterlichen Geschichte zu absolvieren
Neuzeitliche	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind
Geschichte	in der neuzeitlichen Geschichte zu absolvieren.
Byzantinistik	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind
	in der Byzantinistik zu absolvieren. Kenntnisse des Altgriechischen
	müssen bis zum Beginn des Abschlussmoduls nachgewiesen sein.
Osteuropäische	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind
Geschichte	im Bereich der osteuropäischen Geschichte zu absolvieren. Kenntnisse in
	einer slawischen Sprache müssen bis zum Beginn des Abschlussmoduls
	im Rahmen einer Sprachklausur nachgewiesen sein.
Landesgeschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind im Bereich der Landesgeschichte und hier in mindestens zwei
	unterschiedlichen Epochen zu absolvieren. Zudem muss das Praktikum in
	einer Institution, die sich mit Landesgeschichte beschäftigt, durchgeführt
	werden.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 11 (1)	Aufba	Aufbaumodul							
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Vorlesung	V	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP				
Hauptseminar	HS	1.	WPfl.	2 SWS	7 LP				

Übung	Ü	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Hausa	arbeit im Ra	hmen des Ha	uptsemina	ars	
Zugangs- voraussetzungen		J	orderten Frer e Fremdspra	•	enkenntni	sse: Englisch,

Modul 11 (2)	Aufb	Aufbaumodul								
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung				
Vorlesung	V	2.	WPfl.	2 SWS	3 LP					
Hauptseminar	HS	2.	WPfl.	2 SWS	7 LP					
Übung	Ü	2.	WPfl.	2 SWS	3 LP					
Gesamt				6 SWS	13 LP					
Modulprüfung	Haus	arbeit im Ra	hmen des Ha	auptsemin	ars.					
Zugangs- voraussetzungen		J	forderten Frei ne Fremdspra	•	enkenntn	isse: Englisch,				

Modul 11 (3)	Aufb	Aufbaumodul								
Lehrveranstaltung	Art	Regel	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistung				
		semester	tungsgrad							
Vorlesung	V	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP					
Hauptseminar	HS	3.	WPfl.	2 SWS	7 LP					
Übung	Ü	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP					
Gesamt				6 SWS	13 LP					
Modulprüfung	Haus	arbeit im Ra	hmen des Ha	auptsemin	ars					
Zugangs- voraussetzungen		J	forderten Frei ne Fremdspra	-	enkenntn	isse: Englisch,				

Modul 12	Modu	Modul Längsschnitt/Internationale Geschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Vorlesung	V	2./1.	Pfl.	2 SWS	3 LP			
Hauptseminar	HS	2./1.	WPfl.	2 SWS	7 LP	Hausarbeit		
Selbststudium eines Lektürekanons		2./1.			3 LP			
Gesamt				4 SWS	13 LP			

Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 min.) im Rahmen der Vorlesung.	
--------------	--	--

Modul 13		Modul Studium Generale 2 "Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
Interdisziplinäre Vorlesungsreihe	V	1./2.	WPfI	2 SWS	3 LP					
Übung	Ü	1./2.	WPfl	2 SWS	3 LP					
Gesamt			•	4 SWS	6 LP					
Modulprüfung	im Ra Modu erfolg der P	ahmen der Ü Ilzertifizierur greichem Be rojektlehre (Übung. Note f ng nach regel such der Übu	ließt nicht mäßiger T ıng. Altern nen Semin	in die En eilnahme ativ kann ars im U	e und ein Projekt aus mfang von 4 SWS				

Modul 14	Modu	ıl Profilbild	ung			
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Praktikum (mindestens 4 Wochen) oder akademischer Studienaufenthalt im Ausland	Р	1./2.	WPfI		6 LP	
Gesamt					6 LP	
Modulprüfung	Beric		akademische			tumsstelle oder It im Ausland bzw.
Sonstiges	Die V geste Bezu akade einen interr gewe angel	Vahl des Pravillt, das Pravillt, das Pravillt, das Prachemischer Strammer den des verden de verden, die in verden.	aktikums bleib ctikum soll in j Geschichte a udienaufentha is vergleichba etzter Summe . Fallweise we n Umfang der	ot der oder edem Fall aufweisen. alt im Ausl aren Umfar er Schools erden Lehr n Anforder	dem Stueinen na Ersatzwand, ein ng oder cals vergleveransta	•

Modul 15	Modu	ıl Historisc	he Zweig- ur	nd Nachba	arwissen	schaften	
Lehrveranstaltung	Art	Regel	Verpflich-	sws	LP	Studienleistung	
		semester	tungsgrad				
Vorlesung A	V	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP		
Vorlesung B	V	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP		
Vorlesung C	V	2.	WPfl.	2 SWS	3 LP		
Selbststudium eines		2.			3 LP		
Lektürekanons							
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Münc	lliche Prüfur	ng (15 min.). ľ	Modulnote	geht nicl	ht in die	
	Gesa	mtnote gem	iäß § 17 Abs.	3 ein. Alte	ernativ zu	ı einer der drei	
	Vorlesungen kann eine Übung in fortgeschrittenen Theorien und						
	Methoden der Geschichtswissenschaft im Umfang von 2 SWS						
	absol	viert werder	٦.				

Modul 16	Modu	Modul Forschung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Oberseminar	os	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP			
Oberseminar	os	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP			
Selbststudium eines Lektürekanons		3.			3 LP			
Gesamt		4 SWS 9 LP						
Modulprüfung		Keine. Modulzertifizierung nach regelmäßiger, aktiver Teilnahme an eiden Oberseminaren.						

Modul 17	MA-A	MA-Abschlussmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
M.AArbeit		34.	WPfl.		30 LP			
Mündliche M.A Prüfung		4.	WPfl.		5 LP			
Gesamt					35 LP			
Masterprüfung	M.A	M.AArbeit (6 Monate) und mündliche Prüfung (30 min.).						

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Legende:

HS = Hauptseminar = Leistungspunkt(e)= Oberseminar LP OS Р = Praktikum

= Pflichtlehrveranstaltung Pfl. SWS = Semesterwochenstunde(n) Ü = Übung

Ü

V = Vorlesung WPfl. = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 07

Kunstgeschichte: Werke - Kontexte - Diskurse

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1)

1. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang "Kunstgeschichte: Werke-Kontexte-Diskurse":

Erster Hochschulabschluss: Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiums

a) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem kunsthistorischen Anteil von mindestens 90 Leistungspunkten (LP) oder ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

oder

- b) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem kunsthistorischen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) oder ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Bestehen eines Auswahlgesprächs. In Einzelfällen kann eine zusätzliche Absolvierung kunsthistorischer Leistungen zur Auflage gemacht werden. In welchen Modulen die Leistungen zu erbringen sind, regelt der Prüfungsausschuss; diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb des ersten Studienjahrs erfüllt, ist eine Fortführung des Studiums in der Regel nicht mehr möglich.
- 2. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang "Kunstgeschichte: Werke-Kontexte-Diskurse", wenn der Schwerpunkt "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte gewählt wird:
- 2.1 Erster Hochschulabschluss: Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiums
 - a) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem fachlichen Anteil im Bereich "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte von mindestens
 50 Leistungspunkten (LP) oder ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

oder

b) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem fachlichen Anteil im Bereich "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" von mindestens 32 Leistungspunkten (LP) oder ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Bestehen eines Auswahlgesprächs. In Einzelfällen kann eine zusätzliche Absolvierung von Leistungen im Fach "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" zur Auflage gemacht werden. In welchen Modulen die Leistungen zu erbringen sind, regelt der Prüfungsausschuss; diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb des ersten Studienjahrs erfüllt, ist eine Fortführung des Studiums in der Regel nicht mehr möglich.

2.2

Ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen werden gefordert. Als ausreichend sind in der Regel Kenntnisse anzusehen, die bei der ersten Sprache in mindestens fünf, bei der anderen in mindestens drei Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note "ausreichend" nachgewiesen werden.

Es sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums, fünf Jahre Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note "ausreichend" oder vergleichbare Leistungen erforderlich.

B. Kriterien für das Auswahlgespräch

In einem Auswahlgespräch von in der Regel 20 Minuten wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber übder die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang "Kunstgeschichte: Werke-Kontexte-Diskurse" erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und eine hinreichende Motivation verfügt. In dem Auswahlgespräch wird über die für diesen Studiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen. Über den Verlauf des Gesprächs wird ein Protokoll angefertigt. In Einzelfällen kann eine zusätzliche Absolvierung kunsthistorischer Studienleistungen zur Auflage gemacht werden.

Für das Verfahren gilt Folgendes:

Das Auswahlgespräch findet in der Regel zu festgelegten Terminen im Winter- und Sommersemester statt; im Bedarfsfall kann es auch außerhalb der festgelegten Zeiträume erfolgen. Erfüllt der Bewerber oder die Bewerberin die Voraussetzungen nicht, wird ihm oder ihr dies schriftlich mitgeteilt. Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin ohne genügende Entschuldigung nicht zu dem geladenen Termin, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Bei genügender Entschuldigung wird er oder sie zu einem neuen Termin geladen.

Das Auswahlgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden durchgeführt. Im Anschluss an das Auswahlgespräch entscheiden die Prüfenden, ob die Bewerberin oder der Bewerber das Auswahlgespräch bestanden hat.

C. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang 41-43 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen 35 SWS Wahlpflichtveranstaltungen 4-8 SWS

Insgesamt sind 84 Leistungspunkte zu erwerben.

2. Besonderheiten im Schwerpunkt "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte"

Der Schwerpunkt "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" definiert sich durch folgende Anforderungen: alle Veranstaltungen der Module Ia und IIa, im Modul V eine mehrtägige Exkursion, das Kolloquium in Modul IV sowie das Examensmodul VIII sind im Fach "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" mitsamt der Modulprüfung zu absolvieren (entspricht mindestens 70 von 120 Leistungspunkten). Zu den Sprachanforderungen für diesen Schwerpunkt siehe die Zulassungsvoraussetzungen in A.2. (a und b).

3. Modulplan

Modul I	Wer	k- und Obje	ktanalyse				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistungen	
Werk- und Objektanalyse	V	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Werk- und Objektanalyse	S	1.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat	
Werk- und Objektanalyse	Ü	2.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Schri	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten) [oder mündliche Prüfung (20 min)]					
Zugangsvoraussetzung	Keine	Keine					

	Werl	Werk- und Objektanalyse (Schwerpunkt Christliche Archäologie und						
Modul la	Byza	Byzantinische Kunstgeschichte)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflichtungs-	SWS	LP	Studienleistungen		

		semester	grad					
Werk- und Objektanalyse	V	1.	Pfl	2 SWS	3 LP			
Werk- und Objektanalyse	S	1.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat		
Werk- und Objektanalyse	Ü	2.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat		
Gesamt		6 SWS 15 LP						
Modulprüfung	Schri	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten) [oder mündliche Prüfung (20 min)]						
Zugangsvoraussetzung	Keine)						

Modul II	Kun	st und Kont	exte				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistungen	
Kunst und Kontexte	V	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Kunst und Kontexte	S	1.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat	
Kunst und Kontexte	Ü	2.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Schri	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten) [oder mündliche Prüfung (20 min)]					
Zugangsvoraussetzung	Keine	Keine					

Modul IIa	Kunst und Kontexte (Schwerpunkt Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)								
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflichtungs- SWS LP Studienleistungen semester grad							
Kunst und Kontexte	V	1.	Pfl	2 SWS	3 LP				
Kunst und Kontexte	S	1.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat			
Kunst und Kontexte	Ü	2.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat			
Gesamt				6 SWS	15 LP				
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten) [oder mündliche Prüfung (20 min)]								
Zugangsvoraussetzung	Keine)							

Modul III	Kunst-, Architektur- und Bildtheorien								
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflichtungs- SWS LP Studienleistunger semester grad							
Kunst-, Architektur- und Bildtheorien	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP				
Kunst-, Architektur- und Bildtheorien	S	3.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat			
Kunst-, Architektur und Bildtheorien	S	3.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat			
Gesamt		6 SWS 15 LP							
Modulprüfung	Schri	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten) [oder mündliche Prüfung (20 min)]							
Zugangsvoraussetzung	Keine	Keine							

Modul IV	Wiss	enschafts	diskurse			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflichtungs-	SWS	LP	Studienleistungen

		semester	grad					
Wissenschaftsdiskurse	Vortr äge	12.	Pfl	2 SWS	6 LP			
Tagung oder Workshop	Coll.	3.	Pfl	2 SWS	4 LP			
Gesamt		6 SWS 10 LP						
Modulprüfung	Chris	Portfolio von 8 Vortragskritiken (be/nb). Bei Wahl des Schwerpunkts Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte müssen diese 8 Vorträge aus diesem Bereich stammen.						
Zugangsvoraussetzung	Keine)						

Modul V	Exku	rsionen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistungen
Exkursionen (insgesamt 10 Tage)	Ex	23.	Wpfl	2 SWS	10 LP	Exkursionsreferat
Gesamt				2 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Keine)				
Zugangsvoraussetzung	Keine)				

Fremdsprachenmodul	"Fre	mdsprache	"					
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflichtungs- SWS LP Studienleistungen semester grad						
Kurs/e des Fremdsprachenzentrums oder der Klass. Philologen		12.	Pfl	3-8 SWS	12 LP	aktive Mitarbeit		
Gesamt		3-8 SWS 12 LP						
Modulprüfung	Nach Maßgabe des ISSK oder Klass. Philologen (be/nb)							
Zugangsvoraussetzung	Keine)						

Nichtkunsthistorische Wahlpflicht (1 aus 10):

	Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistungen		
Studium generale thematischer Schwerpunkt 1	V	12.	Wpfl	2 SWS	2 LP			
Studium generale thematischer Schwerpunkt 1	Ü	12.	Wpfl	2 SWS	3 LP			
Studium generale thematischer Schwerpunkt 2	V	12.	Wpfl	2 SWS	2 LP			
Studium generale thematischer Schwerpunkt 2	Ü	12.	Wpfl	2 SWS	3 LP			

Gesamt		8 SWS	10 LP					
Modulprüfung	Kumulativ: zwei schriftliche Ausarbeitungen in den thematischen Übungen ach Maßgabe des Studium generale. (be/nb)							
	Note geht nicht in die Masterendnote mit ein.							
	Die frei zu wählenden Vorlesungen werden nicht abgeprüft.							
Zugangsvoraussetzung	Keine							

	Klass	sische Arch	näologie für Kuns	thistoriker		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistungen
Vorlesung	V	12.	Wpfl	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	12.	Wpfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten); Note geht nicht in die Masterendnote mit ein.					
Zugangsvoraussetzung	Keine)				

	Musi	kwissensch	naft für Kunsthist	oriker				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistungen		
Vorlesung	V	12.	Wpfl	2 SWS	3 LP			
Hauptseminar	S	12.	Wpfl	2 SWS	7 LP	Referat		
Gesamt				4 SWS	10 LP			
Modulprüfung	Schri ein.	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten); Note geht nicht in die Masterendnote mit ein.						
Zugangsvoraussetzung	Keine)						

	Filmwissenschaft für Kunsthistoriker							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistungen		
Vorlesung	V	12.	Wpfl	2 SWS	3 LP			
Hauptseminar	S	12.	Wpfl	2 SWS	7 LP	Referat		
Gesamt				4 SWS	10 LP			
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten); Note geht nicht in die Masterendnote mit ein.							
Zugangsvoraussetzung	Keine)						

	Thea	terwissens	chaft für Kunsthi	storiker					
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflichtungs- SWS LP Studienleistungen semester grad							
Vorlesung	V	12.	Wpfl	2 SWS	3 LP				
Hauptseminar	S	12.	Wpfl	2 SWS	7 LP	Referat			
Gesamt		4 SWS 10 LP							
Modulprüfung	Schrif ein.	ftl. Hausarbe	eit (15-20 Seiten);	Note geht r	nicht in die	Masterendnote mit			

Zugangsvoraussetzung Keine

		Wissenschaftsregion Rhein-Main (Kooperation mit dem Deutschen Architektur Museum Frankfurt und der Generaldirektion KulturellesErbe RLP)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistungen		
Thematisches Seminar des Deutschen Architektur Museum Frankfurt und der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP		2. oder 4.	PfI	2	5			
Thematische Übung des Deutschen Architektur Museums Frankfurt oder der Generaldirektion Kulturelles Erbe	S	2. oder 4.	PfI	2	5			
Gesamt				4 SWS	10 LP			
Modulprüfung	Projektpräsentation (be/nb); Note geht nicht in die Masterendnote mit ein.							
Zugangsvoraussetzung	Keine)			-			

	Kirch	Kirchengeschichte für KunsthistorikerInnen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistungen		
Das Christentum in der Antike	VL	12.	Pfl	2	3			
Das Christentum im Mittelalter, in der Neuzeit und in der Moderne: Einführung	VL	12.	Pfl	2	3			
Epochen der Kirchengeschichte	PS	12.	Pfl	2	4			
Gesamt				6 SWS	10 LP			
Modulprüfung	Leistungsnachweis im Proseminar "Epochen in der Kirchengeschichte"; Note geht nicht in die Masterendnote mit ein.							
Zugangsvoraussetzung	Keine)		-				

	Grundzüge der Theologie für KunsthistorikerInnen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistungen	
Einleitung in die Schriften des AT	V	12.	Pfl.	1	1		
Geschichte Israels und der altestament. Literatur	V	12.	Pfl.	2	3		
Einleitung in die Schriften des NT	V	12.	Pfl.	1	1		
Geschichte und Theologie	V	12.	Pfl.	2	3		

des Urchristentums								
Die Messe	Ü	12.	Pfl.	1	2			
Gesamt		6 SWS 10 LP						
Modulprüfung				•		dem Dozenten/ der e Masterendnote mit		
Zugangsvoraussetzung	Keine							

	Medienrecht für KunsthistorikerInnen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistungen	
Medienecht für Nichtjuristen: Grundlagen des Presse- und Urheberrechts, Telemedienrecht	V	12.	PfI	2	5		
Medienrecht für Nichtjuristen: Verfassungsrechtliche Grundlagen und Rundfunkrecht	V	12.	PfI	2	5		
Gesamt				4 SWS	10 LP		
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten) in einer der beiden Vorlesungen; Note geht nicht in die Masterendnote mit ein.						
Zugangsvoraussetzung	Keine						

	Buch	wissensch:	aft für Kunsthisto	oriker/ -inn	en		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistungen	
Buchhandels- und Verlagsgeschichte	V	12.	Wpfl	2 SWS	3 LP		
Das Buch in der Wissenskultur	V	12.	Wpfl	2 SWS	3 LP		
Das Buch in der Populärkultur	V	12.	Wpfl	2 SWS	3 LP		
Ästhetische Aspekte des Buches	S	12.	Wpfl	2 SWS	7 LP		
Das Buch als Kulturgut und Sammelobjekt	Ü	12.	Wpfl	2 SWS	7 LP		
Gesamt				4 SWS	10 LP		
Modulprüfung	Semi Der E Im Se (20 m In de münd	Die Modulprüfung ist nach dem Besuch in der jeweiligen Lehrveranstaltungen Seminar oder Übung zu erbringen. Der Dozent legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform fest. Im Seminar sind dies: Hausarbeit oder Klausur (90 min) oder mündl. Prüfung (20 min) In der Übung sind dies: Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 min) oder mündl. Prüfung (20 min); Note geht nicht in die Masterendnote mit ein.					

Zugangsvoraussetzung	Keine

Modul X	"Exa	mensmodu	ļ"				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistungen	
Kolloquium	K	3.	Р	2	3	Forschungspräsenta tion	
Masterarbeit		4.	Р		25		
Mündliche Abschlussprüfung		4.	Р		5		
Gesamt				2 SWS	33 LP		
Modulprüfung	Mast	Masterarbeit (5 Monate, 60 bis 80 Seiten) und Abschlussprüfung (45 Minuten)					
Zugangsvoraussetzung	Keine	Keine					

Legende:

٧ Vorlesung = S Seminar Ü Übung = SK **Sprachkurs** = **Große Exkursion** GE Pfl Pflichtveranstaltung = WPfI = Wahlpflichtveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 3)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem zweiten oder dritten Semester ein einsemestriger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Masterarbeit (zu § 15 Abs. 5)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate und soll einen Umfang von 60 - 80 Seiten haben. Für die Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die Prüfung werden 5 Leistungspunkte vergeben. Die Prüfung enthält keine Disputatio der Masterarbeit, sondern behandelt 3 von der Masterarbeit unabhängige Themen, die möglichst 3 verschiedene Gattungen berücksichtigen sollen.

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 07 Musikwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- Erster Hochschulabschluss: Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiums
 - a) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem musikwissenschaftlichen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP). Hierbei müssen mindestens 36 LP auf den Bereich der Historischen Musikwissenschaft entfallen

oder

b) ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

Sofern im Rahmen des ersten Hochschulabschlusses mehr als 36 LP, aber weniger als 49 LP im Bereich der Historischen Musikwissenschaft erbracht wurden, muss im Rahmen des Masterstudiengangs Musikwissenschaft das Ergänzungsmodul 13 belegt werden und ersetzt in diesem Fall eines der beiden Vertiefungsmodule aus dem Wahlpflichtbereich 16.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Absatz entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

2. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über § 2 Abs. 2 hinaus über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt, oder über Lateinkenntnisse verfügen.

3. Besondere Vorbildung

Zum Studium der Musikwissenschaft sind Fähigkeiten im Instrumentalspiel dringend empfohlen.

Ebenso sind fundierte musiktheoretische Kenntnisse unabdingbar.

4. Studienfachberatung

Vor Aufnahme des Masterstudiums wird eine Studienfachberatung im Fach Musikwissenschaft dringend angeraten.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (41SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 40 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 2 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 38 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 12: Aufbaumodul Master Musikwissenschaft							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	
(a) V zu Historischen Kulturwissenschaften	V	1	WPfI	2 SWS	3 LP		
(b) V Musikwissenschaft	٧	1	WPfI	2 SWS	3 LP		
(c) Ü Musikwissenschaft im Forschungsdiskurs	Ü	1	WPfI	2 SWS	3 LP	Essay	
(d) Ü Methoden der Musik-wissenschaft (Vertiefung)	Ü	1	WPfI	2 SWS	3 LP	Essay	
(e) Ü Musikwissenschaft ,vor Ort'	Ü	1	WPfI	2 SWS	3 LP	projekt- bezogene Aus- arbeitung	
Gesamt				10 SWS	16 LP		
Modulprüfung	Mün	dliche Prüfung (10 Minuten) zu ((c), (d) oder	(e).	1 LP	
Zugangsvoraus- setzung							

Modul 13: Ergänzungsmodul Historische Musikwissenschaft

Entsprechend der unter A.1 formulierten fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen ist Modul 13 nur von denjenigen Studierenden zu absolvieren, die im Rahmen des ersten Hochschulabschlusses mehr als 36 LP, aber weniger als 49 LP im Bereich der Historischen Musikwissenschaft erbracht haben.

Modul 13 ersetzt eines der beiden Vertiefungsmodule aus Wahlpflichtbereich 16

Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung
(a) V Historische Musikwissenschaft	٧	1 bzw. 3	WPfI	2 SWS	3 LP	
(b) S Historische Musik- wissenschaft vor ~1600	S	1 bzw. 2	WPfI	2 SWS	5 LP	Referat
(c) S Historische Musik- wissenschaft nach ~1600	S	2 bzw. 3	WPfI	2 SWS	5 LP	Referat

Gesamt			6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbei	tung in einem de	er beiden S	. 1 LP	
Zugangsvoraus- setzung					

Modul 14: Musik-Verst	Modul 14: Musik-Verstehen im historischen Kontext (= Historische Musikwissenschaft I)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester Beginn WS (Beginn SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	
(a) V Musik-Verstehen im historischen Kontext	V	1 (3)	WPfI	2 SWS	3 LP		
(b) Ü Musikalische Analyse im historischen Kontext	Ü	1 (2)	WPfI	2 SWS	4 LP		
(c) HS Musik-Verstehen im historischen Kontext	HS	2 (3)	WPfI	2 SWS	7 LP	Referat und Exposé (schriftlich)	
Gesamt				6 SWS	14 LP		
Modulprüfung	Ausr	Hausarbeit im Hauptseminar (c) – je nach Lehrangebot sind in Ausnahmefällen andere Formen der schriftlichen Ausarbeitung möglich.					
Zugangsvoraus- setzung							

Modul 15: N	Modul 15: Musikhistoriographie (= Historische Musikwissenschaft II)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester Beginn WS (Beginn SoSe)	Verpflich- tungs- grad	sws	LP	Studien- leistung		
(a) V Musikhistoriographie	٧	2 (1)	WPfI	2 SWS	3 LP			
(b) Ü Musik im Text	Ü	2 (1)	WPfI	2 SWS	4 LP			
(c) S Musikhistoriographie	S	3 (2)	WPfI	2 SWS	5 LP	Referat		
Gesamt				6 SWS	16 LP			
Modulprüfung	Kolloquium zum Seminar (c) – 20 Minuten. 4 LP							
Zugangsvoraus- setzung								

Wahlpflichtbereich 16: Vertiefungsmodule
Im Wahlpflichtbereich 16: Vertiefungsmodule sind wahlweise zwei gleiche oder zwei unterschiedliche Module zu absolvieren.
Vertiefungsmodul 16.1: Musikwissenschaft als historische Kulturwissenschaft (= Historische Musikwissenschaft III)
Vertiefungsmodul 16.2: Theaterwissenschaft
Vertiefungsmodul 16.3: Buchwissenschaft
Vertiefungsmodul 16.4: Musiktheorie
Vertiefungsmodul 16.5: Musikinformatik
Vertiefungsmodul 16.6: Kunstgeschichte
Vertiefungsmodul 16.8: Ethnologie

Vertiefungsmodul 16.1: Musikwissenschaft als historische Kulturwissenschaft (= Historische Musikwissenschaft III)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung
(a) V Musikwissenschaft als historische Kulturwissenschaft	٧	1 bzw. 3	WPfl	2 SWS	3 LP	
(b) Ü Musik und Schrift / Ü Musikwissenschaft als historische Kultur- wissenschaft (alternierend)	Ü	1 bzw. 2	WPfI	2 SWS	4 LP	
(c) HS Musikwissenschaft als historische Kultur- wissenschaft	HS	2 bzw. 3	WPfI	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Haus	sarbeit im Haup	tseminar (c).			-
Zugangsvoraus- setzung						

Vertiefungsm	Vertiefungsmodul 16.2: Theaterwissenschaft und Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	
(a) V Theaterformen in Geschichte und Gegenwart	V	1 bzw. 3	WPfl	2 SWS	3 LP		
(b) Ü "Theater Sehen" – Theaterwissenschaft u. Inszenierungspraxis	Ü	1 bzw. 2	WPfl	2 SWS	4 LP		
(c) HS Theater- wissenschaft	HS	2 bzw. 3	WPfI	2 SWS	7 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	14 LP	-	

Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar (c).
Sonstiges	Es besteht eine Kapazitätsbegrenzung auf 10 Studierende pro Semester.
Zugangsvoraus- setzung	

Vertiefungsmodul 16.3: Buchwissenschaft und Musikwissenschaft							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	
(a) V Buchwissenschaft	V	1 bzw. 3	WPfI	2 SWS	3 LP		
(b) Ü Buchwissenschaft	Ü	1 bzw. 2	WPfI	2 SWS	4 LP		
(c) S Buchwissenschaft	S	1 bzw. 3	WPfI	2 SWS	7 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	14 LP		
Modulprüfung	Haus	Hausarbeit im Seminar (c).					
Zugangsvoraus- setzung							

Vertiefungsmodul 16.4: Musiktheorie							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	
(a) V Musiktheorie	V	1 bzw. 3	WPfI	2 SWS	3 LP		
(b) Ü Musiktheorie	Ü	1 bzw. 2	WPfI	2 SWS	4 LP		
(c) HS Musiktheorie	HS	2 bzw. 3	WPfI	2 SWS	7 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	14 LP		
Modulprüfung	Haus	Hausarbeit im Hauptseminar (c).					
Zugangsvoraus- setzung							

Vertiefungsmodul 16.5: Musikinformatik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung
(a) V Informatik	V	1 bzw. 3	WPfI	4 SWS	3 LP	Klausur (180 Minute n)
(b) Ü Musikinformatik	Ü	1 bzw. 2	WPfI	2 SWS	4 LP	Übungs- aufgaben
(c) HS Musikinformatik	HS	2 bzw. 3	WPfI	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar (c).					
Zugangsvoraus- setzung						

Vertiefungsmodul 16.6: Kunstgeschichte und Musikwissenschaft							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	
(a) V Kunstgeschichte	٧	1 bzw. 3	WPfI	2 SWS	3 LP		
(b) S Kunstgeschichte	S	1 bzw. 2	WPfI	2 SWS	6 LP	Referat	
(c) S Kunstgeschichte	S	1 bzw. 3	WPfI	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	14 LP		
Modulprüfung	Haus	Hausarbeit im Seminar (b).					
Zugangsvoraus- setzung							

Vertiefungsmodul 16.8: Ethnologie und Musikwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung		
(a) V Ethnologie	V	1 bzw. 3	WPfI	2 SWS	3 LP			
(b) Ü Ethnologie	Ü	1 bzw. 2	WPfI	2 SWS	4 LP			
(c) HS Ethnologie	HS	2 bzw. 3	WPfI	2 SWS	7 LP	Referat		
Gesamt				6 SWS	14 LP			
Modulprüfung	Haus	Hausarbeit im Hauptseminar (c).						
Zugangsvoraus- setzung								

Modul 17: Musikwissenschaft in der Praxis							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	
Exkursion	Е	2	WPfI	4 SWS	5 LP		
Projekt oder Praktikum	Р	3	WPfI		7 LP		
Gesamt				4 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Proje	Projekt- bzw. Praktikumsbericht (bestanden/nicht bestanden)					
Zugangsvoraus- setzung							

Modul 18: Abschlussmodul Master Musikwissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung		
(a) Kolloquium	OS	3	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat		
(b) Schriftliche Abschlussarbeit		4	PfI	5 Monate	25 LP			
(c) Mündliche Abschlussprüfung		4	PfI	45 Minuten	5 LP			
Gesamt		2 SWS 35 LP						
Modulprüfung	Schri	Schriftliche Abschlussarbeit; mündliche Abschlussprüfung						
Zugangsvoraus-	Empt	Empfohlen werden mindestens 60 LP im Rahmen des						

cotzuna	Mastaratudianganga Musikuisaanaahaft
setzung	Masterstudiengangs Musikwissenschaft.

Legende:

E = Exkursion

HS = Hauptseminar

K = Kolloquium

OS = Oberseminar

P = Praktikum/Projekt

PfI = Pflichtlehrveranstaltung

 $egin{array}{lll} \mathbf{S} & = & & & & & \\ \ddot{\mathbf{U}} & = & & & \ddot{\mathbf{U}} \mathrm{bung} \\ \mathbf{V} & = & & & & & & \\ \end{array}$

WPfI = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Musikwissenschaft.